



MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 24.06.2026

41. Stück

- 180. Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin - Wiederverlautbarung
 - 181. Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz Wiederverlautbarung
 - 182. Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin - Wiederverlautbarung
 - 183. Curriculum für das Doktoratsstudium Nursing Science - Wiederverlautbarung
 - 184. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz - Wiederverlautbarung
 - 185. Satzung der Medizinischen Universität Graz - Änderung
 - 186. Verordnung des Rektorates über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für das Masterstudium Psychotherapie
 - 187. Ausschreibung von Stellen
 - 187.1. Ausschreibung von Professuren
 - 187.2. Tenure Track Professur
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

<https://www.medunigraz.at/dokumente/vollmachten-forschung>

180. Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2026 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Humanmedizin vom 19.05.2026 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



Med Uni
Graz

Pioneering Minds

CURRICULUM

Diplomstudium
Humanmedizin

Studienkennzahl: UO 202



Mitteilungsblatt vom 24.06.2026, Stj 2025/2026, 41. Stk. RN180

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT443800000000049510, BIC: RZSTAT2G

Curriculumsweiterentwicklung 2013

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02			Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2004
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	10.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 03 SU 1,4 SSt.- neu: 0,5 SSt.	18.01.2006
	4.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006 25.9.2006	Umbenennung Modul 20 Richtlinien 01 - 08 Ergänzung - Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Trackstunden	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	8.11.2006 24.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007
	21.03.2007	28.3.2007	Studienplananhänge : OSCE und AMSA	
05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 - 3 (Module 01 - 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 - 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSCE (19.12.2007) NBI IVb; AMSA-Funktionen	1.10.2008
07	10.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Streichung der Diplomarbeitsrichtlinie Ergänzungen/Abänderungen Anhang V: OSCE	25.3.2009
	9.6.2009	24.6.2009	Anhang Anrechnungsrichtlinie KSR Aufteilung ÄF II Änderung Studienplananhang Vb: Sonderregelungen Studierendenvertreter/innen Änderung KSR	1.10.2009
08	16.6.2010	30.6.2010	Änderungen der Anhänge, Notfallmedizin	1.10.2010
09	15.6.2011	22.6.2011	Neuer Anhang VII, überarbeiteter Anhang III	1.10.2011

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Humanmedizin

² Genehmigung des Senates

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
			Redaktionelle Änderungen	
10	19.6.2012	27.6.2012	Praktisch-klinische Fertigkeiten Redaktionelle Änderungen PTM Neu	1.10.2012
11	11.6.2013	19.6.2013	KPJ Neu Überarbeitung Famulaturalizenz Redaktionelle Änderungen	1.10.2013
11.a	17.6.2014	25.6.2014	Überarbeitung OSCE, Diplomarbeit, freiwillige Famulatur, KPJ Redaktionelle Änderungen	1.10.2014
12	16.12.2013	18.12.2013	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
13	17.6.2014	25.6.2014	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10. 2014
14	15.6.2015	24.6.2015	Zusammenführung der Studienplanversionen und Differenzierung nach Kohorten Reduktion Famulaturen & Freie Wahlfächer Kohorte 2013/14 Äquivalenzlisten Lernzielverschiebung Zahnmedizin Anpassungen Lehrveranstaltungen Anästhesie, Erste Hilfe und Notfallmedizin Lernzielverschiebung Chirurgie Anpassung Anhang IV an HSG 2014 Sonderregelung für Studierende mit Betreuungspflichten Anpassungen Tracks im 6. Studienjahr/ KPJ Anpassungen M23, M29 Redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	13.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	12.6.2017	21.6.2017	Redaktionelle Änderungen Neuplanung Symptomentrack / Clinical Reasoning	1.10.2017
17	18.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen KPJ-Abschluss/OSCE II	1.10.2018
18	17.6.2019	26.6.2019	Redaktionelle Änderungen	1.10.2019
19	16.6.2020	24.6.2020	Redaktionelle Änderungen	1.10.2020
20	14.6.2021	23.6.2021	Redaktionelle Änderungen Anpassung PM XX Anpassung Pflichtfamulaturen	1.10.2021

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
21	13.6.2022	22.6.2022	Richtlinie virtuelle Lehre Anpassung PM IV und PM V Anpassung wissenschaftliches Arbeiten I Aufnahme 1.11.6: Allgemeine Regeln für die Einteilung von Pflichtmodulen und Pflichttracks im 2. Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin Anhang 6.5: Regelung für die Umstellung vom Rigorosenstudium Medizin (UO 201) auf das Curriculum des Diplomstudiums Humanmedizin (UO 202) Redaktionelle Änderungen	1.10.2022
22	30.05.2023	21.06.2023	Umstrukturierung Lehre Gerichtsmedizin und Neugestaltung Pflicht-Track Wissenschaftliches Arbeiten I Umgestaltung der Symptomentracks I - III Rollenbilder neu Aufnahme - integriertes Curriculum Sonographie Redaktionelle Änderungen	1.10.2023
23	28.05.2024	19.06.2024	Namensänderung: Lehrveranstaltung „Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I“ in „Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten“	1.10.2024
24	27.05.2025	25.6.2025	Aufnahme - integriertes Curriculum Ernährungsmedizin Aufnahme - integriertes Curriculum Digitalisierung in der Medizin Aufnahme - Entrusted Professional Activities (EPAs) Anpassung Qualifikationsprofil der Absolvent*innen Anpassung Pflichtfamulaturen / Famulaturlogbuch Redaktionelle Änderungen	1.10.2025
	19.05.2026	24.06.2026	Anwesenheitsbestimmungen KPJ, Famulatur Redaktionelle Änderungen	1.10.2026

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Curriculumsweiterentwicklung 2013	2
1 Allgemeiner Teil	7
1.1 Allgemeine Beschreibung	7
1.2 Akademischer Grad	7
1.3 Zulassungsvoraussetzungen	7
1.4 Art, Dauer und Gliederung des Studiums	8
1.5 Ausbildungsziele	9
1.5.1 Übergeordnete Ziele	9
1.5.2 Zielsetzung der einzelnen Studienabschnitte	9
1.6 Qualifikationsprofil der Absolvent*innen	10
1.7 Unterrichtssprache	12
1.8 Internationalisierung und internationale Vergleichbarkeit	12
1.9 Grundsatz von Diversity	13
1.10 Gestaltung der Lehre	13
1.11 Definition der Lehrveranstaltungsformate	14
1.11.1 Lehrveranstaltung ohne Anwesenheitspflicht	14
1.11.2 Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und immanen- Prüfungscharakter	15
1.11.3 Mitwirkung von Studierenden in der Lehre	16
1.11.4 Heranführen der Studierenden an und Einbindung in die Forschung	16
1.11.5 Einsatz virtueller Lernunterlagen	17
1.11.6 Allgemeine Regeln für die Einteilung von Pflichtmodulen und Pflichttracks im 2. Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin	17
1.12 Prüfungsordnung	21
1.12.1 Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter	21
1.12.2 Modulprüfungen	22
1.12.3 OSCE (= objektives strukturiertes klinisches Examen)	23
1.12.4 Formative Prüfungen	23
1.12.5 Diplomarbeit	24
2 Lehrveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte	24
2.1 Erster Studienabschnitt	24

2.1.1	Erstes Studienjahr	25
2.1.2	Zweites Studienjahr	28
2.2	Zweiter Studienabschnitt	30
2.2.1	Drittes Studienjahr	31
2.2.2	Viertes Studienjahr	33
2.2.3	Fünftes Studienjahr	35
2.3	Dritter Studienabschnitt- Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)	37
2.3.1	Allgemeine Bestimmungen	38
2.3.2	Zuordnung der Fach-Abteilungen zu Tertialen	39
2.3.3	Leistungsüberprüfung im 3. Studienabschnitt	41
3	Diplomprüfungen	41
3.1.1	Die erste Diplomprüfung	42
3.1.2	Die zweite Diplomprüfung	43
3.1.3	Die dritte Diplomprüfung	44
3.1.4	Studienabschluss	44
4	Übergangsbestimmungen	44
5	Inkrafttreten	45
6	Anhänge	46
6.1	Änderungen der Bestimmungen der Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“ des Curriculums V14	46
6.2	Richtlinie Virtuelle Lehre	47
6.3	Sonderregelungen für Studierendenvertreter*innen	55
6.4	Äquivalenzlisten	58
6.5	Regelung für die Umstellung vom Rigorosenstudium Medizin (UO 201) auf das Curriculum des Diplomstudiums Humanmedizin (UO 202)	76

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Ärztin*Arzt für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patient*innenorientierter Form sowie clinical reasoning vermittelt. Zentrale Grundlage der Ausbildung ist die Verknüpfung von wissenschaftlichem Denken und professionellem medizinischen Handeln. Die Vermittlung dieser Einheit erfolgt nach Richtlinien des Lebenslangen Lernens.

Besonderen Stellenwert haben humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit. Die Auseinandersetzung mit diesem Modell zielt auch darauf ab, die Studierenden dazu anzuregen, wesentliche, im Rahmen des Berufsbildes einzunehmende Haltungen zu entwickeln.

Die Lehre im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin strebt danach, den Studierenden auf Basis einer breiten grundlagenwissenschaftlichen und klinisch-medizinischen Ausbildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Im Sinne des Ausbildungsprofils der Grazer Medizinischen Schule werden horizontal Schwerpunkte von Lehrinhalten (z.B. integriertes Curriculum Ernährungsmedizin, integriertes Curriculum Sonografie, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Aspekte der Gesundheitsprävention, sowie handlungsorientiertes Lernen, basierend auf klinischen Leitsymptomen) vermittelt.

1.2 AKADEMISCHER GRAD

Nach Absolvierung des Diplomstudiums der Humanmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ verliehen.

1.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz aufgenommen haben, wird ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorates durchgeführt. Umsteiger*innen aus dem Rigorosenstudium O 201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, sind davon ausgenommen.

1.4 ART, DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen und der Ablauf ist in drei Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 4 Semester, der 2. Abschnitt dauert 6 Semester, der 3. Abschnitt dauert 2 Semester und besteht aus dem Klinisch Praktischen Jahr (KPJ)).

Der erste Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist im ersten Studienjahr mindestens zu 90% identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Zahnmedizin.

Besondere Merkmale der Studienorganisation

Das Curriculum Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz ist ein kombiniertes Modul- und Track-System. Der Großteil des Unterrichts findet im ersten und zweiten Studienabschnitt in integrierten, fächerübergreifenden, themenzentrierten Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht-Module, PM) hintereinander in variabler Wochenlänge statt. Parallel zu den Modulen laufen Track-Lehrveranstaltungen (Pflicht-Tracks, PT) mit Anwesenheitspflicht, deren Abhaltungen sich über ein ganzes Semester erstrecken können. Neben der Pflichtlehre (PM, PT) findet im zweiten Studienabschnitt Wahlpflichtlehre (Spezielle Studienmodule - SSMs, Spezielle Forschungsmodule - SFMs) im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten statt. Als dritter Studienabschnitt folgt das Klinisch Praktische Jahr mit praxis-orientierter Lehre in drei Tertialen.

Die Module/Tracks sind definitionsgemäß mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt. Die Verwendung bestimmter Lehr- und Prüfungsformate in den einzelnen Modulen folgt den darin vermittelten Lernzielen und deren Lerntiefe.

Ein Modul/Track ist abgeschlossen, wenn alle zum jeweiligen Modul/Track gehörenden Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.

In den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden naturwissenschaftliche-Inhalte sowie erste, grundlegende klinisch-praktische Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, welche die Basis für die darauf folgenden, klinischen Studienabschnitte darstellen.

Die Diplomarbeit wird während des zweiten Studienabschnitts begonnen. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, sie ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen.

Der von den Studierenden zu leistende Gesamtumfang beträgt 360 ECTS-Anrechnungspunkte.

1.5 AUSBILDUNGSZIELE

1.5.1 ÜBERGEORDNETE ZIELE

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, das Erlernen und Ausüben praktischer Fertigkeiten im klinischen Kontext und die Formung einer ethischen Grundhaltung sowie der Erwerb und Ausbau psychosozialer Fähigkeiten. Diese werden auf Basis von Entrusted Professional Activities (EPAs) im klinisch-praktischen Studienjahr ausgewiesen.

Die Lernziele, die den EPAs zugeordnet sind, werden in folgenden Kategorien definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten (Klinische Fertigkeiten, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen gemäß den Rollenbildern des Curriculums der Humanmedizin an der Med Uni Graz, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Notfallmedizin, Rehabilitation, Gender-Medizin, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin bzw. Public Health besonders berücksichtigt werden.

Studierende und Lehrende bilden zur Erreichung der vordefinierten Lernziele eine Lehr- und Lerngemeinschaft.

1.5.2 ZIELSETZUNG DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Erster Studienabschnitt (Dauer: 2 Jahre, 1. bis 4. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Der Aufbau und die Funktionen der menschlichen Organe sind genauso wie die Grundlagen der Krankheitsentstehung und das Wissen über den gesunden und kranken Organismus Teil dieses Studienabschnitts. Zusätzlich beginnt bereits in dieser Phase ein Basistraining psychosozialer und klinischer Fertigkeiten (Famulaturallenz). Bereits im ersten Semester findet ein Stationspraktikum statt, wodurch ein frühzeitiger Patient*innenkontakt gewährleistet wird. Details der Lernziele sind dem „Grazer Vorklinischen Lernzielkatalog“ (online abrufbar im Virtuellen Medizinischen Campus, VMC) zu entnehmen.

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 3 Jahre; 5. bis 10. Semester)

Der zweite Studienabschnitt bereitet Studierende zielgerichtet auf eine patient*innenzentrierte, klinische Tätigkeit vor. Studierende bauen ihre Kompetenzen schrittweise aus, um von einer primär diagnosezentrierten Krankheitslehre zur symptomorientierten-patientenzentrierten Anwendung zu kommen.

Weiters sollen Studierende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung von theoretischem und praktischem Wissen, gemäß der Grazer Version des Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs für ärztliche Fertigkeiten erwerben. Am Ende des 2. Studienabschnitts sollen Studierende in der Lage sein, komplexe klinische Fragestellungen zu verstehen, zu analysieren und zu evaluieren, sowie die erworbenen Fertigkeiten im klinischen Kontext unter Aufsicht selbständig anzuwenden.

Dritter Studienabschnitt: Klinisch-Praktisches Jahr (11. und 12.Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. Am Ende des Studiums sollen so die im Qualifikationsprofil ausgeführten übergeordneten Lernziele (EPAs) erreicht worden sein.

1.6 QUALIFIKATIONSPROFIL DER ABSOLVENT*INNEN

Zielsetzung

Das Profil der Medizinischen Universität Graz (Med Uni Graz) lautet: „Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-being“. Es steht für unsere Haltung, mit Kreativität, Dynamik, Mut und Offenheit über den Tellerrand hinauszudenken, neugierig und tatkräftig zu agieren und dabei den möglichen Spielraum zu nutzen, um innovativ zu sein. Diesen Rahmen setzt sich die Med Uni Graz auch für alle ihre Curricula im Sinne der Grazer Medizinischen Schule.

Wir bilden Mediziner*innen outcome orientiert, d.h. bedarfs- und bedürfnisgerecht auf die postgraduale Ausbildung aus und sind Partner*in für lebenslanges wissenschaftsgeleitetes Lernen im Gesundheitsbereich. Absolvent*innen des Diplomstudiums Humanmedizin sind in der Lage, unter einem vordefinierten Betreuungsgrad (Supervision) grundlegende ärztliche Tätigkeiten sicher und verantwortungsvoll durchzuführen. Sie verfügen über evidenzbasierte klinische Kenntnisse, praktisches Können, clinical reasoning und professionelle Haltung, um als Ärztin oder Arzt in der postgradualen Ausbildung tätig zu sein. Dies umfasst insbesondere die großteils eigenständige Durchführung ausgewählter entrustable professional activities (EPAs), wie:

1. Durchführung einer personenzentrierten Anamnese nach dem biopsychosozialen Modell
2. Durchführung einer situationsadäquaten klinischen Untersuchung (körperlich, mental) unabhängig vom Lebensalter der Patient*in
3. Zusammenfassung der Ergebnisse und Priorisierung möglicher Differentialdiagnosen (clinical reasoning)
4. Patient*innenzentriertes Einholen des Einverständnis für Untersuchungen und Prozeduren
5. Anordnen und Interpretieren der häufigsten diagnostischen Verfahren
6. Durchführung allgemeiner ärztlicher Prozeduren
7. Interpretation der Untersuchungsergebnisse, Erkennen von Notfallsituationen und Einleiten von Erstmaßnahmen
8. Erstellung und Diskussion eines Therapieplans nach den Prinzipien der evidenzbasierten Medizin (EBM) und klinische Entscheidungsfindung für häufige klinische Beschwerdebilder

9. Zusammenfassung, Dokumentation und zielgerichtete Kommunikation der erhobenen Befunde und Maßnahmen im Sinne des multiprofessionellen Managements

10. Beitragen zu Patient*innensicherheit und Qualität in der Versorgung

11. Informieren von Personen und Patient*innen unabhängig vom Lebensalter über den Umgang mit Erkrankungen, gesundem Lebensstil und Vorsorgemaßnahmen in allen Präventionsebenen

Darüber hinaus ist es unser gemeinsames Ziel, dass Studierende und Mitarbeiter*innen der Med Uni Graz eine besondere Wertehaltung entwickeln und festigen. Diese soll für das berufliche Umfeld und darüberhinausgehend als übergeordnetes Ziel erkennbar sein.

Übersicht

Im Folgenden werden die dahingehenden Rollen, die maßgeblich auf dem CanMEDs Rollenmodell basieren, als Idealbild prägnant zusammengefasst. Diese sollen im Diplomstudium Humanmedizin vermittelt bzw. möglichst internalisiert werden und im Sinne des lebenslangen Lernens und Reflektierens der eigenen Kompetenzen weiterentwickelt werden:

Medizinische Expert*innen (ME)

Ärzt*innen in der Rolle der medizinischen Expert*innen besitzen das erforderliche evidenz-basierte theoretische Wissen, die praktischen Fertigkeiten und die professionellen Haltungen, die zur personen-zentrierten Patient*innenbetreuung erforderlich sind. Die anvertrauten Patient*innen werden in ihrer Gesamtheit als Mensch unter Berücksichtigung des individuellen körperlichen, psychischen, kulturellen sowie spirituellen Befindens und des sozialen Umfelds betreut. Die Rolle der medizinischen Expert*innen ist zentral für die Funktion der Ärzt*innen und beziehen ihre Kompetenzen aus allen anderen, nachfolgend dargestellten Rollen.

Repräsentant*innen des ärztlichen Berufsstandes (RE)

Mediziner*innen der Med Uni Graz sind Repräsentant*innen des ärztlichen Berufsstandes und handeln nach ethischen Grundsätzen, befolgen die Standesregeln und zeichnen sich durch hohe persönliche Verhaltensstandards aus.

Interprofessionelle Partner*innen (IP)

Ärzt*innen in der Rolle der interprofessionellen Partner*innen arbeiten mit den verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zusammen, um eine effiziente und personenzentrierte Patient*innenbetreuung zu gewährleisten.

Gesundheitsberater*innen und Fürsprecher*innen im Gesundheitswesen (GE)

Ärzt*innen in der Rolle der Gesundheitsberater*innen und Fürsprecher*innen im Gesundheitswesen nutzen ihre eigene Expertise und ihren Einfluss verantwortungsvoll, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patient*innen und der Gesellschaft zu fördern.

Kommunikator*innen (KO)

Ärzt*innen in der Rolle der Kommunikator*innen sind sich der kommunikativen Anforderungen in unterschiedlichen Versorgungssituationen bewusst und bauen eine wertschätzende und empathische Ärzt*innen-Patient*innen-Beziehung auf, welche die Versorgung der Patient*innen vor, während und nach einer medizinischen Beratung und/oder Intervention positiv unterstützt. Sie pflegen eine effiziente und wertschätzende interprofessionelle und interdisziplinäre Kommunikation.

Lernende, Lehrende und Wissenschaftler*innen (LE)

Ärzt*innen in der Rolle der Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftler*innen bekennen sich zu lebenslangem und reflektiertem Lernen, ebenso wie zur Schaffung, Verbreitung, Übersetzung und Anwendung medizinischen Wissens.

Manager*innen und Verantwortungsträger*innen (MA)

Ärzt*innen in der Rolle der Manager*innen und Verantwortungsträger*innen organisieren und betreiben nachhaltige und ressourcenoptimierte Gesundheitsversorgung unter fachspezifischer Anleitung zum Wohle der Patient*innen als auch der Mitarbeiter*innen im Gesundheitssystem.

Innovator*innen mit Pioneering Mind (IN)

Ärzt*innen in der Rolle als Innovator*innen generieren neugierig, mutig und mitunter auch unkonventionell neues Wissen nach hohen wissenschaftlichen Qualitätsansprüchen. An ihrer Arbeitsweise und Kommunikation ist erkennbar, dass das biopsychosoziale Modell verinnerlicht wurde und mit Innovationsgeist gehandelt wird.

1.7 UNTERRICHTSSPRACHE

Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin werden in deutscher Sprache abgehalten. Wahlweise können einzelne Lehrveranstaltungen und/oder Unterrichtsunterlagen in englischer Sprache angeboten werden.

1.8 INTERNATIONALISIERUNG UND INTERNATIONALE VERGLEICH-BARKEIT

Wesentliche Basis für eine Internationalisierung des Studiums ist die Beteiligung am Bologna Prozess. Der Bologna Prozess steht für Maßnahmen, Instrumente und Bestrebungen zur Schaffung und Umsetzung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes. Folgende drei Aspekte des Bologna Prozesses werden im Curriculum berücksichtigt: (1) Transparenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf das zu erreichende Gesamtausbildungsziel, (2) Förderung von Mobilität sowie (3) Externe Qualitätssicherung.

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie den zum positiven Absolvieren von Prüfungen nötigen Lernaufwand (Selbststudium) inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 idgF werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Anrechnungspunkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum. Die ECTS-Anrechnungspunkte werden durch die Abschätzung des Zeitaufwands für einzelne Studienleistungen durch Lehrende sowie mittels Studierendenbefragungen ermittelt. Bei den Modul- bzw. Track-Beschreibungen im speziellen Teil des Curriculums werden die ECTS-Anrechnungspunkte angegeben.

1.9 GRUNDSATZ VON DIVERSITY

Die Gleichstellung der Geschlechter, verschiedener ethnischer und religiöser Zugehörigkeiten sowie die Gleichstellung bezüglich Alter, Behinderung und sexueller Orientierung wird bei Lehrenden und Studierenden in allen Aspekten der sozialen Interaktion und Bewertung gelebt.

Geschlechts- und diversity-spezifische Aspekte in der Medizin sind im Diplomstudium Humanmedizin in Lehrinhalte eingebettet und werden während des gesamten Studiums vermittelt. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß des integrativen Charakters des Studiums berücksichtigt.

1.10 GESTALTUNG DER LEHRE

Lehreinheit (LE):

Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Semesterstunde (SST):

Eine Semesterstunde besteht aus 15 Lehreinheiten (Semesterlänge angenommen mit 15 Wochen).

Pflichtmodul (PM):

Pflichtmodul ist die Bezeichnung für eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossener Lehr- und Lerneinheiten des Diplomstudiums Humanmedizin. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein.

Pflichttrack (PT):

Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Spezielles Studienmodul (SSM):

In speziellen Studienmodulen werden ausgewählte medizinische Themen vertiefend gelehrt. Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage veröffentlicht. Spezielle Studienmodule werden als Seminar mit Übung abgehalten. Voraussetzung für die Zuordnung der Studienleistung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt.

Spezielles Forschungsmodul (SFM):

Das Spezielle Forschungsmodul dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer speziellen Themenstellung, welche im Idealfall als Einführung in das Thema einer Diplomarbeit und im Rahmen einer 1:1-Betreuung umgesetzt wird.

Die*Der Lehrbeauftragte legt gemeinsam mit der*dem Studierenden im Rahmen eines protokollierten Anfangsgesprächs die individuellen Zielvorgaben und Arbeitsschritte des SFMs fest, sodass das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen 6 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Im Laufe des SFMs haben zumindest zwei protokollierte Zwischengespräche zum Monitoring der Ziele stattzufinden. Am Ende des SFMs erfolgt ein protokolliertes Abschlussgespräch, in dem das Erreichen der Ziele evaluiert wird, die Benotung erfolgt bzw. Feedback gegeben wird. Die Studierenden haben außerdem einen kurzen Abschlussbericht mit den erworbenen Kompetenzen bzw. dem (zu erwartenden) wissenschaftlichen Ergebnis ihrer Arbeit während des SFMs zu verfassen, welcher im Rahmen des Abschlussgesprächs der Betreuerin*dem Betreuer vorgelegt wird und von dieser*diesem bestätigt wird.

Freie Wahlfächer (FWF)

Die Studierenden können Leistungsnachweise aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Medizinischen Universität Graz, sowie als Mitbeleger*innen des gesamten postsekundären Bildungssektors im In- und Ausland erbringen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem humanmedizinischen oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

1.11 DEFINITION DER LEHRVERANSTALTUNGSFORMATE

1.11.1 LEHRVERANSTALTUNG OHNE ANWESENHEITSPFLICHT

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Sie können gem. der Richtlinie für virtuelle Lehre teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

1.11.2 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT ANWESENHEITSPFLICHT UND IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht. Seminare werden in jahrgangsweisen zugeteilten Gruppen mit Beschränkung der Teilnehmer*innenzahl abgehalten.

Übungen (UE) dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter dar. Dazu zählen im ersten Studienabschnitt Laborübungen der Grundlagenforschung, Sezierkurse sowie bereits das Erwerben grundlegender klinischer Fertigkeiten an Phantomen und Modellen. Im zweiten Studienabschnitt werden die Lehrformate patient*innenorientierter und zusätzlich im Rahmen von Case-Based-Learning und Bed-Side-Teaching, in praktischen Übungen- auch im im Clinical Skills Center, sowie im Umgang mit Simulationspatient*innen angeboten. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmer*innenzahlbeschränkung abgehalten.

Vorlesungen mit Übungen (VU) werden abgehalten, wenn es im Rahmen einer thematischen Einheit sinnvoll erscheint, bestimmten Übungseinheiten im Kleingruppenunterricht zunächst allgemeine theoretische Grundlagen/Einleitungen im Ausmaß von einer oder wenigen Vorlesungseinheiten voranzustellen. Für den Übungsteil gilt Anwesenheitspflicht.

Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.

Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung.

(Pflicht)famulaturen (PFR) sind Praktika gemäß § 49 (4) Ärztegesetz idgF und sind in Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Universität Graz, sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten anerkannten Abteilungen von Krankenanstalten, Universitätskliniken und Universitätsinstituten zu absolvieren. Werden Praktika oder Pflichtfamulaturen im Ausland absolviert, gelten für diese die lokalen, gleichzusetzenden Vorschriften. Darüber hinaus sind Famulaturen in universitären Lehrordinationen möglich. Jeder Teil der Pflichtfamulatur wird „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

Die reguläre zu erbringende Anwesenheit beträgt 5 Tage pro Woche. Weitere Anwesenheiten (z.B. während Nachtdienstzeiten) erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis und erhöhen nicht das von der Med Uni Graz anerkannte Ausmaß an wöchentlichen Arbeitstagen.

An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Anwesenheit am Feiertag ist ausschließlich freiwillig und wird auf die wöchentliche reguläre Anwesenheit angerechnet. Erfolgt an einem Feiertag keine freiwillige Anwesenheit, sind die fünf regulären Anwesenheitstage entweder innerhalb derselben Woche durch entsprechende

Anwesenheiten an anderen Tagen zu erbringen oder im Anschluss an die Famulatur anzuhängen. Dies gilt auch für Fehltage.

Bei Famulaturen mit Schwerpunkt Primärversorgung im niedergelassenen Bereich gilt die Anwesenheit über die gesamte wöchentliche Öffnungszeit, zumindest 25 Stunden/pro Woche, der Einrichtung als ausreichend zur Erfüllung der regulären Anwesenheit.

Im Rahmen der Pflichtfamulatur müssen zumindest sechs Wochen an Betten führenden Stationen absolviert werden.

Für Studierende ab dem Studienjahr 2020/21 ist ferner zu beachten, dass mindestens drei Wochen an einer chirurgischen Abteilung (Chirurgie oder perioperative Fächer) und mindestens drei Wochen an einer internistischen oder neurologischen Abteilung absolviert werden müssen.

Für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2025/26 gilt:

Innerhalb der ersten sechs Semester des Studiums ist eine mindestens dreiwöchige Famulatur (in einem Stück ohne Unterbrechung) mit Schwerpunkt Primärversorgung zu absolvieren. Mögliche Ausbildungsstätten sind zusätzlich zu oben genannten universitären Lehrordinationen, allgemeinmedizinische Ordinationen (ohne Lehrordinationsstatus), Primärversorgungszentren sowie interdisziplinäre bzw. fachspezifische Notaufnahmen in Krankenanstalten.

Weiterführend sind mindestens drei Wochen an einer internistischen Abteilung sowie mindestens drei Wochen an einer chirurgischen Abteilung (Chirurgische Sonderfächer gem. ÄAO 2015 - Anlage 6 oder Orthopädie und Traumatologie) zu absolvieren (in einem Stück ohne Unterbrechung). Dies ist nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter der entsprechenden Pflichtmodule; für Innere Medizin PM XII und PM XIV; für Chirurgie PM XIII und PM XV, zulässig. Alle weiteren Pflichtfamulaturwochen können an allen klinischen Abteilungen und Instituten, die Fachärzt*innen ausbilden absolviert werden (Mindestdauer eine Woche).

Freiwillige Famulaturen über das im Curriculum vorgesehene Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: „Freiwillige Famulatur“).

Als Voraussetzung für die Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulatlizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden.

1.11.3 MITWIRKUNG VON STUDIERENDEN IN DER LEHRE

Aktive Mitwirkung („peer teaching“) an Pflichtlehrveranstaltungen und SSMs als studentische Mitarbeiter*innen (z.B. im Clinical Skills Center) ist möglich und wird gefördert. Darüber hinaus werden Studierende ermutigt im Rahmen von Freien Wahlfächern und in Kooperation mit Lehrenden, welche über eine Venia Docendi verfügen, die Rolle des „Medizinischen Gelehrten“ zu entwickeln und zur Ausgestaltung von Freien Wahlfächern aktiv beizutragen.

1.11.4 HERANFÜHREN DER STUDIERENDEN AN UND EINBINDUNG IN DIE FORSCHUNG

Die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens werden sowohl in eigenen Pflicht-Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt, als auch themenbezogen in den einzelnen Modulen vermittelt. Vor allem in den Speziellen Studienmodulen und Speziellen

Forschungsmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf unterschiedlichen Themengebieten ihres individuellen Interesses mit speziellen Fragestellungen der Grundlagen- oder klinischen Forschung auseinander zu setzen. Ziel ist die frühzeitige Integration der Studierenden in Forschungsaktivitäten der Medizinischen Universität Graz, die idealerweise in der Diplomarbeit vertieft wird.

1.11.5 EINSATZ VIRTUELLER LERNUNTERLAGEN

Die Struktur des Studiums und die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) abgebildet. Optional werden den Studierenden darüber hinaus auch virtuelle Lernunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die virtuelle Lehre unterstützt den selbstständigen Erwerb kognitiver Lerninhalte. Die Virtualisierung einer Lehrveranstaltung oder Teilen davon ist nur nach den Vorgaben der Richtlinie im Anhang des Curriculums möglich.

1.11.6 ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE EINTEILUNG VON PFLICHTMODULEN UND PFLICHTTRACKS IM 2. ABSCHNITT DES DIPLOMSTUDIUMS HUMANMEDIZIN:

Die Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG gibt die Anzahl an Studienplätzen für jedes Studienjahr und damit für diese Beginnkohorte durchgängig über die Studienjahre hinweg vor. Die Anzahl der Plätze in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl an Teilnehmer*innen wird entsprechend § 2 Z 12 UG an die tatsächliche Kohorte der Studierenden im entsprechenden Studienjahr angepasst.

Die Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen im klinischen Bereich ist aus Kapazitätsgründen in Schienen organisiert. Diese Organisationsform ermöglicht eine optimale Nutzung der vorhandenen Plätze und garantiert den Studierenden, bei entsprechender Leistung, die Absolvierung der Lehrveranstaltungen in dem nach dem Curriculum vorgesehenen Zeitraum. Die Bewertung der Leistung erfolgt auf der Grundlage der bereits absolvierten Modulprüfungen des zweiten Abschnittes (Studienfortschritt) sowie des dabei erzielten Notendurchschnittes.

Jahresschienenanmeldung

- Wenn der Aufstieg in den zweiten Studienabschnitt studienplankonform stattfindet, werden die Studierenden im August des jeweiligen Jahres in MEDonline in Form einer Standardgruppe angemeldet, innerhalb der sie sich am Anmeldetag selbständig für eine der Schienen des folgenden Studienjahres anmelden können. Dies umfasst die Anmeldung zu allen Pflichtmodulen und Pflichttracks einer Schiene.
- Die Vergabe der Plätze in den Schienen erfolgt nach dem First-Come-First-Served-Prinzip, wobei sichergestellt wird, dass alle Studierenden einen Platz in einer der Jahresschienen erhalten. Jede*r Studierende*r bekommt 2 Pflichtmodule und 1

SSM/SFM pro Semester (bzw. 3 Pflichtmodule im 5. und 6. Semester) sowie die jeweils mitgeplanten Pflichttracks. Die Studierenden werden im darauffolgenden Sommersemester automatisch für dieselbe Schiene und dieselbe Gruppe weiterangemeldet.

- Wenn im jeweiligen Studienjahr ein Auslandsaufenthalt geplant ist und daher nicht das gesamte Studienjahr an der Med Uni Graz absolviert wird, kann für dieses Jahr keine Jahresschienenanmeldung erfolgen. Somit ist es notwendig, dass der*die Studierende in die Semesteranmeldung wechselt, da nur die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen für ein Semester benötigt wird.

Semesterschienenanmeldung

- Wenn eine Jahresschienenzuteilung nicht erfolgen kann, weil der Aufstieg in den zweiten Studienabschnitt erst im Lauf des Studienjahres erfolgt ist, oder ein Auslandsaufenthalt im kommenden Studienjahr geplant wird, wird eine Semesterschienenanmeldung vorgenommen. Dazu melden sich die Studierenden im Anmeldezeitraum, der frühzeitig im Intranet bekannt gegeben wird, im VMC nur für das jeweilige Semester an. Dabei geben sie alle benötigten Pflichtmodule und Pflichttracks und zusätzlich eine Wunschschiene an, nach der sie die Lehrveranstaltungen absolvieren möchten.
- Jede*r Studierende*r bekommt 2 Pflichtmodule und 1 SSM/SFM pro Semester (bzw. 3 Pflichtmodule im 5. und 6. Semester) sowie die jeweils mitgeplanten Pflichttracks.
- Erfolgt der Aufstieg in den 2. Studienabschnitt nach Beginn eines Studienjahres, werden die Studierenden nach dem Ausstellen des Abschnittszeugnisses automatisch für die Einteilung in das 3. Studienjahr freigegeben. Wenn ein Schienenwunsch geäußert wurde und es zum Zeitpunkt des Aufstiegs in den 2. Studienabschnitt in dieser Schiene noch freie Plätze gibt, werden die Studierenden für diese Schiene eingeteilt. Sind in der Wunschschiene keine Plätze mehr vorhanden oder wurde kein Schienenwunsch geäußert, erfolgt die Zuteilung auf Basis der noch freien Plätze.
- Für die darauffolgenden Semester ist es notwendig, dass die Studierenden die Anmeldung fristgerecht vornehmen. Für das Wintersemester erfolgt die Anmeldung Ende Mai und für das Sommersemester erfolgt die Anmeldung Ende Oktober. Die konkreten Anmeldetage werden im Intranet rechtzeitig bekannt gegeben. Bei nicht fristgerechter Anmeldung kann nicht garantiert werden, dass der*die Studierende die benötigten Module erhält.
- Die Zuteilung zu den Modulen, SSMs/SFM und Pflichttracks wird entsprechend der getätigten Semesteranmeldung je nach Studienfortschritt vorgenommen. Die Bewertung des Studienfortschrittes erfolgt auf der Grundlage der bereits absolvierten Modulprüfungen des zweiten Abschnittes sowie des dabei erzielten Notendurchschnittes.
- Die angegebenen Schienenwünsche können nur insofern berücksichtigt werden als freie Plätze in den Pflichtmodulen/Pflichttracks vorhanden sind. Die Studierenden werden auf Basis ihres Studienfortschrittes zugeteilt. Für den Fall, dass freie Plätze in der Wunschschiene vorhanden sind, erfolgt eine entsprechende Zuteilung. Ist die

Wunschschiene ausgebucht, wird der*die Studierende in eine andere Schiene eingeteilt.

- Die Pflichtmodule und Pflichttracks innerhalb einer Schiene sind so geplant, dass die überschneidungsfreie Absolvierung möglich ist. Die Zuteilung zu einer Schiene umfasst sowohl die Pflichtmodule als auch die Pflichttracks. Es ist daher keine gesonderte Anmeldung für Pflichttracks vorgesehen. Die Darstellung der Schienen (inkl. Zusammensetzung und Abfolge der Pflichtmodule und Pflichttracks) wird in MUniverse veröffentlicht.
- Ist es nicht möglich die Pflichtmodule gemäß der für die jeweilige Schiene festgelegten zeitlichen Abfolge/Planung zu absolvieren, so werden grundsätzlich zumindest die Pflichttracks so zugeteilt, dass sie mit jenen Pflichtmodulen, für die sie ursprünglich überschneidungsfrei mitgeplant wurden, korrelieren.
- Freie Plätze in Pflichttracks werden an jene Studierende vergeben, die diese unabhängig von den planerisch dazugehörigen Pflichtmodulen benötigen. Hierzu zählen zB. Studierende, die die entsprechenden Pflichtmodule bereits im Ausland absolviert und/oder anerkannt bekommen haben und nur noch den Pflichttrack einer Schiene benötigen. Da sie diesen Pflichttrack nicht mehr im Rahmen einer gesamten Schiene absolvieren können, werden einzelne freie Plätze in Pflichttracks an sie vergeben. Dieses Vorgehen wird auch bei Studierenden, die einen Pflichttrack nicht positiv abgeschlossen haben und diesen wiederholen müssen, angewendet. Aufgrund der Semesteranmeldungen steht fest, welche Pflichttracks noch benötigt werden, die Anmeldung dafür wird daher zentral durchgeführt. Die Vergabe der freien Plätze folgt der Dringlichkeit laut Curriculum: wer den Pflichttrack am dringendsten benötigt, um ins KPJ einsteigen zu können (Abstufungen: 1 Semester bis KPJ Einstieg, 2 Semester bis KPJ Einstieg usw.), erhält diesen mit höherer Wahrscheinlichkeit.

Sowohl für die Jahresschienenanmeldung als auch für die Semesteranmeldung gilt:

- Der parallele Besuch von Pflichtmodulen, Speziellen Studienmodulen und Speziellen Forschungsmodulen ist nicht zulässig.
- Die Absolvierung von Speziellen Studienmodulen zu einem anderen als dem im Curriculum vorgesehenen Zeitpunkt (Vorziehen), berechtigt nicht zum Vorziehen von Pflichtmodulen oder zur Absolvierung von zusätzlichen Pflichtmodulen.
- Für den Fall der Abmeldung von einem Pflichtmodul besteht kein Anspruch, im nächsten Semester erneut einen Platz in diesem zu bekommen oder dieses zu einem gewünschten Zeitpunkt nachholen zu können. Die neuerliche Zuteilung erfolgt in dem Zeitslot, in dem es noch einen freien Platz gibt.
- Bei negativer Beurteilung besteht kein Anspruch, das Pflichtmodul noch unmittelbar im selben Semester wiederholen zu können. Die neuerliche Zuteilung erfolgt in dem Zeitslot, in dem es noch einen freien Platz gibt.

Vergabe von zusätzlichen Modulen:

- Interessensbekundungen, die bis Freitag, in der für das jeweilige Semester stattfindenden SSM-Anmeldungswoche per E-Mail an

modulanmeldung@medunigraz.at gesendet werden, werden nach dem Studienfortschritt gereiht und automatisch zugeteilt, sofern es freie Plätze gibt.

- Später eingegangene Interessensbekundungen werden den rechtzeitig eingegangenen nachgereiht.
- Die Interessensbekundung kann nur für Pflichtmodule erfolgen, für die in diesem Semester noch keine Einteilung erfolgt ist (z.B. Wunsch ein Pflichtmodul von Zeitslot 3 in Zeitslot 1 zu verschieben).
- Diese Reihung erfolgt nach Anzahl der absolvierten Pflichtmodule, Anzahl der bestandenen Fachprüfungen, Notendurchschnitt und der Anzahl der positiv absolvierten SSMs/SFMs.
- Für die Vergabe zusätzlicher Module stehen nur Restplätze zur Verfügung. Diese stehen erst nach Abschluss der Jahres- bzw. Semesterschienenanmeldung fest und können dann entsprechend den obenstehenden Kriterien vergeben werden.

Das heißt, dass es pro Semester nur wenige freie Plätze gibt, für die man Interesse bekunden kann. Ob ein*e Studierende*r genau dieses Pflichtmodul zugeteilt bekommt, hängt daher auch davon ab, ob sie*er dieses noch in genau diesem Zeitslot benötigt.

Studierende mit besonderen Anliegen aufgrund derer ein regulärer Besuch der Pflichtmodule und Pflichttracks in einer Schiene nicht möglich ist, werden gebeten, sich ehestmöglich bezüglich der Semesterplanung mit den zuständigen Mitarbeiter*innen der OE-SM via modulanmeldung@medunigraz.at in Verbindung zu setzen. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs wird die Modulabfolge soweit organisatorisch möglich optimiert (geplante Auslandsaufenthalte o.ä.). Für studienrechtliche Anliegen (Beurlaubungen etc.), beispielsweise bei Schwangerschaft, Betreuungsverpflichtungen, geplante stationäre Aufenthalte (z.B. Operationen) etc., wenden Sie sich bitte an die*den Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten.

Kontakte

Beratung und Einteilung durch Mitarbeiter*innen in der OE-SM via modulanmeldung@medunigraz.at

Sprechstunde Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten via dekan-studienrecht@medunigraz.at

1.12 PRÜFUNGSORDNUNG

Die Überprüfung des Erreichens von vordefinierten Lernzielen jeder Lehrveranstaltung ist so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernzielkategorien - Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen - und den jeweiligen Lernzieltiefen geeignet ist. Zu Beginn jedes PM/PT müssen die Prüfungsthemengebiete, entsprechend den Lernzielkatalogen der Medizinischen Universität Graz, in den jeweiligen Syllabi der Module und Tracks veröffentlicht werden (kompetenzbasiertes Roadmapping).

1.12.1 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Praktika (PR), Seminare (SE), Übungen (UE), Seminare mit Übungen (SU) sowie der Übungsteil von Vorlesungen mit Übungen (VU) werden nach folgendem Modus geprüft: Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter erfolgt im Rahmen folgender Kriterien: Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte - unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende - Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben erforderlich. Zur qualitativen Bewertung wird die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung herangezogen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten, Präsentation von Inhalten, Überprüfung des erarbeiteten Wissens. Bei Übungen beinhaltet dies: Mitarbeit, erfolgreiche Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der erlernten/erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ist aufgrund eines vor Semesterbeginn festgelegten Bewertungsschlüssels eine Note zu vergeben. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

Bei unverschuldeter Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes von 15% wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten und inhaltlichen Vergleichbarkeit Gelegenheit zur selbstständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) von den zuständigen Lehrenden geboten. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist zum Zweck der positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung den Studierenden zumindest zweimal die Möglichkeit zu einer Ersatzleistung während der laufenden Lehrveranstaltung mit immanентem Prüfungscharakter oder im darauffolgenden Semester, unter Berücksichtigung einer - der Lehrveranstaltung hinterlegten ECTS-Anrechnungspunkte - angemessenen Vorbereitungszeit, einzuräumen.

Studierende mit Betreuungspflichten können eine Reduktion der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter -ausgenommen Famulaturen und Praktika -auf 75% beantragen. Die Differenz auf die 85% Anwesenheitspflicht ist im Rahmen von Ersatzleistungen zu erbringen.

Klinisch Praktisches Jahr (KPJ):

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst im KPJ die folgenden Beurteilungselemente: MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), Fallberichte und KPJ-Abschluss/OSCE II.

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills) werden alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, in welchen keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte. Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Die laufende Beurteilung des Praktikums erfolgt laut den im Logbuch definierten Qualitätskriterien der einzelnen Beurteilungsformate.

Die detaillierte Beschreibung der KPJ-Abschlussprüfung/OSCE II ist unter Pkt 1.12.3 angeführt.

1.12.2 MODUL-PRÜFUNGEN

Die Modulprüfung ist die Gesamtprüfung eines Moduls, welche schriftlich oder mündlich (oder in Kombination von beidem) stattfindet und der Überprüfung der vorab genannten Lernziele dient.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Für alle Prüfungen gilt laut UG 2002 idgF, dass vor Beginn eines Semesters die Anzahl und Art der Fragen sowie der Notenschlüssel, der verbindlich für dieses Semester gilt, zu veröffentlichen sind.

Mit Mängeln behaftete Fragen müssen von der Prüferin* vom Prüfer aus der Bewertung genommen werden.

Für mündliche Anteile von Modulprüfungen gilt:

- 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung
- 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness von der jeweiligen zu prüfenden Person aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden
- 3) Öffentlichkeit der Prüfung muss gewährleistet sein
- 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung: Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von den Prüfer*innen zu unterfertigen und ein Jahr aufzubewahren ist

Ein Modul gilt als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls positiv absolviert wurden.

1.12.3 OSCE (= OBJEKTIVES STRUKTURIERTES KLINISCHES EXAMEN)

Mündliche Gesamtprüfungen der im zweiten und dritten Studienabschnitt vertretenen Fächer finden in Form von objektiven strukturierten klinischen Examen (OSCE) am Ende des zweiten und dritten Studienabschnitts statt. Sie dienen der Überprüfung des Qualifikationsprofils des Curriculums. Entsprechend § 72 (3) UG idGF betreffend die Beurteilung des Studienerfolgs sind alle Teile der Gesamtprüfung positiv zu absolvieren.

Voraussetzung zur Anmeldung der OSCE I:

Die positive Absolvierung aller Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme von einem, sowie die Teilnahme am Progress Test Medizin (PTM) im 4. Studienjahr sind die Voraussetzung für die Zulassung zur OSCE I. Somit kann sowohl die Anmeldung, als auch der Antritt zur OSCE I während des letzten Pflichtmoduls, trotz noch fehlender Ablegung der Modulprüfung desselben, erfolgen (Voraussetzung ist die positive Absolvierung aller anderen Pflichtmodule und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht des letzten Pflichtmoduls).

Voraussetzung für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss/OSCE II:

Für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss/OSCE II müssen alle Tertiale abgeschlossen sein. Die Anmeldung zum KPJ-Abschluss kann während der Absolvierung des letzten Tertials erfolgen, wobei dieses zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen sein muss. Eine Beurteilung durch die Tertialkoordinatorin*den Tertialkoordinator muss noch nicht erfolgt sein.

1.12.4 FORMATIVE PRÜFUNGEN:

1.12.4.1 Der Progress Test Medizin (PTM)

Der Progress Test Medizin (PTM) ist eine formative Prüfung im Sinne einer Darstellung des individuellen Lernerfolgs und Wissenszuwachses - und darüber hinaus in seiner statistischen Auswertung die Repräsentation des kollektiven Lernerfolgs und Wissenszuwachses der Studierenden des Diplomstudiums Humanmedizin in Graz.

Am PTM ist im Studium dreimal bewertbar teilzunehmen. Die Teilnahme ist am Anfang des zweiten und vierten Studienjahres sowie im Laufe des zehnten bis zwölften Semesters verpflichtend. Darüber hinaus werden freiwillige zusätzliche Teilnahmen empfohlen.

Ohne Teilnahme am PTM im ersten Studienabschnitt kann dieser nicht abgeschlossen werden. Ohne zumindest eine Teilnahme am PTM im zweiten Studienabschnitt kann der zweite Studienabschnitt nicht abgeschlossen werden.

Ohne Absolvierung einer dritten PTM-Teilnahme im zweiten oder dritten Studienabschnitt kann das Studium nicht abgeschlossen werden.

Bei Studierenden, die im Zuge der Auswertung, welche durch die AG PTM an der Charité Berlin automatisiert durchgeführt wird, als „Musterkreuzer*in“, „Alles Weiß-Nicht“-

Kreuzer*in und/ oder Aufgeber*in identifiziert wurden, wird die Teilnahme am Progress Test Medizin nicht gewertet und muss im drauffolgenden Semester nachgeholt werden. Die Ergebnisse des PTM werden intern kundgemacht und dienen als Instrument für die Zielsteuerung und Qualitätssicherung in der Lehre.

1.12.5 DIPLOMARBEIT

Die Diplomarbeit umfasst 12 ECTS-Anrechnungspunkte und soll während des zweiten Studienabschnitts begonnen und abgeschlossen werden. Als Diplomarbeit wird eine einzelne wissenschaftliche Arbeit oder eine peer-reviewte Veröffentlichung in einem S(S)CI-gelisteten Journal (als Erstautor*in) verstanden, die von den Studierenden unter Anleitung und Betreuung zu verfassen ist. Nähere Vorgaben zur Erstellung der Diplomarbeit sind der Diplomarbeitsrichtlinie zu entnehmen. Diese ist unter dem Titel „Diplomarbeit“ der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten vorzulegen, welche*r die Begutachtung derselben veranlasst.

2 LEHRVERANSTALTUNGEN DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen in zwei Tranchen alternierend im Winter- und Sommersemester angeboten werden.

2.1 ERSTER STUDIENABSCHNITT

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten vier Semestern.

2.1.1 ERSTES STUDIENJAHR

1. und 2. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM I	Zelle und Gewebe	4						4
PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7						7
PM III	Biochemie des Stoffwechsels	5						5
PM IV	Bewegungsapparat	6	3					9
PM V	Nervensystem	5			3			8
PT	Anatomische Terminologie und Osteologie					3		3
	Einführungswoche			1				1
	Erste Hilfe		0,5			1		1,5
	Famulaturalizenz		1					1
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I				1,5			1,5
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie				2			2
	Stationspraktikum		1,5	0,5				2
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							10
Gesamtergebnis		27	6	1,5	11,5	4		60

1. Semester

Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Diplomstudiums Humanmedizin.

Stationspraktikum

Erster Kontakt zu Patient*innen und Mitarbeiter*innen in verschiedenen Gesundheitsberufen, vertieftes Kennenlernen der Aufgaben im Pflegebereich.

Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Trackinhalt: Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie Ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Famulaturallenz

Als Voraussetzung für die erste Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturallenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen ist die theoretische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsinhalte, welche zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsteils überprüft wird.

2. Semester

Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V - Nervensystem

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und -bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c); kolligative Gesetze, Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

2.1.2 ZWEITES STUDIENJAHR

3. und 4. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5						3,5
PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4						4
PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5						4,5
PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10			0,5			10,5
PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	13,5			2			15,5
PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung				1			1
	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen					11,5		11,5
	Molekularbiologische Praktische Einheiten				1			1
	Notfallmedizin I					1		1
	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen				3			3
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							2
Gesamtergebnis		35,5			10	12,5		60

3.Semester

Pflichtmodul VI - Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel

Modulinhalt: Histologie und Physiologie des Gastrointestinaltrakts und seiner Anhangsdrüsen, Funktionen und Steuerung des Verdauungssystems; Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung; Grundlagen der Molekularbiologie, der zellulären Signaltransduktion und von Energieprozessen

Pflichtmodul VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Herzkreislaufsystems, Häodynamik, lymphatische Organe, Sauerstofftransport, Atmungsphysiologie

Pflichtmodul VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Urogenitaltrakts, Wasser- und Elektrolythaushalt; Exkretion; Fortpflanzung und Entwicklung, Hormonphysiologie

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie

Trackinhalt: Mikroskopische Analyse histologischer Präparate aus dem Verdauungs- und Herz-Kreislaufsystem sowie von lymphatischen Organen und des Urogenitalsystems; Übungen zu den Themen Atmung, Herz-Kreislauf

Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten

Trackinhalt: Ausgewählte Beispiele diagnostischer Methodik: Gentest, DNA-Isolierung, Polymerase-Kettenreaktion, Untersuchung von Restriktionsfragmentlängen-Polymorphismen, Enzyme-linked immunosorbent assay

Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen

Trackinhalt: Morphologische Grundlagen zu den Themen der Pflichtmodule VI, VII, und VIII: Vorlesungen und Sezierübungen, in denen die topographische Anatomie der Körperregionen theoretisch und in plastischer Form und in kursrelevanter Abfolge erarbeitet wird: Cavitas thoracis, Cavitas abdominalis et pelvis, Regio inguinalis; Organsystematik, Blutversorgung, Lymphabflüsse und Innervationen

Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Trackinhalt: Grundlagen der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Dieser Pflichttrack wird aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 3. und 4. Semester abgehalten.

4. Semester

Pflichtmodul IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I

Modulinhalt: Grundzüge der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen, Einführung in die Pharmakologie, Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse

Pflichtmodul X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II

Modulinhalt: Schwerpunkte der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen sowie der pharmakologischen Therapie von Erkrankungen des Endokrinums, des Gastrointestinaltraktes, des Nervensystems und des Urogenitaltrakts und deren klinische Relevanz

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen

Trackinhalt: Einführung in die Rezeptur; Therapieansätze bei Asthma, Herzinsuffizienz, arterieller Insuffizienz; Lipidsenker; Aggregationshemmer; Pharmaka bei gastrointestinalen Erkrankungen; Diagnostik Fehlernährung, Stoffwechselerkrankungen, Immundiagnostik, Tumorphysiologie und Grundprinzipien therapeutischer Ansätze; Diagnostik viszeraler Regulationsstörungen; praktische mikro- und makropathologische Aspekte zu den Inhalten der Pflichtmodule sowie Obduktionsübungen

Pflichttrack Notfallmedizin I

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in erweiterter erster Hilfe und notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

2.2 ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Der zweite Studienabschnitt umfasst 6 Semester. Voraussetzung für den Einstieg ist der erfolgreich absolvierte erste Studienabschnitt.

Die Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters sind vor allen anderen klinischen Pflichtmodulen und Tracks zu besuchen. Voraussetzung für die Absolvierung der Module und Tracks des 7., 8., 9. und 10. Semesters ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter des 5. und 6. Semesters. In Fällen von nachgewiesener Krankheit, Karenzen sowie studienrelevanten Auslandsaufenthalten können bei entsprechendem Platzangebot einzelne Module vorgezogen werden. Die Einhaltung der Semesterabfolge der Module ist ab dem 7. Semester wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Innerhalb des 2. Studienabschnitts sind maximal drei Spezielle Studienmodule (SSMs) zu absolvieren. Zusätzlich muss mindestens ein Spezielles Forschungsmodul (SFM) absolviert werden. Alternativ kann eines der drei Speziellen Studienmodule (SSMs) durch die Absolvierung eines 2. Speziellen Forschungsmoduls (SFM) ersetzt werden.

2.2.1 DRITTES STUDIENJAHR

5. und 6. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	4	2	1				7
PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	6	0,5	0,5				7
PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	4			3			7
PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	6	0,5	0,5				7
PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	4			3			7
PM XVI	Sozial-, Familien und Präventivmedizin	4,5		1,5				6
PT	Wissenschaftliches Arbeiten			1				1
	Notfallmedizin II					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		28,5	3	4,5	6	2	6	60

5. Semester

Pflichtmodul XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten

Modulinhalt: Wirkmechanismen von Krankheitserregern und Umwelteinflüssen auf den menschlichen Organismus, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und schädlichen Umwelteinflüssen, therapeutische Maßnahmen zur Behandlung von Infektionskrankheiten

Pflichtmodul XII - Grundlagen der Inneren Medizin I

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Respiratorischen Systems, der Nieren- und des Endokrinen Systems, Harnwege und Genitalorgane, Störungen der Hämostase mit überwiegend funktionellen Veränderungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie Vermittlung von konservativen Therapieoptionen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XIII - Grundlagen der Chirurgie I

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, der viszerale Organe, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane. Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie. Grundlagen der Transplantationschirurgie. Grundlagen der rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgie. Praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen.

Pflichttrack Notfallmedizin II

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

6. Semester

Pflichtmodul XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Endokrins und Stoffwechsels, des Gastrointestinaltrakts und der viszerale Organe, des muskuloskelettalen und Immun- Systems, sowie hämato-onkologische Veränderungen und Erkrankungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie konservative und interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen, labormedizinische Diagnostik im Erwachsenenalter

Pflichtmodul XV - Grundlagen der Chirurgie II

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gefäßsystems, des Herz-Kreislaufsystems, der Atmungsorgane, des muskuloskelettalen Systems. Assoziierte Onkologie inkl. Strahlentherapie. Assoziierte Diagnostik und Bildgebung. Rehabilitative Maßnahmen und praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen.

Pflichtmodul XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin

Modulinhalt: Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit, Gesundheitswesen, Grundzüge der Epidemiologie und Prävention; arbeitsmedizinische Aspekte, Haus- und Reiseapotheke; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen

Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten

Trackinhalt: Wissenschaftliche Methode und Wissenschaftliches Denken, Planung der Diplomarbeit (Literaturrecherche, Zitierregeln, etc.), Ethik, Datenschutz und Urheberrecht

2.2.2 VIERTES STUDIENJAHR

7. und 8. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	4	1	3				8
PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	2,5	2,5	2				7
PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	2,5	2,5	2				7
PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	4	2	1				7
PT	Ethik			1				1
	Gerichtsmedizin		1					1
	Recht			1				1
	Symptome und Differentialdiagnosen I					2		2
	Symptome und Differentialdiagnosen II					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							1
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		13	9	10	12	4	6	60

7. Semester

Pflichtmodul XVII - Bildgebung und Biostatistik

Modulinhalt: Grundprinzipien der Biostatistik und Informationsverarbeitung, Statistische Methoden zum Verständnis medizinischer Publikationen sowie zur Durchführung einfacher Auswertungen, elektronische multimediale Krankenakte, Potentiale und Risiken von Informationstechnologie (IT) in der Medizin, Grundlagen der verschiedenen bildgebenden Verfahren sowie deren Indikationen und Kontraindikationen, rationeller Einsatz bildgebender Verfahren und deren Einfluss auf das diagnostische und therapeutische Denken, Aufgaben und Funktionen der einzelnen radiologischen Spezialgebiete im Kontext eines modernen Patient*innenmanagements, praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XVIII - Erkrankungen des Nervensystems

Modulinhalt: Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems inklusive deren Diagnose; konservative und invasive Therapieoptionen einschließlich Prävention; physiologische und pathophysiologische Veränderungen des Alterns sowie rehabilitierende

und sozialpsychologische Aspekte der Altersmedizin/Geriatrie; praktische Fertigkeiten gemäß den modulbezogenen, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Ethik

Trackinhalt: Ethik in der Medizin

Pflichttrack Gerichtsmedizin

Trackinhalt: Grundlagen der Gerichtsmedizin, Totenbeschau, sichere Todeszeichen, gerichtsmedizinische Beurteilung von Wunden, Verletzungen, Obduktionstechnik, Basics klinischer Forensik inkl. Toxikologie und Mikrobiologie.

Pflichttrack Recht

Trackinhalt: Recht in der Medizin

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I

Trackinhalt: Aufarbeitung klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxis-bezogene Handlungsalgorithmen

8. Semester

Pflichtmodul XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase

Modulinhalt: Physiologische und pathophysiologische Abläufe im Bereich des weiblichen Genitaltrakts und der Brust inklusive Diagnostik, konservative und invasive Therapieoptionen inklusive strahlentherapeutischer Ansätze; intrauterine Entwicklung und Diagnostik, Erkrankungen der weiblichen Organe; Konzeption, Schwangerschaft und Geburt, Aspekte der Neonatologie und Humangenetik; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters

Modulinhalt: Entwicklung, Wachstum, Reifung; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen, labor-medizinische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II

Trackinhalt: Aufarbeitung klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf Handlungsalgorithmen.

2.2.3 FÜNFTES STUDIENJAHR

9. und 10. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	4	1,5	1,5				7
PM XXII	Menschliche Psyche	3,5	1,5	2				7
PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	3	1	3				7
PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	4,5	2	0,5				7
PT	Kommunikative Kompetenzen				1			1
	Symptome und Differentialdiagnosen III					2		2
	Symptome und Differentialdiagnosen IV					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							6
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
OSCE I	Objective Structured Clinical Examination							3
Gesamtergebnis		15	6	7	13	4	6	60

9. Semester

Pflichtmodul XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker

Modulinhalt: Intensivpflichtige und sterbende Patient*innen; Palliativtherapie und Schmerzbehandlung; perioperatives Management und Notfallsituationen inklusive Grundlagen der Transfusionsmedizin

Pflichtmodul XXII - Menschliche Psyche

Modulinhalt: Psychiatrische Erkrankungen und Störungen der Persönlichkeit; psychosomatische Störungen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen

Trackinhalt: Grundlagen der Kommunikationstechnik, kommunikative Fertigkeiten im Umgang mit Patient*innen und Mitarbeiter*innen, Grundlagen der Selbstreflexion

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III

Trackinhalt: Aufarbeitung klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf Handlungsalgorithmen

10. Semester

Pflichtmodul XXIII - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin

Modulinhalt: Erkrankungen des Mundes, der Zähne, der Ohren, der Nase, Chronic Care Management unterschiedlicher Lebensphasen im Primärversorgungsbereich

Pflichtmodul XXIV - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II

Modulinhalt: Erkrankungen der Haut sowie der Augen.

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

Trackinhalt: Aufarbeitung klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxisbezogene Handlungsalgorithmen

2.3 DRITTER STUDIENABSCHNITT– KLINISCH PRAKTISCHES JAHR (KPJ)

Der dritte Studienabschnitt umfasst die Tertiale des KPJ und den KPJ-Abschluss.

11. und 12. Semester KPJ		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Tertial 1	Chirurgie und perioperative Fächer						18,5	18,5
Tertial 2	Innere Medizin und Neurologie						18,5	18,5
Tertial 3	Allgemeinmedizin						5	5
	Kinder- und Jugendheilkunde						4,5	4,5
	Wahlpflichtfach						4,5	4,5
	Psychiatrie						4,5	4,5
KPJ-Abschluss/ OSCE II	KPJ-Abschluss/OSCE II		4,5					4,5
Gesamtergebnis			4,5				55,5	60

Das KPJ dient dem Erwerb und der Vertiefung der im Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Kompetenzen gemäß europäischer Vorgaben (Richtlinie 2013/55/EU).

Im Vordergrund steht die Betreuung von Patient*innen unter Anleitung (siehe Abs. 4 und 5, § 49 Ärztegesetz 1998 idgF). Die Integration in ein Behandlungsteam und die Übernahme von Aufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand und den gesetzlichen Vorgaben ist Voraussetzung, um das klinische, problemorientierte und evidenz-/wissenschafts-basierte ärztliche Denken und Handeln bei der Betreuung von Patient*innen zu praktizieren und zu vertiefen. Dies inkludiert ein professionelles Verhalten sowohl gegenüber Patient*innen und deren Angehörigen, als auch gegenüber verschiedenen Berufsgruppen und öffentlichen Stellen. Dieses Qualifikationsprofil ist auf Basis von 11 EPAs abgebildet (siehe 1.6 Qualifikationsprofil der Absolvent*inenn).

Die aktive Teilnahme am klinischen Alltag in seiner gesamten Vielfalt ist ein essentieller Teil der Ausbildung. Eine eigenständige Vertiefung des Wissens durch selbstgesteuertes Lernen mit Hilfe realer Aufgabenstellungen im klinischen Alltag soll dabei - auch im Sinne des lebenslangen Lernens - geübt werden. Dabei wird die Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung gefördert.

Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.

Das Anwenden und Vertiefen des im Lernkontext an Patient*innen Erlernten muss an einer klinischen Abteilung, in einer Ambulanz bzw. in einer Lehrordination (Allgemeinmedizin) unter Supervision stattfinden. Eine Ausnahme bilden Wahlfächer in nicht-klinischen Fachärztin*Facharzt Bereichen.

Tertiale oder auch Teile davon (Tertial 1 + 2: 8 Wochen, Tertial 3: 4 Wochen) können sowohl im Inland, als auch im Ausland im Sinne eines Mobilitätsfensters absolviert werden unter Erfüllung der Kriterien für Lehrkrankenhäuser und der Beurteilungen laut Kapitel 1.12.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, und Kapitel 2.3.2 Leistungsüberprüfung. Allgemeinmedizin muss jedenfalls im Inland absolviert werden.

2.3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) beginnt jeweils am ersten Montag im August und umfasst 48 Wochen. Ein Quereinstieg ist ab diesem Zeitpunkt alle 8 Wochen möglich.

Für KPJ-Aufenthalte im Ausland, die als Mobilitätsfenster anzusehen sind, gilt:

Eine Absolvierung außerhalb des Klinisch-Praktischen-Jahres laut § 52 (2) UG idgF. ist zulässig. Die Beginn- und Enddaten der Blöcke sind frei wählbar, insofern sie den Regelungen des Curriculums entsprechen. Die Beurteilung erfolgt, wenn ein 16-Wochen-Block des Tertials 1 oder 2 bzw. ein vier-Wochen-Block des Tertials 3 entsprechend der Taktung der zentral organisierten Praktika (österreichweites Schema der Medizinischen Universitäten/der Fakultät zum KPJ) zu Ende ist.

Selbstorganisierte Teile des KPJ dürfen nach Maßgabe dieser Regelung auch in Österreich im Juli absolviert werden, sofern das Lehrkrankenhaus dies ermöglicht.

Die 48 Wochen sind in 3 Tertiale zu je 16 Wochen gegliedert:

Tertial 1: Chirurgie und perioperative Fächer

Tertial 2: Innere Medizin und Neurologie

Tertial 3: mit jeweils 4 Wochen Pflichtblock Allgemeinmedizin, 4 Wochen Pflichtblock Kinder- und Jugendheilkunde und 4 Wochen Pflichtblock Psychiatrie sowie 4 Wochen Wahlpflichtfach.

Die Tertiale 1 und 2 sind gemäß den Fachgruppen durchgehend in 16 Wochen zu absolvieren, wobei im Tertial 1 und 2 einmal nach 8 Wochen gewechselt werden kann. Im Tertial 3 beträgt die kleinste Einheit 4 Wochen. Tertial 3 muss nicht in einem Stück absolviert werden.

Anwesenheit in den Tertialen:

Klare und verbindlich geregelte Anwesenheitszeiten sind ein wichtiges Qualitätskriterium im Klinisch-Praktischen-Jahr. Die Anwesenheitspflicht im Praktikum beträgt in Anlehnung an die Kernarbeitszeit der jeweiligen Klinik 35 Stunden in der Woche (exklusive Mittagspausen). Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Arbeitstag zu. Die reguläre Anwesenheit umfasst 5 Tage pro Woche zu je 7 Stunden. Ungeachtet von durch die Studierenden mit den Krankenanstalten Trägern abgeschlossenen Verträgen, welche eine ortsübliche Dienstzeit beinhalten, fließt pro Woche von der Med Uni Graz lediglich eine Anwesenheit im Ausmaß von max. 35 Stunden in die Beurteilung ein.

Sofern dies zum Erreichen spezifischer Lernziele sinnvoll ist, kann die Anwesenheitszeit an einzelnen Tagen auf 12 Stunden pro Tag ausgeweitet werden, wobei die anerkannte wöchentliche Höchstanzwesenheit im Ausmaß von 35 Stunden unverändert bleibt. Verlängerte Anwesenheitszeiten werden durch Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Pro vier Wochen des Praktikums kann eine Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten angeordnet werden. An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Anwesenheit am Feiertag ist ausschließlich freiwillig und wird auf das wöchentliche Stundenausmaß

angerechnet. Besteht am Feiertag keine freiwillige Anwesenheit, sind die fehlenden Stunden innerhalb des laufenden Blocks durch entsprechende Anwesenheiten an anderen Tagen zu erbringen, sodass die für den Block vorgesehene Gesamtstundenzahl erreicht wird. Eine weitere Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und kann nicht angeordnet werden. Auch die Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten hat keine Erhöhung der durch die Med Uni Graz anerkannten wöchentlichen Anwesenheit von 35 Stunden zur Folge. Auf die Studierenden sind - insbesondere bei verlängerten Diensten - die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) idgF anzuwenden. Überstunden werden durch Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Anwesenheit wird von den Studierenden erfasst und durch die jeweils verantwortlichen Personen mittels Unterschrift im Logbuch bestätigt. Damit erfolgt auch die Anordnung und Bestätigung verlängerter Anwesenheitszeiten.

Die Studierenden stehen in einem Ausbildungsverhältnis. Es wird dadurch kein Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz begründet.

Eine begründete/gemeldete Abwesenheit von 25 Tagen in 48 Wochen ist möglich. Darüberhinausgehende nicht selbst verschuldete Abwesenheiten bedürfen einer gesonderten Bestätigung, wobei die Gesamtabwesenheit nicht ein Sechstel der Gesamtzeit des jeweiligen Blocks/Tertials übersteigen darf. In diesem Fall ist ein Nachholen zum Erreichen eines positiven Abschlusses des Blocks und Tertials unbedingt erforderlich.

2.3.2 ZUORDNUNG DER FACH-ABTEILUNGEN ZU TERTIALEN

Im Folgenden werden die Fach-Abteilungen genannt, zu denen eine Zuordnung zur Absolvierung des jeweiligen Tertials erfolgen kann:

2.3.2.1 *Tertial 1 (16 Wochen): Fachgruppe Chirurgie/spezielle Chirurgie und perioperative Fächer*

Die Studierenden haben in den Fächern Chirurgie, spezielle / perioperative Fächer die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Chirurgie“ absolviert werden müssen. Die Reihenfolge der Blöcke ist frei wählbar:

Chirurgie (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Chirurgie (Schwerpunkt Allgemeinchirurgie)
- Orthopädie und Traumatologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Urologie

Spezielle Chirurgie/Perioperative Fächer (8 Wochen):

- Augenheilkunde und Optometrie
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Neurochirurgie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Anästhesie und Intensivmedizin
- Thoraxchirurgie

- Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Herzchirurgie
- Allgemeine und Viszeralchirurgie (inklusive Transplantationschirurgie)

2.3.2.2 Tertial 2 (16 Wochen): Fachgruppe Innere Medizin und Neurologie

Die Studierenden haben in den Blöcken „Innere Medizin“ und „Innere Medizin-Neurologie“ die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Innere Medizin“ absolviert werden müssen. Die Reihenfolge der Blöcke ist frei wählbar:

Innere Medizin (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Innere Medizin (jede innere Abteilung mit allgemein internistischen Patient*innen)

Innere Medizin /Neurologie (8 Wochen):

Absolvierbar in Abteilungen

- Innere Medizin (alle Subdisziplinen, nur in inneren Abteilungen mit Akutaufnahmen)
- Neurologie (alle Subdisziplinen, nur in neurologischen Abteilungen mit Akutaufnahmen)

2.3.2.3 Tertial 3 (16 Wochen)

Allgemeinmedizin (4 Wochen)

Praktikum im Gesamtausmaß von 140 Echtstunden, verteilt auf 20 Tage Praktikum in der Allgemeinmedizinischen Lehrordination (inklusive Bereitschaftsdienst, Nachtdienst oder Ärztenotdienst).

Kinder- und Jugendheilkunde (4 Wochen): (4,5 ECTS)

- Kinder- und Jugendheilkunde
- Kinder- und Jugendchirurgie

Psychiatrie (4 Wochen) (4,5 ECTS)

- Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Psychosomatische Medizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Wahlpflichtfach (4 Wochen): (4,5 ECTS)

Das KPJ-Wahlpflichtfach kann generell an allen klinischen Abteilungen und Instituten, die Fachärzt*innen ausbilden, für 4 Wochen absolviert werden. Alternativ dazu ebenfalls möglich ist ein Allgemeinmedizin-Wahlpflichtfach: Dies entspricht einem Praktikum in einer universitären Lehrordination für Allgemeinmedizin.

2.3.3 LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG IM 3. STUDIENABSCHNITT

2.3.3.1 Leistungsüberprüfung innerhalb der Tertiale

Die Leistungsüberprüfung der Tertiale 1, 2 und 3 - mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches - umfasst die folgenden drei Beurteilungselemente:

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), die alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, wo keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Terial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte bzw. mindestens zwei Fallberichte und jeweils 2 MiniCEX oder DOPS pro 4-Wochen-Block (dh. alle zwei Wochen ist entweder ein MiniCEX oder ein DOPS zu absolvieren, Ausnahme Allgemeinmedizin: zwei Fallberichte und je ein MiniCEX und ein DOPS). Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Leistungsüberprüfung des Wahlpflichtfachs im Terial 3: Für die positive Absolvierung des Wahlpflichtfachs ist ein Bericht über die Arbeit inklusive drei dokumentierter Gespräche nach dem Modell „Mitarbeiter*innen-Gespräch“ erforderlich (gemäß Logbuch).

Für das Wahlpflichtfach werden keine Fallberichte und keine MiniCEXs/DOPs eingefordert, ein Nachweis über die Anwesenheit von 140 Stunden muss jedoch im entsprechenden Formular des Logbuchs erbracht werden.

Die Beurteilung ist von den Betreuer*innen im Logbuch einzutragen und wird dann von der jeweiligen Tertialkoordinatorin*dem jeweiligen Tertialkoordinator nach einer Qualitätskontrolle endbeurteilt und freigegeben.

2.3.3.2 KPJ-Abschluss/OSCE II

Im Rahmen des KPJ-Abschlusses/OSCE II werden die während der Tertiale erworbenen klinischen theoretischen und praktischen Fähigkeiten entsprechend dem Qualifikationsprofil bzw. dem dritten Abschnitt des Kompetenzlevelkatalogs für ärztliche Fertigkeiten in Form einer objektiven strukturierten klinischen Prüfung beurteilt.

3 DIPLOMPRÜFUNGEN

Die Modulprüfungen erfolgen in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Alleinstehende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Tracks) sind keine Voraussetzung für den Antritt zu einer Modulprüfung, sie sind sehr wohl aber Teile der Diplomprüfungen.

3.1.1 DIE ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

- Einführungswoche
- Stationspraktikum
- Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe
- Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels
- Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat
- Pflichtmodul V - Nervensystem
- Pflichtmodul VI - Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel
- Pflichtmodul VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt
- Pflichtmodul VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie
- Pflichtmodul IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I
- Pflichtmodul X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II
- Erste Hilfe
- Famulaturallenz
- Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie
- Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik
- Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten
- Pflichttrack Notfallmedizin I
- Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Abschluss des ersten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung und der Teilnahme am PTM im 2. Studienjahr wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

3.1.2 DIE ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

Die zweite Diplomprüfung wird in folgende zwei Teile gegliedert:

1. Gesamtbeurteilung aller Module und Tracks des zweiten Studienabschnitts:

- Pflichtmodul XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten
- Pflichtmodul XII - Grundlagen der Inneren Medizin I
- Pflichtmodul XIII - Grundlagen der Chirurgie I
- Pflichtmodul XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II
- Pflichtmodul XV - Grundlagen der Chirurgie II
- Pflichtmodul XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin
- Pflichtmodul XVII - Bildgebung und Biostatistik
- Pflichtmodul XVIII - Erkrankungen des Nervensystems
- Pflichtmodul XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase
- Pflichtmodul XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters
- Pflichtmodul XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker
- Pflichtmodul XXII - Menschliche Psyche
- Pflichtmodul XXIII - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin
- Pflichtmodul XXIV - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II
- 3 Spezielle Studienmodule und 1 Spezielles Forschungsmodul ODER
- 2 Spezielle Studienmodule und 2 Spezielle Forschungsmodule
- Pflichttrack Gerichtsmedizin
- Pflichttrack Notfallmedizin II
- Pflichttrack Ethik
- Pflichttrack Recht
- Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

2. Positive Absolvierung der Gesamtprüfung (OSCE I):

Abschluss des zweiten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 12 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen.

3.1.3 DIE DRITTE DIPLOMPRÜFUNG

Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden vier Bereichen:

1. Positive Beurteilung der Tertiale
 - 1. Tertial: Chirurgie und perioperative Fächer
 - 2. Tertial: Innere Medizin; Neurologie
 - 3. Tertial: Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Psychiatrie, Wahlpflichtfach
2. KPJ-Abschluss/OSCE II
3. Absolvierung der freien Wahlfächer im Ausmaß von mind. 22 ECTS-Anrechnungspunkten
4. Positive Beurteilung der Diplomarbeit

Abschluss des dritten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 3. Studienabschnitts ist dieser Studienabschnitt abgeschlossen.

3.1.4 STUDIENABSCHLUSS

Mit der positiven Absolvierung der drei Diplomprüfungen und aller vorgeschriebenen PTM-Absolvierungen ist das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die abgelegten Prüfungsleistungen nach dem Curriculum für die Studienrichtung Humanmedizin der Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“ sind auf folgende Lehrveranstaltungen bzw. Fächer der neuen Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ für das Diplomstudium Humanmedizin als gleichwertig anzusehen.

Lehrveranstaltungen innerhalb einer Kohorte, bei denen sich die Anzahl an SST oder ECTS-Anrechnungspunkten bzw. der Lehrveranstaltungstyp geändert hat, sind ebenfalls als äquivalent zu betrachten.

Für alle Studierenden ab dem Studienbeginn WS 2014/15 erfolgt die Umstellung bisher erbrachter Studienleistungen laut beigefügter Äquivalenzliste. Zur Ermittlung der bereits absolvierten sowie der noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die Äquivalenzliste (siehe Anhang) heranzuziehen. Studienleistungen, welche nicht auf Pflichtmodule oder Pflichttracks gutgeschrieben werden können, werden als freie Wahlfächer verwendet.

Studierende können Prüfungen des Studienabschnittes noch drei Semester nach der letztmaligen Abhaltung der Lehrveranstaltung absolvieren, wenn sie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv absolviert haben. Kann ein Modul in der vorgegebenen Frist nicht abgeschlossen werden, sind die Module der aktuell gültigen Studienplanversion laut Äquivalenzliste zu absolvieren.

Sind Lernziele, welche in dem ab 1.10.2018 gültigen Studienplan aufscheinen, in den zu absolvierenden Modulen nicht enthalten, dann sind die in der Äquivalenzliste beschriebenen Elemente nachzuweisen (Ersatzlehre).

Für Studierende in den Studienplanversionen 14a und 14b gilt: Erfolgt der Abschluss des Studiums bis zu Ende des SS 2019 nicht, dann erfolgt die Umstellung auf die aktuell gültige Version des Studienplans entsprechend der Äquivalenzliste von Amts wegen.

Für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2023 mit dem 3. Studienjahr begonnen haben und den PT Gerichtsmedizin positiv absolviert haben, ist hinsichtlich der Voraussetzungen für die Absolvierung der Module und Tracks des 7., 8., 9. und 10. Semesters das Curriculum in der Version 21 weiterhin anzuwenden.

5 INKRAFTTRETEN

Das Curriculum in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

6 ANHÄNGE

6.1 ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN DER KOHORTEN „STUDIENBEGINN BIS STUDIENJAHR 2012/13“ UND „STUDIENBEGINN IM STUDIENJAHR 2013/14“ DES CURRICULUMS V14

ECTS-Anrechnungspunkte und SST:

Lehrveranstaltungen werden ausschließlich mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt, Bestimmungen bezüglich Semesterstunden sind hinfällig.

Spezielle Forschungsmodule:

Die Bestimmungen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Speziellen Forschungsmodulen des vorliegenden Dokuments gelten für alle Studierenden.

Äquivalenzliste:

Die Äquivalenzliste dieses Dokuments ist für alle Studierenden gültig.

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrordinationen:

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrordinationen werden für alle Studierenden im Rahmen der Famulaturen gut geschrieben.

Progress Test Medizin

Studierende mit Studienbeginn bis Studienjahr 2006/2007:
Der PTM muss nicht absolviert werden.

Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2007/2008 bis Studienjahr 2011/12:
Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSCE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich. Darüber hinaus sind freiwillige zusätzliche Teilnahmen nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten möglich.

6.2 RICHTLINIE VIRTUELLE LEHRE

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Präambel</u>
<u>2</u>	<u>Begriffsdefinitionen</u>
<u>3</u>	<u>Varianten zur Realisierung virtueller Lehre</u>
<u>3.1</u>	<u>Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre</u>
<u>3.2</u>	<u>Hybride Lehre</u>
<u>3.3</u>	<u>Virtuelle synchrone Lehre</u>
3.3.1	<u>Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)</u>
3.3.2	<u>Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter</u>
<u>3.4</u>	<u>Virtuelle asynchrone Lehre</u>
3.4.1	<u>Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)</u>
3.4.2	<u>Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter</u>
<u>4</u>	<u>Überprüfung und Fristenlauf</u>
<u>4.1</u>	<u>Überprüfung</u>
<u>4.2</u>	<u>Zeitlauf</u>
4.2.1	<u>Anfrage an die Modul-/Trackkoordinator*innen, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:</u>
4.2.2	<u>Rückmeldung der Modul-/Trackkoordinator*innen an die OE-SM</u>
4.2.3	<u>Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen</u>
4.2.4	<u>Informationsweitergabe an Modul-/Trackkoordinator*innen und Curricularkommission sowie Beginn der Planung</u>

1 Präambel

Die Med Uni Graz hat es sich schon seit Etablierung der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin im Jahr 2002 zum Ziel gesetzt, Blended Learning als Kombination von Präsenzlehre und virtueller Lehr-/Lerninhalte zur optimalen Lernzielerreichung für die Studierenden anzuwenden.

Nach 20 Jahren der Erprobung und Umsetzung, in der eine solide Basis an digitalen Lehr-/Lernangeboten geschaffen werden konnte, ist es - auch aufgrund des pandemiebedingten Entwicklungsschubs - unerlässlich, diese - teilweise neu geschaffenen Möglichkeiten - an der Med Uni Graz zu verankern, um damit virtuelle Lehre in seiner Vielschichtigkeit nutzen zu können.

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Realisierung virtueller Lehre mit der Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen in digitaler Form.

Es wird dabei zwischen Größenordnungen von Änderungen unterschieden:

a) Virtualisierung von Lehrveranstaltungen, die eine curriculare Änderung bedeuten:

Änderungen von Lehrveranstaltungstypen, hinzufügen oder entfernen von einer solch großen Anzahl von Terminen, dass es zu einer ECTS-Punkte-Veränderung kommt sowie inhaltliche Änderungen (Änderungen, die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden).

b) Virtualisierung von ausgewählten Lehrveranstaltungsinhalten oder -einheiten. Kommt es zu einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Änderungen von Präsenz zu virtuell asynchron, wird dies bei der*dem betroffenen Modulkordinator*in und der*dem Lehrenden hinterfragt und nur dann geändert, wenn dies didaktisch und inhaltlich gut begründbar ist.

Im Sinne der Qualitätssicherung von virtueller Lehre an der Med Uni Graz durchlaufen Änderungen beider Kategorien einen Überprüfungsprozess, der unter Punkt 4 dargelegt wird. Handelt es sich um curriculare Änderungen sind diese in weiterer Folge durch die zuständige Curricularkommission zu beschließen.

Diese Richtlinie wurde in enger Anlehnung an die Ergebnisse, Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021) sowie den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Klassifikation der (virtuellen Lehre)“ (Jun. 2021) vom Forum neue Medien Austria erstellt.

2 Begriffsdefinitionen

Gemäß Abbildung 1 werden grundsätzlich folgende Arten der virtuellen Lehre unterschieden:

- Virtuelle Synchroner Lehre
- Hybride Lehre
- Virtuell asynchrone betreute Lehre
- Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

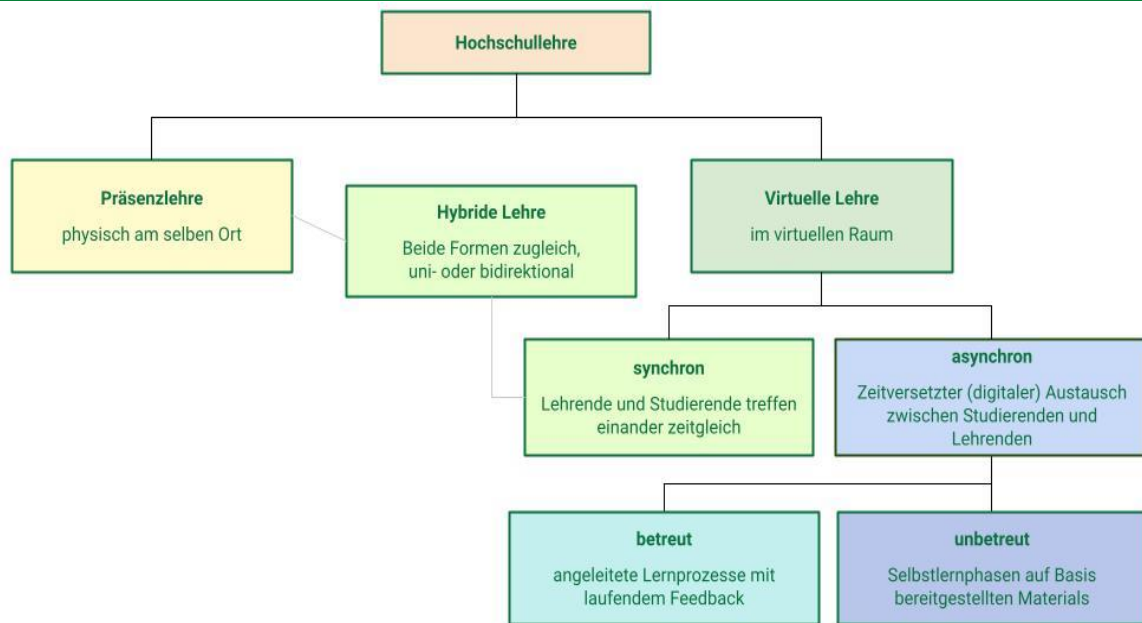


Abbildung 1: Klassifikation der (virtuellen Lehre) - Fallmann I et al.: „Quantifizierung von virtueller Lehre an österreichischen Hochschulen“, Whitepaper CC BY, Forum neue Medien Austria, <URL: <https://www.fnma.at/medien/fnma-publikationen>> (Jun. 2021) sowie auch im Ergebnis der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021).

2.1 Virtuelle Synchrone Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, jedoch nicht am selben Ort. Ein typisches Beispiel für virtuelle synchrone Lehre ist die Abhaltung mittels Videokonferenz.

2.2 Hybride Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, Studierende jedoch nur teilweise am selben Ort wie die/der Lehrende. Ein typisches Beispiel von hybrider Lehre ist die Verwendung des VITAL Livestreaming Systems, dass in den Hörsälen am MEDCAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an anderen Ort befinden zugänglich zu machen, inklusive einer Interaktionsmöglichkeit via Chat.

2.3 Virtuell asynchrone betreute Lehre

Virtuell asynchrone betreute Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende sich weder im selben Zeitfenster befinden noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen zu stellen (zB per E-Mail).

Virtuell asynchrone betreute Lehre hat an der Med Uni Graz bereits eine lange Tradition und wird schon seit dem Jahr 2006 erfolgreich praktiziert. Die Umsetzung wird technisch durch eine MEDonline / Moodle Schnittstelle (MOMOS) unterstützt, Studierende bekommen hierbei elektronische „Pflichtaufgaben“ welche in einem bestimmten Zeitraum erfüllt werden müssen. Gleichzeitig haben Studierende die Möglichkeit die Lehrenden bei Fragen zu kontaktieren.

2.4 Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

Bei virtuell asynchroner unbetreuter Lehre handelt es sich um Selbstlernphasen auf Basis von bereitgestelltem Material, bei denen keinerlei Unterstützung vonseiten der Lehrenden bzw. Interaktion zur Begleitung des Lernprozesses vorgesehen ist. Daher kann diese Form nicht als Lehrleistung gezählt werden.

3 Varianten zur Realisierung virtueller Lehre

3.1 Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre

Charakteristika: Präsenzunterricht der durch digitale Inhalte, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, angereichert wird. Derartige Inhalte können der Vor- und Nachbereitung, zur Prüfungsvorbereitung sowie der über den Präsenzunterricht hinausgehenden Beschäftigung mit den Inhalten dienen.

Qualitative Anforderungen: Es wird empfohlen, für diese Unterlagen die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server) zu verwenden. Allfällige externe Inhalte sollen im VMC/Moodle verlinkt werden.

Formale Anforderungen: Unterlageneinreichung über die Stabsstelle Lehre mit Medien für die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server). Alternativ bietet die Stabsstelle auch Schulungen für Lehrende an, sodass Unterlagen auch selbst in VMC/Moodle und Microlearning/KnowledgeFox eingestellt werden können.

3.2 Hybride Lehre

Charakteristika: Bei der Abhaltung von hybrider Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei Weder Lehrveranstaltung, Studierende jedoch nicht alle am selben Ort wie die Lehrenden. Im typischen Fall halten die Lehrenden eine Vorlesung in einem Hörsaal, wobei sich ein Teil der Studierenden in diesem Hörsaal aufhält, ein anderer Teil dagegen zur gleichen Zeit (synchron) die Lehrveranstaltung über das Internet an einem beliebigen anderen Ort verfolgen kann. Hybride Lehrveranstaltungen sind auf Grund der zumeist großen Zahl an Teilnehmer*innen und der Tatsache, dass eine Kontrolle der virtuellen Anwesenheit nicht möglich ist, nur für den Lehrveranstaltungstyp Vorlesung geeignet.

Qualitative Anforderungen: Für die hybride Lehre wird das VITAL Livestreaming System verwendet, das in den Hörsälen am MED CAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet, den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an einem anderen Ort befinden, zugänglich zu machen.

Bei der Abhaltung von hybriden Lehrveranstaltungen ist für eine Interaktionsmöglichkeit auch mit den Studierenden, welche sich nicht im Hörsaal befinden, Sorge zu tragen. Dies kann etwa durch Verwendung des VITAL Livestreaming Systems mit integriertem Chatkanal, welches in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbar ist, umgesetzt werden.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der/dem Modulkordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine auf eine Hybrid-Abhaltung umstellen. Die rechtzeitige Koordination mit der Organisationseinheit Studienmanagement (idF. OE-SM) ist erforderlich (siehe Pkt. 4)

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt im Kommentarfeld der betroffenen Termine in der Form: „hybrid; Link: <https://vital.medunigraz.at/#/livestreams>“.

3.3 Virtuelle synchrone Lehre

3.3.1 Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Bei der Abhaltung von virtueller synchroner Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Alternativ kann auch das in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbare Livestreaming System verwendet werden. Dies ist nur sinnvoll, wenn die Liveübertragung zusätzlich auch noch hochqualitativ aufgezeichnet werden soll. Um den Studierenden die Lehrinhalte nachhaltig zur Verfügung zu stellen, wird eine zusätzliche Aufzeichnung des Livestreams ausdrücklich empfohlen.

Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder - vor allem bei kleineren Gruppen - durch unmittelbare mündliche Kommunikation.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der/dem Modulkoordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine als virtuelle synchrone Lehre abhalten. Die rechtzeitige Koordination mit der Organisationseinheit Studienmanagement (OE-SM) ist erforderlich (siehe Pkt. 4).

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

3.3.2 Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Lehrende und Studierende sind zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort. Virtuelle synchrone Abhaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind insbesondere für den Lehrveranstaltungstyp Seminar und ggf. Seminar/Übung geeignet. Für Übungen ist das Format nur anwendbar, wenn keine haptischen Fertigkeiten vermittelt werden.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder der Verwendung von einem interaktiven Werkzeug (zB Mentimeter). Vor allem bei kleineren Gruppen durch unmittelbare mündliche Kommunikation. Weiters ist entsprechend dem immanentem Prüfungscharakter darauf zu achten, dass die Studierenden kontinuierlich per Kamera Video Präsenz zeigen, dass das von den Lehrenden überprüft werden kann und dass die Studierenden aktiv teilnehmen. Grundsätzlich gelten Studierende, die mittels Videokonferenz teilnehmen, als persönlich anwesend, solange sie über eine audiovisuelle Verbindung für die Lehrenden sichtbar kommunikationsbereit sind.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der/dem Modulkoordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine virtuell synchron abhalten.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

3.4 Virtuelle asynchrone Lehre

Wenn das Format der virtuell asynchronen Lehre mit oder ohne immanentem Prüfungscharakter gewählt ist, sind die zugehörigen digitalen Lernobjekte (insbesondere Lehrveranstaltungsaufzeichnungen) jedenfalls bis zum Ende der Lehrveranstaltung und allen folgenden sechs Prüfungsterminen zur Verfügung zu stellen.

3.4.1 Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Die virtuelle Lerneinheit muss im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)/Moodle explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein. Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC/Moodle mit dem gleichen Titel hinterlegt werden wie in MEDonline, die dazugehörigen Lernunterlagen müssen auch dementsprechend benannt werden.

Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit müssen ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline-Visitenkarte herangezogen.

Die digitale Erreichbarkeit (per E-Mail, Ask-your-teacher-Einheiten, moderierte Diskussionsforen, etc.) der zuständigen Lehrperson muss zur Beantwortung etwaiger Fragen von Studierenden während der Laufzeiten der digitalen asynchronen Lehre (in der Regel innerhalb der Modul/Track/SSM-Laufzeiten) gewährleistet sein.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Bearbeitung im Rahmen der der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.

Die Lehrenden und Fachverantwortlichen haben idR einmal pro Semester, aber mindestens einmal pro Studienjahr, die Aktualität der digitalen Unterlagen zu prüfen und ggf. für eine Aktualisierung zu sorgen.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen. Jede virtuelle asynchrone Lerneinheit muss somit zumindest ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und ein Lernobjekt zur Wissensüberprüfung enthalten.

Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung* geeignet:

- eLecture (Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei) zusammen mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos)
- Lehrveranstaltungs-Aufzeichnungen mit dem von der Med Uni Graz in den Hörsälen am MEDCAMPUS bereitgestellten professionellen Aufzeichnungssystem in Kombination mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- PowerPoint-Präsentationen oä. mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).

Zur *Wissensüberprüfung* sind Lernobjekt-Typen geeignet, die eine digitale Interaktion der Studierenden mit dem Lernobjekt erlauben. Dazu stehen folgende Werkzeuge bereit:

- Lernobjekttyp „Lektion“ oder Lernobjekttyp „Test“: Beides ist im VMC/Moodle angelegt und entspricht funktionell den WBTs (Web-based Trainings). Inhaltlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung bereit zu stellen.

- Lernobjekttyp „Microlearning-Kurs“: Dieser Lernobjekttyp ist in Microlearning/KnowledgeFox angelegt. Inhaltlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die Lernobjekttypen Lektion und Test in VMC/Moodle. Der Microlearning-Kurs muss im VMC/Moodle verlinkt sein.
- Lernobjekttyp „Amboss Quiz“: die Med Uni Graz hat für die Plattform Amboss eine Campus Lizenz. Solange diese aktiv ist besteht auch die Möglichkeit Quizze aus dieser Plattform zu wählen. Das entsprechende Quiz / die entsprechende Seite muss aber in VMC/Moodle verlinkt sein.

Die Absolvierung der Lernobjekte erfolgt bei asynchroner virtueller Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter durch die Studierenden freiwillig.

Formale Anforderungen: Asynchrone virtuelle Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter müssen vorab von den Lehrenden mit der/dem Modulkoordinator*in abgestimmt werden.

Die Erfüllung der qualitativen Anforderungen wird durch die Stabsstelle Lehre mit Medien überprüft. Die Freigabe zur virtuellen asynchronen Abhaltung erfolgt durch die/den zuständige*n Vizerektor*in.

Im Falle der Freigabe startet die virtuelle asynchrone Einheit mit Beginn des folgenden Studienjahres und bleibt zumindest für die Dauer des folgenden Studienjahres bestehen. Wenn keine sachlichen oder organisatorischen Gründe dagegensprechen und von Seiten der Lehrenden keine Änderung gewünscht wird, verlängert sich die Freigabe automatisch jeweils um ein weiteres Studienjahr.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: WBT-Abhaltung, Ort: virtuell.

3.4.2 Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Auf Grund des immanenten Prüfungscharakters eignet sich das Format insbesondere für Seminare, Seminare/Übungen und, sofern keine haptischen Inhalte vermittelt werden, auch für Übungen.

Im Gegensatz zur virtuellen asynchronen Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter ist jedoch die Absolvierung der Lernobjekte für die Studierenden verpflichtend, und diese Absolvierung ist einer automatischen Auswertung und einer Übertragung in MedOnline zu unterziehen.

Weiterhin gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Inhaltlich gilt sinngemäß das gleiche wie unter 3.4.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

Zusätzlich ist die technische Umsetzung durch die Moodle/MedOnline-Schnittstelle (MOMOS) erforderlich. Dies ermöglicht einerseits, dass die Studierenden die verpflichtend zu absolvierenden Lernobjekte im VMC/Moodle unter „Pflichtaufgaben“ vorfinden, und andererseits, dass die Absolvierung der Lernobjekte direkt in MedOnline übertragen wird und automatisch in die Beurteilung im Sinne des immanenten Prüfungscharakters Eingang findet.

Weiters dürfen - im Gegensatz zur asynchronen virtuellen Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter - bei den VMC/Moodle-Lernobjekttypen „Lektion“ und „Test“ keine Lückentext-, Freitext und Zuordnungsaufgaben verwendet werden, weil diese Aufgabentypen keine automatische Auswertung erlauben. Aus dem gleichen Grund können Microlearning/KnowledgeFox und die externe Plattform AMBOSS nicht für Pflichtaufgaben im Sinne des immanenten Prüfungscharakters herangezogen werden.

Formale Anforderungen: Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter 3.4.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt. Weiters erscheinen für virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter in VMC/Moodle jeweils gleichzeitig mit den MEDonline

Terminen unter „Meine Pflichtaufgaben“ entsprechende Wissensüberprüfungen, die innerhalb eines den Studierenden erkenntlich zu machenden definierten Zeitraumes absolviert werden müssen.

4 Überprüfung und Fristenlauf

4.1 Überprüfung

Grundsätzlich werden alle Lerneinheiten welche von Präsenz in ein virtuelles Format (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder von einem virtuellen Format in ein anderes gewandelt werden einer fachlichen, formalen und qualitativen Prüfung unterzogen.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung obliegt der*dem Lehrenden, der*dem Fachverantwortlichen bzw. der*dem Modul- oder Trackkoordinator*in. Die Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen übernimmt operativ die Stabsstelle Lehre mit Medien auf Basis der in der Richtlinie Virtuelle Lehre definierten Kriterien.

Formal wird geprüft, ob

- A) die vorgeschlagene Virtualisierung eine Curriculumsänderung zur Folge hätten (insbesondere hinzufügen/entfernen einer solch großen Anzahl von Terminen, dass sich die ECTS-Punkte verändern, Änderung von LV Typen, inhaltliche Änderungen [Änderungen die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden]); siehe auch Präambel). Ist dies der Fall, wird dies an die zuständige Curricular Kommission zum Beschluss weitergereicht.
- B) die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden und die entsprechenden Ressourcen gegeben sind. Die Entscheidung über eine Umsetzung und die Qualitätssicherung obliegt der*dem Vizerektor*in für Studium und Lehre.

Die jeweils zuständige Curricular Kommission bekommt die Liste mit den zur Umsetzung gelangten Lerneinheiten sofern gegeben pro Semester, aber jedenfalls pro Studienjahr zur Information.

4.2 Zeitlauf

Für die Virtualisierung von Lerneinheiten (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder ein Zurückgehen auf Präsenzlehre ist folgender Zeitlauf einzuhalten:

4.2.1 Anfrage an die Modul-/Trackkoordinator*innen, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:

Zeitlauf:

- Anfang Dezember (mit Rückmeldung bis Mitte Jänner) für das nächste Wintersemester
- Anfang Juni (mit Rückmeldung bis Ende Juni) für das nächste Sommersemester

Wer: durch OE-SM

4.2.2 Rückmeldung der Modul-/Trackkoordinator*innen an die OE-SM

Was:

Pro Lerneinheit, die geändert werden soll, sind folgende Angaben, wie hier beispielhaft dargestellt, notwendig:

Titel Lerneinheit	LV Typ	Dauer oder Anz. Unterrichtseinheiten	Lehrende*r
Einführung in den VMC	VO / SE / Ue <i>Bei VU: VO oder Ue getrennt angeben</i> <i>Bei SU: Se oder Ue getrennt angeben</i>	10.00 - 11.30 oder 2 Unterrichtseinheiten	M. Mustermann

Angabe der geplanten und der bisherigen Variante:

Aktuelle Abhaltung: ☐ Präsenz ☐ Hybrid ☐ Virtuell Synchron ☐ Virtuell Asynchron

Neue Abhaltung: ☐ Präsenz ☐ Hybrid ☐ Virtuell Synchron ☐ Virtuell Asynchron

4.2.3 Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen

Wer: fachlich/inhaltlich Modul-/Trackkoordinator*innen, formal/qualitativ Stabsstelle Lehre mit Medien

Wann: ACHTUNG: bei curricularen Änderungen bis ein Monat vor der letzten Sitzung der zuständigen Curricularkommission im Wintersemester (Jänner); ansonsten nach Erhalt der Rückmeldung

4.2.4 Informationsweitergabe an Modul-/Trackkoordinator*innen und Curricularkommission sowie Beginn der Planung

Wer: OE-SM

Was: Information in Bezug auf das Ergebnis der Anforderungsprüfung

Wann: Anfang Februar / Anfang September

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die OE-SM mit der Planung für des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters und die Stabsstelle Lehre mit Medien gemeinsam mit den jeweilig betroffenen Lehrenden die Umsetzung der Virtualisierungen, sodass die Virtuelle Lehre zeitgerecht mit Beginn des entsprechenden Semesters realisiert werden kann.

6.3 SONDERREGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETER*INNEN

6.3.1 REGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETER*INNEN LT. HSG

6.3.1.1 Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin*dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer*seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass kompensatorische Zulassung zu Alternativterminen bzw., falls nicht mehr

vorhanden, eine Vorgangsweise entsprechend dem Hochschüler*innenschaftsgesetz 2014 idgF durchzuführen ist.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- Senat der Medizinischen Universität Graz
- Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- Offizielle Sitzungen des Rektorates der Medizinischen Universität Graz
- Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz
- Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz
- Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschüler*innenschaft
- Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschüler*innenschaft
- Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Med Uni Graz
- Sitzung der Wahlkommission der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz oder der Österreichischen Hochschüler*innenschaft

Für Sitzungen anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit, mit der Modulkordinatorin*dem Modulkordinator oder der Leiterin*dem Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann 6.3.1.1 sinngemäß.

6.3.1.1.1 Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt 6.4.1.1 sinngemäß. Die Studierenden haben die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs, bestätigt durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden oder die Sprecherin*den Sprecher, nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

6.3.2 WAHLFACHSTUNDEN FÜR STUDIERENDENTÄTIGKEIT IM ZUGE DER AUSTRIAN MEDICAL STUDENTS ASSOCIATION (AMSA) AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ UND ACHTUNG°LIEBE

6.3.2.1 Für die AMSA und achtung°liebe gilt:

Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreter*in für freie Wahlfachstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Dekanin*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten gemäß der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- **a. AMSA**
 - o Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
 - o Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
- **b. achtung°liebe**
 - o Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Kassiererin*Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - o Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - o Je 5 gehaltene Workshops (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS). Die Gesamtzahl der so vergebenen ECTS ist auf 4 ECTS begrenzt.

6.3.3 ANTRAG AUF ANERKENNUNG

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt a und b ist durch die Studierenden einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung gegebenenfalls zu bestätigen.

6.3.4 STREICHUNG

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als einem Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

6.4 ÄQUIVALENZLISTEN

Erfassung der inhaltlichen Gleichwertigkeit auf Basis der Pflichtlehre vollständig absolvierter Studienjahre												
Vollständiges erstes Studienjahr						Vollständiges erste Studienjahr						
Vollständiges zweites Studienjahr						Vollständiges zweites Studienjahr						
Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr						Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr						
Erfassung der inhaltlichen Gleichwertigkeit auf Basis einzelner Lehrveranstaltungen												
Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS			
1. und 2. Semester	PM I	Zelle und Gewebe	VO/FA	4	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	VO/FA	5			

1. und 2. Semester	PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	VO/ FA	7	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	VO/F A	4			
						Modul 02	Bausteine des Lebens	VO/F A	4			
1. und 2. Semester	PM III	Biochemie des Stoffwechsels	VO/ FA	5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	VO/F A	3			
3. und 4. Semester	PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	VO/ FA	3,5								
1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/ FA	6	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	VO/F A	4,5			
			UE	2				UE	2			
1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/ FA	5	1. und 2. Semester	Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	VO/F A	5			
			SU	4				SU	3,5			
1. und 2. Semester	PT	Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	SE	1			
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zur Biochemie, Physiologie und Biophysik	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	UE	3			
								SE	1			
1. und 2. Semester	PT	Einführungswoche	SE	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin	VO/F A	3			

1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	UE	0,5	3. und 4. Semester	Track ÄF II b	Rettungspraktikum	SU	1			
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	VU	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Erste Hilfe I	UE	0,6			
							Einführung in die Medizin - Physikalischer Status und praktische ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,4			
1. und 2. Semester	PT	Famulaturalizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturalizenz	SU	1			
1. und 2. Semester	PT	Famulaturalizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturalizenz - Theoretische Einführung	SU	0,2			
							Famulaturalizenz - Medical Skills I	SU	0,3			
							Famulaturalizenz - Medical Skills II	SU	0,15			
							Famulaturalizenz - Surgical Skills	SU	0,15			
							Famulaturalizenz - Emergency Skills	SU	0,15			
							Famulaturalizenz - Abschlusstest	SU	0,05			

1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I	SU	1,5	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	SU	2			
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 02	Bausteine des Lebens	SU	3			
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3			
1. und 2. Semester	PT	Stationspraktikum	UE	1,5	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Stationspraktikum	UE	3			
			SE	0,5			Einführung in die Medizin (Begleitseminar Stationspraktikum)	SE	1			
1. und 2. Semester	Ersatzlehre	Famulatur 1 Woche	PR	1,5	1. und 2. Semester	Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I	UE	1			
								EX	1			
3. und 4. Semester	PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	VO/FA	4	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	VO/F A	4			
3. und 4. Semester	PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	VO/FA	4,5	3. und 4. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	VO/F A	4			
3. und 4. Semester	PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	VO/FA	10	3. und 4. Semester	Modul 10	Krankheitsdynamik	VO/F A	4			

			SU	0,5				SU	4			
3. und 4. Semester	PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	VO/FA	13,5	3. und 4. Semester	Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	VO/FA	4			
						Modul 12	Therapeutische Intervention	VO/FA	4			
			SU	2		Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	SU	3			
3. und 4. Semester	PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	SU	1	3. und 4. Semester	Track KSR 1	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I	SU	2			
3. und 4. Semester	PT	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5	Modul 07, Modul 08, ein beliebiges SSM							
3. und 4. Semester	PT	Molekularbiologische Praktische Einheiten	SU	1	1. und 2. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1			
								SE	1			
3. und 4. Semester	PT	Notfallmedizin I	VU	1	3. und 4. Semester	Track ÄF II a	Phantomübungen	SU	1			
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	1			
			SU					UE	2			

3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3	3. und 4. Semester	Modul 12	Therapeutische Intervention	SU	3			
5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5	5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5			
5. und 6. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	5. und 6. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6			
5. und 6. Semester	PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2			
			VO/FA	4				VO/FA	3			
			UE	2				UE	2			
Ersatzlehre		Urologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 28	Metabolismus und Elimination					
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5				SE	2			
			VO/FA	6				VO/FA	3			
			UE	0,5				UE	2			

					Ersatzlehre		Angiologie (virtuell) und Kardiologie (virtuell + 2 Unterrichtseinheiten Harvey Übung im CSC) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1			
								SU	2,5			
							Pulmonologie (virtuell) (alternativ Modul 16 Viszerale Funktion und Intervention)	SE	0,5			
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5	9. und 10. Semester	Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz	SE	2			
		Äquivalenz PM XII siehe oben, hier nur Äquivalenz für M 26	VO/FA	6				VO/FA	3			
			UE	0,5				UE	2			
Ersatzlehre		Transplantationschirurgie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	1								
5. und 6. Semester	PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	VO/FA	4	9. und 10. Semester	Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	VO/FA	3			

			SU	3				SE	2			
								UE	3			
					Ersatzlehre		Urologie (virtuell) (alternativ Modul 28- Metabolismus und Elimination)+	SE	1,5			
							Plastische Chirurgie, Transplantationschirurgi e virtuell (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1,5			
5. und 6. Semester	PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	SE	2			
			VO/ FA	6				VO/F A	3			
			UE	0,5				UE	4			
					Ersatzlehre		Rheumatologie (virtuell) (alternativ Modul 23 Bewegung)	SE	0,5			
Ersatzlehre		Rheumatologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II)	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 23	Bewegung					
5. und 6. Semester	PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	VO/ FA	4				VO/F A	3			

			SU	3				SE	2			
								UE	2			
					Ersatzlehre		Herz- und Gefäßchirurgie (virtuell) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	2,5			
5. und 6. Semester	PM XVI	Sozial,- Familien und Präventivmedizin	SE	1,5	5. und 6. Semester	Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	UE	3			
			VO/FA	4,5				VO/FA	3			
								SE	2			
5. und 6. Semester	PT	Gerichtsmedizin	UE	1	9. und 10. Semester	Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V	SE / UE	1			
5. und 6. Semester	PT	Notfallmedizin II	VU	2		Ersatzlehre	<i>1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ</i>	PR	2			
7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	3	7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5			
7. und 8. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	7. und 8. Semester	PFR	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6			

7. und 8. Semester	PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3			
			VO/FA	4				VO/FA	3			
			UE	2				UE	2			
7. und 8. Semester	PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 22	Netzwerk und Steuerung	SE	2			
			VO/FA	2,5				VO/FA	3			
			UE	2,5				UE	3			
7. und 8. Semester	PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 20	Weibliche Lebensphasen	SE	2			
			VO/FA	2,5				VO/FA	3			
			UE	2,5				UE	3			
7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2			
			VO/FA	3				VO/FA	3			
			UE	2				UE	3			
7. und 8. Semester	PT	Ethik	SE	1	5. und 6. Semester	Track KSR 2	Kommunikation/ Supervision/ Reflexion II	SE	1			
7. und 8. Semester	PT	Recht	SE	1								

7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten I	SE	1	5. und 6. Semester	Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informations- wissenschaften II	SE	1			
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI IVb	CWA	SE	1			
7. und 8. Semester	Ersatzlehre	komplette Virtualisierung und weiterhin als freies Wahlfach	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI Iva	Medizintechnik	SE	1			
7. und 8. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	7. und 8. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12			
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen I	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	<i>1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ</i>	PR	2			
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen II	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	<i>1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ</i>	PR	2			
9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	8	9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	6			
9. und 10. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	3. und 4. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6			

9. und 10. Semester	OSCE I	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3	9. und 10. Semester	OSCE	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3			
9. und 10. Semester	PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	SE	1,5	9. und 10. Semester	Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	SE	2			
			VO/FA	4				VO/FA	3			
			UE	1,5				UE	2			
9. und 10. Semester	PM XXII	Menschliche Psyche	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3			
			VO/FA	3,5				VO/FA	3			
			UE	1,5				UE	2			
9. und 10. Semester	PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen	SE	2			
			VO/FA	3				VO/FA	3			
			UE	1				UE	2			
Ersatzlehre		HNO (virtuell) (alternativ Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen					
	PM XXIV		SE	0,5					SE	2		

9. und 10. Semester		Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	VO/FA	4,5				VO/FA	3			
			UE	2				UE	2			
					Ersatzlehre		Augenheilkunde (virtuell) (alternativ: Modul 22 - Netzwerk und Steuerung)	SE	2,5			
9. und 10. Semester	PT	Kommunikative Kompetenzen	SU	1	9. und 10. Semester	Track KSR 3	Kommunikation/ Supervision/ Reflexion III	SU	2			
9. und 10. Semester	Symptomentrack III und IV		keine Äquivalenz									
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließlich von V 17 auf V14ab	PM XXIII oder alternativ 1 Woche Famulatur Allgemeinmedizin	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track KSR 4	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes	SU	1			
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließl	PM XVII oder alternativ Famulatur	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische	SE	0,5			

	ich von V 17 auf V14ab	1 Woche + Bestätigung der ärztlichen Leiterin/ des ärztlichen Leiters über Umgang und Einschulung KIS (Krankenhaus- informationssystem)					Technik/ Informations- wissenschaften V					
9. und 10. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	9. und 10. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12			
11. und 12. Semester KPJ	1. Tertial	Chirurgie und perioperative Fächer	PR	18,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 1	Fächergruppe 1	PR	10			
					Ersatzlehre		PJ / KPJ Ergänzung Tertial I	PR	9			
11. und 12. Semester KPJ	2. Tertial	Innere Medizin; Neurologie	PR	18,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 2	Fächergruppe 1	PR	10			
					Ersatzlehre		PJ / KPJ Ergänzung Tertial II	PR	9			
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Kinder- und Jugendheilkunde	PR	4,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 3	Fach "Kinder- und Jugendheilkunde"	PR	6			
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Psychiatrie	PR	4,5	11. und 12. Semester	PJ - FG 3	Fach "Psychiatrie"	PR	6			

11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Wahlpflichtfach	PR	4,5	11. und 12. Semester	PJ - FG3	Sonstige erbrachte Leistungen im Rahmen des PJ	PR	6			
11. und 12. Semester KPJ	3. Tertial	Allgemeinmedizin	PR	5	11. und 12. Semester	PJ - Allg.Med .	Pflichtfamulatur in allgemeinmedizinischer Lehrpraxis	PR	5			
11. und 12. Semester KPJ	KPJ	KPJ-Abschluss/OSCE II	UE	4,5	11. und 12. Semester	KPJ	Ärztlich diagnostische praktische Fertigkeiten	UE	1			
							Chirurgische Grundfertigkeiten	UE	0,5			
							Praktische Notfallmedizin	SU	2			
							Allgemeinmedizin Seminar	SE	1			
11. und 12. Semester PJ	Die Lehrveranstaltungen des Praktischen Jahres (PJ) sind in den Versionen ident/äquivalent.											
11. und 12. Semester KPJ	Die Lehrveranstaltungen des Klinisch Praktischen Jahres (KPJ) sind in den Versionen ident/äquivalent.											

Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V19	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V18	LV Art	ECTS			
7. und 8. Semester	Se im PM XVII	Bildgebung und Biostatistik: Se Kritisches Bewerten von Studien 2-5 + Se Statistik 4	Se	1	7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1			
7. und 8. Semester	PM XVII		VO	4	7. und 8. Semester	PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	VO	4			
			UE	1				UE	2			
			SE	3				SE	1			
						PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1			
Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V20	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V19	LV Art	ECTS			
7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	1	7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	2			
			VO/ FA	4				VO/F A	3			
			UE	2				UE	2			

Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V21	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V20	LV Art	ECTS			
1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/ FA	6	1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/F A	6			
			UE	3				UE	2			
1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/ FA	5	1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/F A	5			
			SU	3				SU	4			
7. und 8. Semester	PT WA I	Wissenschaftliches Arbeiten I	VU	1	7. und 8. Semester	PT WA I	Wissenschaftliches Arbeiten I	SE	1			

Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V22	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V21	LV Art	ECTS			
5. und 6. Semester	PT WA I	Wissenschaftliches Arbeiten I	SE	1	7. und 8. Semester	PT WA I	Wissenschaftliches Arbeiten I	VU	1			
9. und 10. Semester	PT SD III	Symptome und Differentialdiagnosen III	VU	2	9. und 10. Semester	PT SD III	Symptome und Differentialdiagnosen III	SU	2			

Semester	Kurzbez.	Studienplan ab V23	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Studienplan V22	LV Art	ECTS
5. und 6. Semester	PT WA	Wissenschaftliches Arbeiten	SE	1	5. und 6. Semester	PT WA I	Wissenschaftliches Arbeiten I	SE	1

6.5 REGELUNG FÜR DIE UMSTELLUNG VOM RIGOROSENSTUDIUM MEDIZIN (UO 201) AUF DAS CURRICULUM DES DIPLOMSTUDIUMS HUMANMEDIZIN (UO 202)

Für die Umstellung vom Rigorosenstudium Medizin (UO 201) auf das Curriculum des Diplomstudiums Humanmedizin (UO 202) gilt Folgendes:

Die Anerkennung der erbrachten Studienleistungen erfolgt gemäß § 78 UG.

181. Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2026 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Humanmedizin vom 19.5.2026 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:

UK 033/303

CURRICULUM ZUM BACHELORSTUDIUM **HUMANMEDIZIN.**



Gemeinsam eingerichtet mit der
Medizinischen Universität Graz.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Aufbau und Gliederung	4
§ 3 Pflichtfächer/-module	5
§ 4 Wahlfächer/-module	7
§ 5 Lehrveranstaltungen	8
§ 6 Bachelorarbeit	9
§ 7 Prüfungsordnung	9
§ 8 Akademischer Grad	10
§ 9 Inkrafttreten	10
§ 10 Übergangsbestimmungen	10

§ 1 Qualifikationsprofil

Das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz dient der breiten und methodisch hochwertigen Grundausbildung von Mediziner*innen, welche durch die Vermittlung von naturwissenschaftlichen, grundlagenmedizinischen und ausgewählten klinischen sowie wissenschaftlichen Inhalten, von Grundlagen der Versorgungswirksamkeit, von kommunikativen Fähigkeiten und von praktischen ärztlichen Fertigkeiten gewährleistet wird. Neben der fachlichen Kompetenz werden, vor allem auch durch Teamarbeit sowie Praktika, die soziale Kompetenz, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Kolleg*innen und Vorgesetzten sowie Angehörigen medizinischer Berufe wie auch die Fähigkeit zur wirksamen Kommunikation mit Patient*innen entwickelt.

Fachliche und methodische Kenntnisse

- Grundlegendes Wissen und Verständnis über humanmedizinisch relevante Aspekte der Chemie, Physik, Biochemie, Biophysik, Molekularbiologie, Zellbiologie, Humangenetik und Embryologie
- Wissen über die Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in den verschiedenen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus
- Grundlegendes Wissen und Verständnis der Fachbereiche: Statistik, wissenschaftliches Arbeiten, Versorgungswirksamkeit
- Grundlegendes Wissen und Verständnis über die medizinischen Fachbereiche der Mikrobiologie, Hygiene und Infektiologie, Immunologie, Orthopädie und Traumatologie, Hämatologie und Onkologie, Kardiologie, Pneumologie, Nephrologie, Gastroenterologie und Endokrinologie sowie Allgemeinmedizin
- Wissen und Verständnis über die somatischen und psychosozialen Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie die Wirkung von Geschlechternormen, -werten und -strukturen auf Entstehung, Wahrnehmung und Umgang mit Krankheiten (Gender-Medizin)
- Grundlagenwissen über Diagnostik und Therapie

Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten

- Basis-Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der Famulaturen sowie darauf aufbauende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit aus folgenden Bereichen: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen, organspezifische Diagnostik, Hygiene, steriles Arbeiten, Notfallmedizinische Fertigkeiten
- Ausgewählte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit insbesondere unter allgemeinmedizinischen Bedingungen im extramuralen Bereich
- Fähigkeit, professionelle Kommunikation und professionelles ärztliches Verhalten zu erkennen und professionelle Kommunikation, Koordination und Kooperation mit einer erfolgreichen Diagnostik und Therapie anzuwenden

Kognitive Fähigkeiten und Kompetenzen

- Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte eigenständig zu bearbeiten und kritisch zu bewerten
- Fähigkeit, medizinische Daten kritisch zu beurteilen, zu hinterfragen, mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreative Lösungen zu entwickeln
- Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Unterstützung zu organisieren
- Fähigkeit, die eigene Rolle als angehende Ärzt*innen sowie die der Patient*innen zu reflektieren und situationsbezogen adäquat zu handeln

§ 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird gemeinsam von der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Es dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Bachelorstudium Humanmedizin ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der Medizinischen Studien zugeordnet.

(3) Die Studienanfänger*innen des Bachelorstudiums Humanmedizin werden nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorgaben in der Art. 15a-Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz sowie in der jeweiligen Leistungsvereinbarung in zwei Gruppen geteilt und entweder der Gruppe Graz-Linz oder der Gruppe Linz zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt automationsunterstützt unter Bedachtnahme auf die Nähe des bei der Registrierung für das Aufnahmeverfahren bekannt gegebenen Wohnorts zu einem der beiden Studienstandorte sowie auf eine bekannt gegebene Präferenz - wobei Letzterer in Abhängigkeit vom Erfolg beim Aufnahmetest größere oder kleinere Bedeutung beigemessen wird. Sollten durch Anwendung der genannten Kriterien Kandidat*innen nicht eindeutig zugeteilt werden können, entscheidet das Zufallsprinzip.

(3a) Abweichend von den Zuteilungsregelungen gemäß Abs. 3 werden Studienplätze, die gemäß § 71c Abs. 5a UG für Aufgaben im öffentlichen Interesse gewidmet sind, der Gruppe Linz zugeteilt.

(4) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	162
Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitsseminar)	6
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	10
Gesamtprüfungen	2
Gesamt	180

Die in § 3 Abs. 1 definierten Pflichtfächer/-module sind von ihnen an der Medizinischen Universität Graz, die in § 3 Abs. 3 definierten Pflichtfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(5) Für Studierende der Gruppe Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	154
Wahlfächer/-module ("Wahlpflichtfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	4
Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitsseminar)	6
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	10
Gesamtprüfungen	6
Gesamt	180

Mit Ausnahme des Studienmoduls Makroskopische Anatomie, das an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren ist, haben sie die in § 3 Abs. 2 und 3 definierten Pflichtfächer/-module gleichermaßen wie die in § 4 definierten Wahlfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(6) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind von den Studierenden Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 10 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Bachelorstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(7) Als idealtypischer Studienverlauf wird für Studierende der Gruppe Graz-Linz der in Anhang 1 und für Studierende der Gruppe Linz der in Anhang 2 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist wegen der strikten Taktung des Studienverlaufs neben einer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten nicht sinnvoll studierbar, wenn diese nicht sowohl fachlich einschlägig sind als auch einen zeitlich nur untergeordneten Umfang (maximal 10 Wochenstunden) aufweisen.

§ 3 Pflichtfächer/-module

(1) Studierende der Gruppe Graz-Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303GRMDATO14	Anatomische Terminologie und Osteologie	3
303GRMDPAG14	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1
303GRMDBEA22	Bewegungsapparat	9
303GRMDBCS14	Biochemie des Stoffwechsels	5
303GRMDBIP14	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5
303GRMDEFW14	Einführungswoche	1
303GRMDERH16	Erste Hilfe	1,5
303GRMDFAL14	Famulaturallenz	1
303GRMDGAS14	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5
303GRMDHKR14	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4
303GRMDKEL14	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5
303GRMDKT114	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5
303GRMDKT216	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5
303GRMDMBP14	Molekularbiologische praktische Einheiten	1
303GRMDNAG14	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
303GRMDNP114	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
303GRMDNP214	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5
303GRMDNSY22	Nervensystem	8
303GRMDNM114	Notfallmedizin I	1
303GRMDPHP14	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5
303GRMDPHH14	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik, Physiologie	2

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung

Code	Bezeichnung	ECTS
303GRMDPKT16	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3
303GRMDSTP14	Stationspraktikum	2
303GRMDUEE14	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5
303GRMDZEG14	Zelle und Gewebe	4

(2) Studierende der Gruppe Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303ANGR21	Anatomische Grundlagen	3
303AGUK18	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	4
303NAWGBSL18	Bausteine des Lebens	6
303ORS1BEW23	Bewegungsapparat	3
303MEKOBIA18	Blut und Immunabwehr	3
303NAWGENW18	Entstehung und Wachstum	3
303ORS1EVS26	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	5
303FENG18	Fachsprache Englisch	3
303MEKOAT118	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3
303ORS2AT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3
303MEKOKRB18	Grundlagen der Krankheitsbilder	6
303MEKOPHM18	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3
303ORS2GAL18	Grundlagen des Alterns	2,5
303ORS2HSO23	Haut und Sinnesorgane	2,5
303ORS1HKA26	Herz, Kreislauf und Atmung	5
303MEKOKUH22	Kopf und Hals	2,5
303ORS1IPZ19	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5
303ORS2MAA23	Makroskopische Anatomie	8,5
303MIAN22	Mikroskopische Anatomie	4,5
303ORS2NES22	Nervensystem	5,5
303NAWGORE18	Orientierung und Einführung	2,5
303NAWGSEW18	Signalentstehung und -weitergabe	3
303ORS1UUE25	Urogenitalsystem und Endokrinologie	5
303VHAN23	Virtuell-haptische Anatomie	3
303VAPA23	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	3
303NAWGZEG18	Zelle und Gewebe	6

(3) Alle Studierenden haben in den Semestern 5 und 6 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303BAMMAMD16	Allgemeinmedizin	3
303AEFF18	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	2
303BAMDTF122	Diagnosemethoden und Therapieformen I	3
303ERNI17	Erkrankungen der Niere	2,5
303ERGE17	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
303ERKS17	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
303ERRS17	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
303ERSB17	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5
303GEND18	Gender Medizin	3
303HOER17	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5
303IMER17	Immunologische Erkrankungen	2,5
303MMHI17	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5
303GRMDPFA14	Pflichtfamulatur	5
303POLE17	Problemorientiertes Lernen	6
303VEWI16	Versorgungswirksamkeit	2

§ 4 Wahlfächer/-module

(1) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz sind keine Wahlfächer/-module vorgesehen.

(2) Studierende der Gruppe Linz haben Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 4 ECTS aus folgenden Wahlfächern/-modulen zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303WAHLANC18	Analytische Chemie in der Humanmedizin	4
303WAHLBIO24	Biochemistry	4
303WAHLEGW18	Einführung in die genomischen Wissenschaften	4
303WAHLENW22	Einführung in die Neurowissenschaften	4
303WAHLESZ26	Einführung in die Stammzellenbiologie	4
303WAHLEZB25	Endothelzell-Biologie	4
303WAHLMMH23	Molekulare Mechanismen der Histamin-Freisetzung bei Allergien	4
303WAHLOFD22	Obduktion - Vom klinischen Fall zur pathologisch-anatomischen Diagnose	4
303WAHLPPA18	(Patho)-Physiologische Aspekte der Ca ²⁺ Signalisierung	4
303WAHLPG22	Physikalische Grundlagen bildgebender Verfahren	4
303WAHLPHY24	Phytopharmaka	4
303WAHLREM26	Regenerative Medizin	4
303WAHLVMO20	Virtuelle Morphologie	4
303WAHLWIS22	Wissenschaftliche Studien DIY Starter Kit	4

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
303WAHLZUN20	Zellbiologische Untersuchungen	4
303WAHLZIM26	Zelluläre Immunologie	4

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen an der Johannes Kepler Universität angebotenen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen. Folgende Lehrveranstaltungstypen sind im Bachelorstudium Humanmedizin vorgesehen:

- Vorlesungen (VL) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den*die Vortragende*n zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. In Form von Spezialvorlesungen wird auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis besonders Bedacht genommen bzw. über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet.
- Übungen (UE) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Zusammenarbeit und/oder zur Lösung konkreter Aufgaben unter Anwendung des (in Vorlesung/Kurs/Selbststudium) erlernten Stoffes mit Methoden und Techniken der Forschung. Bei Übungen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Kurse (KS) kombinieren Elemente von Vorlesung und Übung in einer untrennbaren Weise. Bei Kursen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Praktika (PR) dienen insbesondere in den ersten vier Semestern der Vermittlung von Fertigkeiten oder Methoden zur praktischen Durchführung von überschaubaren Experimenten und der Anwendung bereits weitgehend erlernter Methoden in komplexen experimentellen Versuchsansätzen. Ein Praktikum dient auch der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Die Studierenden erlernen ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ärztliche Haltungen im Simulationsumfeld sowie im klinischen Routinebetrieb. Bei Praktika besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Problemorientiertes Lernen (PL) ist eine Sonderform des Lehrveranstaltungstyps Übung und dient der Einführung in selbständiges Arbeiten in Kleingruppen zur systematisierten Bearbeitung eines klinischen Patientenfalls von der Problemstellung, Hypothesenbildung, Lernzielformulierung, Problemlösung, Ergebnispräsentation und Ergebnisdiskussion. Beim Problemorientierten Lernen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.

(2) Für die an der Medizinischen Universität Graz zu absolvierenden Lehrveranstaltungen kommen die im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F. gültigen Regelungen zur Anwendung.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudium Humanmedizin ist im Rahmen der Lehrveranstaltung "Bachelorarbeitsseminar" eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG anzufertigen.

(2) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist am Zeugnis ersichtlich zu machen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Für Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Regelungen: Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Studienfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Studienmodul dienen. Studienmodule werden durch Modulprüfungen abgeschlossen.

- Kumulative Fachprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienfach.
- Selbstständige Modulprüfungen beinhalten einen gesonderten Prüfungsvorgang, der in schriftlicher und/oder mündlicher Art erfolgt und auch gesondert in ECTS zu bewerten ist.
- Kumulative Modulprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienmodul.
- Gesamtprüfungen sind mündlich-praktische Prüfungen. Sie finden am Ende eines Semesters statt und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach, einem Modul und/oder einer Lehrveranstaltung im betreffenden Semester.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Praktika, Problemorientiertes Lernen) vermittelt wurden. Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen einerseits in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs nach Absolvierung der Lehrveranstaltung, andererseits durch laufende Beurteilung während der Lehrveranstaltung. Für Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Maßstäbe:

- Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanentem Prüfungscharakter; sie können, sofern sie nicht Teil von Studienmodulen oder eingerichteten Studienfächern sind, in Form von Vorlesungsprüfungen beurteilt werden. Werden die Lehrinhalte ausschließlich im Rahmen von selbständigen Modulprüfungen geprüft, erfolgt die Beurteilung aufgrund dieses gesonderten Prüfungsvorgangs.
- Bei Kursen, Übungen, Praktika und Problemorientiertem Lernen werden typischerweise zu mehreren Zeitpunkten Leistungen unterschiedlicher Art wie Übungsaufgaben, Präsentationen, Diskussionsbeiträge in Wort und Schrift, Demonstrationen, Protokolle über Experimente usw. neben Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen zur Beurteilung herangezogen. Bei negativer Beurteilung ist die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen.

Die Details zu den Prüfungsregelungen der einzelnen Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen sowie den Prüfungsmaßstäben für einzelne Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität sind gemäß § 12 Abs. 1 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(3) Für Prüfungen, die an der Medizinischen Universität Graz abgelegt werden, gelten die Regelungen im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F.

(4) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung, die von Studierenden der Gruppe Graz-Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 1 und 3, von Studierenden der Gruppe Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sowie über die Wahlfächer/-module gemäß § 4 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Bachelorarbeit sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

§ 8 Akademischer Grad

(1) An die Absolvent*innen des Bachelorstudiums Humanmedizin ist der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Curriculum für das Bachelorstudium Humanmedizin in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 27.06.2025, 35. Stk., Pkt. 359 außer Kraft. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die vor 1.10.2023 Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen und Übergangsbestimmungen. Ergibt sich aus der Anwendung der im Studienhandbuch festgelegten Übergangsbestimmungen ein Überschuss an ECTS-Punkten, so kann dieser im Rahmen der freien Studienleistungen verwendet werden.

(2) Abweichend zu § 4 Abs. 2 haben Studierende der Gruppe Linz, die für das Wintersemester 2021/22 erstmalig zum Studium Bachelor Humanmedizin zugelassen wurden und im Zeitraum 1.10.2021 bis 30.9.2022 im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin Prüfungen absolviert haben, in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303ANGR21	Anatomische Grundlagen	3
303AGUK18	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	4
303NAWGBSL18	Bausteine des Lebens	6
303ORS2BEW22	Bewegungsapparat	4,5
303MEKOBIA18	Blut und Immunabwehr	3

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung

Code	Bezeichnung	ECTS
303ORS1ENS22	Endokrinologie und Sexualität	2,5
303NAWGENW18	Entstehung und Wachstum	3
303ORS1EVS22	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	5
303FENG18	Fachsprache Englisch	3
303MEKOAT118	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3
303ORS2AT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3
303MEKOKRB18	Grundlagen der Krankheitsbilder	6
303MEKOPHM18	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3
303ORS2GAL18	Grundlagen des Alterns	2,5
303ORS2HSO18	Haut und Sinnesorgane	3
303ORS1HKA22	Herz, Kreislauf und Atmung	5,5
303ORS1IPZ19	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5
303MEKOMAA18	Makroskopische Anatomie	6,5
303MIAN22	Mikroskopische Anatomie	4,5
303ORS2NES22	Nervensystem	5,5
303ORS1NAH22	Niere und ableitende Harnwege	2,5
303NAWGORE18	Orientierung und Einführung	2,5
303NAWGSEW18	Signalentstehung und -weitergabe	3
303VHAN18	Virtuell-haptische Anatomie	4
303VAPA21	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	4
303NAWGGZEG18	Zelle und Gewebe	6

Es gilt folgende Äquivalenztabelle:

Fächer/Module Bachelor Humanmedizin 2022 gem. Übergangsbestimmung	äquivalente Fächer/Module im Bachelor Humanmedizin 2023
303ORS1ENS22: Modul Endokrinologie und Sexualität (2,5 ECTS) + 303ORS1EVS22: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (5 ECTS) + 303ORS1HKA22: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (5,5 ECTS) + 303ORS1NAH22: Modul Niere und ableitende Harnwege (2,5 ECTS) + 303ORS2BEW22: Modul Bewegungsapparat (4,5 ECTS) + 303ORS2HSO18: Modul Haut und Sinnesorgane (3 ECTS) + 303ORS2NES22: Modul Nervensystem (5,5 ECTS) + 303MIAN22: Fach Mikroskopische Anatomie (4,5 ECTS)	303ORS1ENS22: Modul Endokrinologie und Sexualität (2,5 ECTS) + 303ORS1EVS23: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (4,5 ECTS) + 303ORS1HKA22: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (5,5 ECTS) + 303ORS1NAH22: Modul Niere und ableitende Harnwege (2,5 ECTS) + 303ORS1BEW23: Modul Bewegungsapparat (3 ECTS) + 303ORS2HSO23: Modul Haut und Sinnesorgane (2,5 ECTS) + 303ORS2NES22: Modul Nervensystem (5,5 ECTS) + 303MEKOKUH22: Modul Kopf und Hals (2,5 ECTS) + 303MIAN22: Fach Mikroskopische Anatomie (4,5 ECTS)

Für diese Studierenden ist das Modul Kopf und Hals nicht Anmeldevoraussetzung und nicht Prüfungsinhalt der Gesamtprüfung Der menschliche Körper. Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anhang 3 angegebene empfohlen.

(3) Für Studierende, die vor dem 1.10.2021 Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin absolviert haben, gilt neben den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen folgende Äquivalenztabelle:

Fächer/Module Bachelor Humanmedizin 2021	äquivalente Fächer/Module im Bachelor Humanmedizin 2023
303ORS2ENS18: Modul Endokrinologie und Sexualität (3 ECTS) + 303ORS1EVS18: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (6 ECTS) + 303ORS1HKA18: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (6 ECTS) + 303ORS1NAH18: Modul Niere und ableitende Harnwege (3 ECTS) + 303ORS2BEW18: Modul Bewegungsapparat (6 ECTS) + 303ORS2HSO18: Modul Haut und Sinnesorgane (3 ECTS) + 303ORS2NES18: Modul Nervensystem (6 ECTS)	303ORS1ENS22: Modul Endokrinologie und Sexualität (2,5 ECTS) + 303ORS1EVS23: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (4,5 ECTS) + 303ORS1HKA22: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (5,5 ECTS) + 303ORS1NAH22: Modul Niere und ableitende Harnwege (2,5 ECTS) + 303ORS1BEW23: Modul Bewegungsapparat (3 ECTS) + 303ORS2HSO23: Modul Haut und Sinnesorgane (2,5 ECTS) + 303ORS2NES22: Modul Nervensystem (5,5 ECTS) + 303MEKOKUH22: Modul Kopf und Hals (2,5 ECTS) + 303MIAN22: Fach Mikroskopische Anatomie (4,5 ECTS)

Für diese Studierende ist das Modul Kopf und Hals nicht Anmeldevoraussetzung und nicht Prüfungsinhalt der Gesamtprüfung Der menschliche Körper.

(4) Für Studierende, die vor dem 1.10.2025 Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin absolviert haben, gilt neben den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen folgende Äquivalenztabelle:

Fächer/Module Bachelor Humanmedizin 2024	äquivalente Fächer/Module im Bachelor Humanmedizin 2025
303ORS1ENS22: Modul Endokrinologie und Sexualität (2,5 ECTS) + 303ORS1NAH22: Modul Niere und ableitende Harnwege (2,5 ECTS)	303ORS1UUE25: Modul Urogenitalsystem und Endokrinologie (5 ECTS)

(5) Für Studierende, die vor dem 1.10.2026 Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin absolviert haben, gilt neben den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen folgende Äquivalenztabelle:

Fächer/Module Bachelor Humanmedizin 2025	äquivalente Fächer/Module im Bachelor Humanmedizin 2026
303ORS1EVS23: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (4,5 ECTS)	303ORS1EVS26: Modul Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel (5 ECTS)

303ORS1HKA22: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (5,5 ECTS)	303ORS1HKA26: Modul Herz, Kreislauf und Atmung (5 ECTS)
---	---

Anhang 1: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Graz-Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Einführungswoche	1	Biochemie des Stoffwechsels	5	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Stationspraktikum	2	Bewegungsapparat	9	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5	Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Zelle und Gewebe	4	Nervensystem	8	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5	Notfallmedizin I	1	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionskrankheiten	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	2	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5			Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5	freie Studienleistungen	2	Molekularbiologische praktische Einheiten	1			Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Erste Hilfe	1,5			Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5			Gender Medizin	1,5	Gender Medizin	1,5
Anatomische Terminologie und Osteologie	3			freie Studienleistungen	2			Problemorientiertes Lernen	3	Problemorientiertes Lernen	3
Famulaturallenz	1							Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
freie Studienleistungen	6							Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit	6
								Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
29		29		30		30		30,5		31,5	

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

Anhang 2: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Anatomische Grundlagen	3	Blut und Immunabwehr	3	Herz, Kreislauf und Atmung	5	Makroskopische Anatomie (MedUni Graz)	8,5	Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Bausteine des Lebens	6	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	5	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Entstehung und Wachstum	3	Grundlagen der Krankheitsbilder	6	Bewegungsapparat	3	Grundlagen des Alterns	2,5	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektions-erkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Fachsprache Englisch	3	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3	Urogenitalsystem und Endokrinologie	5	Haut und Sinnesorgane	2,5	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Orientierung und Einführung	2,5	Kopf und Hals	2,5	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	2	Nervensystem	5,5	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Signalentstehung und -weitergabe	3	Wahlfächer Bachelor	4	Virtuell-haptische Anatomie	2	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	1	Problemorientiertes Lernen	3	Gender Medizin	3
Zelle und Gewebe	6	freie Studienleistungen	5,5	Mikroskopische Anatomie	3	Virtuell-haptische Anatomie	1	Versorgungswirksamkeit	1	Problemorientiertes Lernen	3
freie Studienleistungen	1,5	Gesamtprüfung Der menschliche Körper	1	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5	Mikroskopische Anatomie	1,5	Pflichtfamulatur	5	Versorgungswirksamkeit	1
Gesamtprüfung Naturwissenschaftliche Grundlagen	1			freie Studienleistungen	1	freie Studienleistungen	2	Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Bachelorarbeit	6
				Gesamtprüfung Organsysteme I	1	Gesamtprüfung Organsysteme II	1			Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
30		29		29,5		29,5		29		33	

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

Anhang 3: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Linz (gem. §10 Abs. 2)

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Anatomische Grundlagen	3	Blut und Immunabwehr	3	Endokrinologie und Sexualität	2,5	Bewegungsapparat	4,5	Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Bausteine des Lebens	6	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	5	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Entstehung und Wachstum	3	Grundlagen der Krankheitsbilder	6	Herz, Kreislauf und Atmung	5,5	Grundlagen des Alterns	2,5	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektions-erkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Fachsprache Englisch	3	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5	Haut und Sinnesorgane	3	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Orientierung und Einführung	2,5	Makroskopische Anatomie (MedUni Graz)	6,5	Niere und ableitende Harnwege	2,5	Nervensystem	5,5	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Signalentstehung und -weitergabe	3	Wahlfächer Bachelor	4	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	2	Virtuelle Anatomie und Patho-Anatomie	2	Gender Medizin	1,5	Gender Medizin	1,5
Zelle und Gewebe	6	freie Studienleistungen	2	Virtuell-haptische Anatomie	2	Virtuell-haptische Anatomie	2	Problemorientiertes Lernen	3	Problemorientiertes Lernen	3
freie Studienleistungen	1,5	Gesamtprüfung Der menschliche Körper	1	Mikroskopische Anatomie	3	Mikroskopische Anatomie	1,5	Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
Gesamtprüfung Naturwissenschaftliche Grundlagen	1			freie Studienleistungen	3,5	freie Studienleistungen	3	Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit	6
				Gesamtprüfung Organsysteme I	1	Gesamtprüfung Organsysteme II	1	Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
30		29,5		29,5		29		30,5		31,5	

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

182. Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2026 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Zahnmedizin vom 05.06.2026 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



Med Uni
Graz

Pioneering Minds

CURRICULUM

Diplomstudium
Zahnmedizin
Studienkennzahl: UO 203



Mitteilungsblatt vom 24.06.2026, Stj 2025/2026, 41. Stk. RN182

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT443800000000049510, BIC: RZSTAT2G

Version 25

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul 08 (ohne NBi); ÄFII 1,7SSt.; Angleichung der Pflichtfächer im III. Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 - 3 (Module 01 - 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, UE, SU) der Module 01 - 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS - Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010
11		22.6.2011	Redaktionelle Änderungen Anhang 4 Anhang 5	1.10.2011
12	12.6.2012	27.6.2012	Redaktionelle Änderungen	1.10.2012

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Zahnmedizin

² Genehmigung des Senates

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
13	03.06.2014	25.06.2014	Anpassung des Curriculums Zahnmedizin 1. und 2. Semester an das 1. Studienjahr Humanmedizin neu	01.10.2014
14	16.6.2015	24.6.2015	Neuorganisation der Semester 3-5 für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15, Neu §24 Diploma Supplement, Neu Anhang 7, Neu Anhang 8 Äquivalenzliste, redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	14.6.2016	22.6.2016	Neuorganisation des 6. Semesters für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15 Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	13.6.2017	21.6.2017	6tes Semester, 3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen	1.10.2017
17	19.6.2018	20.6.2018	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen (zahnmedizinisches Praktikum I bis III)	1.10.2018
18	18.6.2019	26.6.2019	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, neue Lehrveranstaltungen	1.10.2019
19	28.5.2020	24.6.2020	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2020
20	20.5.2021	23.6.2021	2. Studienabschnitt Ergänzung § 12 (3), neu § 12 (4) redaktionelle Änderungen; Änderung Übergangsbestimmung 1. auf 2. Abschnitt; Voraussetzungen 6. Semester	1.10.2021
21	03.06.2022	22.06.2022	Neuorganisation 3. Studienabschnitt in Modulstruktur, neue Richtlinien virtuelle Lehre, redaktionelle Änderungen	1.10.2022
22	07.06.2023	21.06.2023	Neuorganisation des 6. Semesters in Modulstruktur, redaktionelle Änderungen; Änderung Übergangsbestimmung 3. auf 4. Semester; Änderungen Voraussetzungen Zahnmedizinische Praktika	1.10.2023
23	23.05.2024	19.06.2024	Änderung Übergangsbestimmung 3. auf 4. Semester, Änderung von LV-Formaten, Umbenennung von Lehrveranstaltungen, Änderung Voraussetzungen Zahnmedizinische Praktika, redaktionelle Änderungen	1.10.2024
24	21.05.2025	25.06.2025	Änderung Übergangsbestimmung 5. auf 6. Semester, Änderung von LV-Formaten und Umfang, Umbenennung von Lehrveranstaltungen, extramurale Lehrordinationen während Zahnmedizinischer Praktika, redaktionelle Änderungen	1.10.2025

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
25	05.06.2026	24.06.2026	formelle Berichtigung von ECTS-Angaben; Redaktionelle Änderungen; Neu Anhang Pkt. 6.5.11 Äquivalenzbestimmung von V 24 auf 25; Ergänzung - Übergangsbestimmungen von V 24 auf V 25	1.10.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINER TEIL.....	7
1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG	7
1.2 AKADEMISCHER GRAD.....	7
1.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	7
1.4 STUDIENDAUER UND AUFBAU DES STUDIUMS	7
1.5 ZIELE DES STUDIUMS.....	8
1.5.1 Zielsetzung der einzelnen Studienabschnitte.....	8
1.5.2 Qualifikationsprofil der Absolvent*innen	8
1.6 GRUNDSATZ VON DIVERSITY	10
1.7 GESTALTUNG DER LEHRE.....	10
1.8 DEFINITION DER LEHRVERANSTALTUNGSFORMATE	11
1.8.1 Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht	11
1.8.2 Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und immanentem Prüfungscharakter.....	11
1.9 UNTERRICHTSSPRACHE	11
1.10 EINSATZ VIRTUELLER LERNUNTERLAGEN	11
1.11 VERGABEMODUS VON PLÄTZEN IN LEHRVERANSTALTUNGEN MIT EINER BESCHRÄNKTEN ZAHL VON TEILNEHMER*INNEN ...	12
1.12 PRÜFUNGSORDNUNG	12
1.12.1 Lehrveranstaltungsprüfungen	12
1.12.2 Mündlich-kommissionelle Diplomprüfung.....	12
1.12.3 Modul- (MP) bzw. Fachprüfungen (FP).....	13
1.12.4 Diplomarbeit.....	13
1.12.5 Beurteilung des Studienerfolges	13
1.12.6 Prüfungstermine	13
2. SPEZIELLER TEIL	14
2.1 ERSTER STUDIENABSCHNITT.....	14
2.1.1 Erstes Semester	14
2.1.2 Zweites Semester.....	15
2.1.3 Erste Diplomprüfung	17
2.2 ZWEITER STUDIENABSCHNITT.....	18
2.2.1 Drittes Semester	18
2.2.2 Viertes Semester	19
2.2.3 Fünftes Semester	20
2.2.4 Sechstes Semester	21
2.2.5 Zweite Diplomprüfung.....	23
2.3 DRITTER STUDIENABSCHNITT	24
2.3.1 Fächer- und Themenübersicht dritter Studienabschnitt	24
2.3.2 Siebentes Semester.....	25
2.3.3 Achtes Semester	26
2.3.4 Neuntes Semester.....	27
2.3.5 Zehntes Semester	29
2.3.6 Elfte Semester	30
2.3.7 Zwölftes Semester	31
2.3.8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt	32
2.3.9 Dritte Diplomprüfung	33
2.3.10 Studienabschluss	34
3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	34
4. DIPLOMA SUPPLEMENT	35
5. INKRAFTTRETEN	35

6. ANHÄNGE	35
6.1 BEDARFSBERECHNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES 72-WÖCHIGEN ZAHNMEDIZINISCHEN PRAKTIKUMS.....	35
6.2 RICHTLINIE VIRTUELLE LEHRE	35
6.2.1 <i>Präambel</i>	35
6.2.2 <i>Begriffsdefinitionen</i>	35
6.2.2.1 Virtuelle Synchronische Lehre	36
6.2.2.2 Hybride Lehre	36
6.2.2.3 Virtuell asynchrone betreute Lehre	36
6.2.2.4 Virtuell asynchrone unbetreute Lehre	37
6.2.3 <i>Varianten zur Realisierung virtueller Lehre</i>	37
6.2.3.1 Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre	37
6.2.3.2 Hybride Lehre	37
6.2.3.3 Virtuelle synchrone Lehre	37
6.2.3.4 Virtuelle asynchrone Lehre	38
6.2.4 <i>Überprüfung und Fristenlauf</i>	40
6.2.4.1 Überprüfung	40
6.2.4.2 Zeitlauf	40
6.3 SONDERREGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETER*INNEN	42
6.4 WAHLFACHSTUNDEN FÜR STUDIERENDENTÄTIGKEIT IM ZUGE DER AUSTRIAN MEDICAL STUDENTS ASSOCIATION (AMSA) AN DER MED UNI GRAZ UND ACHTUNG°LIEBE	42
6.5 ANERKENNUNGSRICHTLINIEN UND ÄQUIVALENZLISTEN	43
6.5.1 <i>Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin</i>	43
6.5.2 <i>Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin</i>	45
6.5.3 <i>Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin</i>	47
6.5.4 <i>Äquivalenzliste Zahnmedizin: Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14 – Studienjahr 2014/15</i>	48
6.5.5 <i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	50
6.5.6 <i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	51
6.5.7 <i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	52
6.5.8 <i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	54
6.5.9 <i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	55
6.5.10 <i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	55
6.5.11 <i>Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin</i>	56

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Allgemeine Beschreibung

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die ehemalige Ausbildung zum Facharzt* zur Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der dreijährigen Ausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt* Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patient*innen-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt. Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen zahnärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Das Curriculum des Diplomstudium Zahnmedizin erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten zahnmedizinischen Ausbildung zu schaffen. Es dient somit auch als Voraussetzung für die wünschenswerte Aufnahme eines Doktoratsstudiums der medizinischen Wissenschaft.

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben. Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000). ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF).

1.2 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

1.3 Zulassungsvoraussetzungen

Studierende haben seit der Zulassung für das Studienjahr 2005/2006 ein Aufnahmeverfahren gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin idgF zu absolvieren.

1.4 Studiendauer und Aufbau des Studiums

Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von insgesamt zwölf Semestern. Es umfasst 360 ECTS-Anrechnungspunkte an Lehrveranstaltungen einschließlich zahnmedizinischer Praktika im Gesamtausmaß von 102 ECTS-Anrechnungspunkten, freie Wahlfächer im Ausmaß von 25 ECTS-Anrechnungspunkten, eine Diplomarbeit im Ausmaß von 21,5 ECTS-Anrechnungspunkten und eine mündlich-kommissionelle Diplomprüfung über den dritten Studienabschnitt im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten.

Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten an Lehrveranstaltungen einschließlich 8 ECTS-Anrechnungspunkten an freien Wahlfächern, welche formal dem ersten Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren sind. Der erste Studienabschnitt ist mindestens in einem Ausmaß von 90 % identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Humanmedizin.

Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester mit insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten an Lehrveranstaltungen einschließlich 10 ECTS-Anrechnungspunkten an freien Wahlfächern und 5 ECTS-Anrechnungspunkten für die Erstellung der Diplomarbeit. Freie Wahlfächer sowie die Erstellung der Diplomarbeit sind formal dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

Der **dritte Studienabschnitt** umfasst sechs Semester im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Darin enthalten sind:

1. 49,5 ECTS-Anrechnungspunkte Pflichtfächer
2. 102 ECTS-Anrechnungspunkte Praktika (entsprechen 72 Wochen)
3. 7 ECTS-Anrechnungspunkte freie Wahlfächer
4. 16,5 ECTS-Anrechnungspunkte Erstellung der Diplomarbeit
5. 5 ECTS-Anrechnungspunkte mündlich-kommissionelle Diplomprüfung

1.5 Ziele des Studiums

Das Ziel ist die Ausbildung von Zahnmediziner*innen, die mit Studienabschluss und Approbation befähigt sind, eine grundlegende zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung, mit besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Prophylaxe und Prävention, sicherzustellen. Nach der Vermittlung von naturwissenschaftlichen und humanmedizinischen Grundlagen werden im klinischen Abschnitt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen für die zahnmedizinische Grundversorgung erforderlichen Teilgebieten der Zahnmedizin gelehrt. Das Studium beinhaltet auch die für die Niederlassung gesetzlich geforderte Strahlenschutz Ausbildung.

Das Diplomstudium der Zahnmedizin dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahnmedizin in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen. Es bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahnmedizin.

1.5.1 Zielsetzung der einzelnen Studienabschnitte

Der **erste Studienabschnitt** hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll die theoretischen Voraussetzungen für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation findet ebenso Platz wie die Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen.

Im **zweiten Studienabschnitt** erarbeiten sich Studierende das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patient*innen-orientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung neuer Lehr- und Lernmethoden, wie dem problembasierten Lernen. Die Grundlagen der Struktur, der Funktion des Kauorgans und des prophylaxeorientierten Zugangs zur Zahnmedizin werden vermittelt. Darüber hinausgehend werden grundlegende zahnärztliche Kompetenzen erlernt.

Der **dritte Studienabschnitt** hat die Aufgabe, Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie wissenschaftliches Arbeiten zu vertiefen.

1.5.2 Qualifikationsprofil der Absolvent*innen

Aufgrund der verschiedenen Anforderungen, welche Zahnärzt*innen in der heutigen Zeit gestellt werden, wurde ein rollenbasiertes Lernzielkonzept verwendet, welches von den Positionspapieren „Profile and Competences for the Graduating European Dentist“ und „The Graduating European Dentist“ der Association of Dental Education in Europe (ADEE) (1-6) abgeleitet und in enger Abstimmung mit den

Fachexpert*innen der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit an nationale Bedürfnisse angepasst und weiterentwickelt wurde.

Die sieben zahnärztlichen Rollenbilder - zahnmedizinische Expert*in, professionell Handelnde, Manager*in, Teammitglied, Kommunikator*in, Lernende, Lehrende, Wissenschaftler*in, Gesundheitsberater*in - beschreiben übergeordnete Kompetenzen bis zum Abschluss des Studiums, die zur ärztlichen Weiter- und Fortbildung befähigen und im Sinne eines lebenslangen Lernens stetig weiterentwickelt werden sollen.

Im Folgenden wird das Rollenbild in gekürzter Form wiedergegeben. Die vollständige Auflistung aller übergeordneten Kompetenzen der zahnärztlichen Rollenbilder finden sich im *Zahnmedizinischen Lernzielkatalog der Medizinischen Universität Graz*, ISBN 978-3-200-07665-5.



Zahnmedizinische Expert*in (Z-ME)

Zahnärzt*innen sind zur selbständigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung befähigt. Als wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Expert*innen der Zahnmedizin besitzen sie das erforderliche Wissen, praktische Fertigkeiten sowie Haltungen, die zur professionellen Patient*innenversorgung notwendig sind. Die Rolle des*der zahnmedizinischen Expert*in ist zentral und bezieht die Kompetenzen aus den restlichen Rollenbildern, des*der Kommunikator*in, des*der Manager*in, des*der Lernenden, Lehrenden, Wissenschaftler*in, des Teammitglieds, des*der Gesundheitsberater*in und des*der professionell Handelnden mit ein.

Professionell Handelnde (Z-PH)

Als professionell Handelnde reflektieren Zahnärzt*innen die gesellschaftlichen Erwartungen an ihren Berufsstand: klinische Kompetenz, kontinuierliche professionelle Weiterbildung, der Erhalt und die Förderung der Zahngesundheit in der Gesellschaft, Handeln gemäß ethischer Grundregeln, die Verinnerlichung von Haltungen wie Integrität, Aufrichtigkeit, Uneigennützigkeit, Gemeinnützigkeit und Toleranz.

Manager*in (Z-MA)

Zahnärzt*innen haben ein hohes Maß an Verantwortung und verbessern durch ein effektives Management die Gesundheitsversorgung wesentlich. Die Führung einer zahnärztlichen Praxis, die Leitung von zahnärztlich-zentrierten, klinischen Dienstleistungen sowie Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen der Gesundheits- und Krankenversorgung sind essentielle Bestandteile dieser Rolle.

Teammitglied (Z-TM)

Zahnärzt*innen arbeiten mit vielen verschiedenen Disziplinen und Professionen effektiv und respektvoll zusammen. Zahnärzt*innen geben ihr Wissen weiter und lernen von anderen. Sie kennen die einzelnen Rollen der Teammitglieder und verfolgen im Team das gemeinsame Ziel einer sicheren, hochqualitativen und patient*innengerechten Versorgung.

Kommunikator*in (Z-KO)

Zahnärzt*innen sind befähigt effektiv, situations- sowie patient*innenangemessen mit Patient*innen, Angehörigen, Kolleg*innen und beteiligten Institutionen zu kommunizieren. Sie sind sich der zentralen Bedeutung kommunikativer Kompetenzen für eine optimale Gesundheitsversorgung bewusst. Zahnärzt*innen sind in der Lage mit allen Beteiligten so zu kommunizieren, dass eine bestmögliche Patient*innenversorgung umgesetzt werden kann. Dies beinhaltet sowohl mündliche als auch schriftliche Methoden der Kommunikation.

Lernende, Lehrende, Wissenschaftler*in (Z-LE)

Zahnärzt*innen schaffen, verbreiten und wenden wissenschaftliche Erkenntnisse in der täglichen Praxis an. Sie bekennen sich zu lebenslangem Lernen und erhalten sowie verbessern kontinuierlich ihr professionelles Handeln. Zahnärzt*innen besitzen ein hohes Maß an Interesse und Motivation neue Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen sowie im Team weiterzugeben und anzuwenden.

Gesundheitsberater*in (Z-GB)

Zahnärzt*innen fördern die Mundgesundheit sowie Gesundheit im Allgemeinen und den damit verbundenen gesunden Lebenswandel in Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen und Institutionen im Gesundheitswesen. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit der eigenen Gesundheit bewusst und nutzen ihre eigenen Fähigkeiten und ihren Einfluss verantwortungsvoll.

1.6 Grundsatz von Diversity

Die Gleichstellung der Geschlechter, verschiedener ethnischer und religiöser Zugehörigkeiten sowie die Gleichstellung bezüglich Alter, Behinderung und sexueller Orientierung wird bei Lehrenden und Studierenden in allen Aspekten der sozialen Interaktion und Bewertung gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen begleitet. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

1.7 Gestaltung der Lehre

Lehreinheit (LE): eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Semesterstunde (SST): eine Semesterstunde besteht aus 15 Lehreinheiten

Pflichtmodul (PM, ZPM, ZKPM): Pflichtmodul ist die Bezeichnung für eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit des Diplomstudiums Zahnmedizin. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten ausgestaltet sein.

Pflichttrack (ZPT): Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Freie Wahlfächer (FWF): Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot an der Med Uni Graz und/oder von in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen (als Mitbeleger*in) wählen können. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.

1.8 Definition der Lehrveranstaltungsformate

1.8.1 Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.

1.8.2 Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und immanentem Prüfungscharakter

Übungen (UE) dienen der Vertiefung von bereits bekanntem Lehrstoff durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar; es besteht Anwesenheitspflicht. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Modellen, Phantomen, Präparaten, in Labors, am Krankenbett und am zahnärztlichen Behandlungsstuhl. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal zwölf Teilnehmer*innen im ersten und zweiten Studienabschnitt, im dritten Studienabschnitt in Gruppen von maximal sechs Teilnehmer*innen abgehalten.

Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.

Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.

Vorlesungen mit Übungen (VU) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Der Übungsanteil beinhaltet unter anderem Übungen an Modellen, Phantomen, Präparaten, in Labors, am Krankenbett und am zahnärztlichen Behandlungsstuhl. Vorlesungen mit Übungen werden in Gruppen von max. zwölf Teilnehmer*innen abgehalten; für den Übungsanteil besteht Anwesenheitspflicht.

Praktika (PR) dienen der Berufsausbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll. Die zuvor vermittelten Kenntnisse und Fertigkeit werden an Patient*innen im Rahmen von Behandlungen umgesetzt. Praktika werden in Gruppen von max. sechs Teilnehmer*innen abgehalten; es besteht Anwesenheitspflicht.

Exkursionen (EX) sind Berufsfelderkundungen oder Wahlfächer außerhalb des universitären Rahmens.

1.9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Wahlweise können einzelne Lehrveranstaltungen und/oder Unterrichtsunterlagen in englischer Sprache angeboten werden.

1.10 Einsatz virtueller Lernunterlagen

Die Struktur des Studiums und die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) abgebildet. Optional werden den Studierenden darüber hinaus auch virtuelle Lernunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese unterstützen den selbstständigen Erwerb kognitiver Lerninhalte. Die Virtualisierung einer Lehrveranstaltung oder Teilen davon ist nur nach den Vorgaben der Richtlinie im Anhang des Curriculums möglich.

1.11 Vergabemodus von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen

Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden ordentliche Studierende, welche die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, durch das Angebot von Parallellehrveranstaltungen jedenfalls in die jeweilige Lehrveranstaltung aufgenommen.

Die im Curriculum festgesetzte Zahl von Teilnehmer*innen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts der Lehrenden, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der Sicherheitsbestimmungen nach Anhörung der oder des Lehrenden angemessen zu erhöhen, wenn mehr Studierende zur Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung berechtigt sind als Plätze zur Verfügung stehen, ihnen eine Verzögerung der Studienzeit droht und die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht ausreichen, um weitere Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und dem UG 2002 idgF.

1.12 Prüfungsordnung

Prüfungen dienen dem Nachweis des in einer Lehrveranstaltung erworbenen Wissens. Die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen sind (unter Berücksichtigung der Vorgaben des Curriculums und der gültigen Lernzielkataloge) vor Semesterbeginn festzulegen und zu veröffentlichen (vgl. § 76 Abs 2 UG idgF).

1.12.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen (LP): Sie umfassen vorgetragene bzw. vermittelte Kenntnisse einer nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (Vorlesung). In der Regel finden sie als abschließende Prüfung schriftlich statt. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (I): Die Beurteilung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, wie insbesondere Übungen, Seminare und Praktika sowie kombinierte Lehrveranstaltungsformate wie „Seminare mit Übungen (SU)“ und „Vorlesungen mit Übungen (VU)“ erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern nach folgenden Kriterien: Es sind mindestens 85 % Anwesenheit für die gesamte - unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende - Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben erforderlich. Zur qualitativen Bewertung wird die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung herangezogen. Bewertet werden im Zuge dessen die Mitarbeit und regelmäßige selbstständige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der Studierenden. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ist aufgrund eines vor Semesterbeginn festgelegten Bewertungsschlüssels eine Note zu vergeben. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können. Bei unverschuldeter Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes von 15 % wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbstständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten.

1.12.2 Mündlich-kommissionelle Diplomprüfung

Mündlich-kommissionelle Diplomprüfung: Die mündlich-kommissionelle Diplomprüfung im Rahmen des dritten Studienabschnitts ist eine fächerübergreifende Prüfung aus mehreren wissenschaftlichen Teildisziplinen der Zahnmedizin. Diese erfolgt in Form eines einzigen Prüfungsaktes durch eine Prüfungskommission und ist öffentlich abzuhalten (vgl. § 79 Abs 2 UG idgF und § 49 Abs 5 bis 7 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF). Teil der mündlich-kommissionellen Diplomprüfung ist zudem eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit und einer an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits abgeschlossenen Patient*innenbehandlung. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 72 Abs 2 UG idgF iVm § 49 Abs 5 und 6 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen idgF. Voraussetzung für die Teilnahme ist unter anderem die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

1.12.3 Modul- (MP) bzw. Fachprüfungen (FP)

Modul- (MP) bzw. Fachprüfungen (FP) umfassen die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die dem Modul- bzw. der Fachprüfung zugeordnet sind. Sie dienen der Überprüfung der vorab genannten Lernziele. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Ein Modul gilt als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen (MP, FP) des Moduls positiv absolviert wurden. Im dritten Studienabschnitt können während der Zahnmedizinischen Praktika Modulprüfungen stattfinden.

1.12.4 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit umfasst insgesamt 21,5 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung durch eine iSd § 54 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF qualifizierte Person eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der*die Verfasser*in zeigen, dass er*sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im biopsychosozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei gemäß § 54 Abs 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen idgF berechnigte Personen. Es gelten die Diplomarbeitsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz idgF.

1.12.5 Beurteilung des Studienerfolges

Für die Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und der Diplomarbeit gilt die fünf-stufige Notenskala. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (vgl. § 72 Abs 2 UG idgF).

Die Überprüfung des Erreichens von vordefinierten Lernzielen sämtlicher Lehrveranstaltungen ist jedenfalls so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernzielkategorien - Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen - und den jeweiligen Lernzieltiefen geeignet ist.

1.12.6 Prüfungstermine

Für Modul- bzw. Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen sind mindestens drei Prüfungstermine pro Semester vorzusehen. (vgl. § 76 Abs 3 UG idgF).

Die Prüfungstermine sind zwei Wochen vor Beginn jedes Studienjahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens drei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin endet.

2. SPEZIELLER TEIL

2.1 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen im ersten Studienabschnitt in zwei Tranchen alternierend im Winter- und Sommersemester angeboten werden.

2.1.1 Erstes Semester

1.Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM I	Zelle und Gewebe	4						4
PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7						7
PT	Einführungswoche			1				1
	Hospitation		2	1				3
	Einführung in die Zahnmedizin			1				1
	Anatomische Terminologie und Osteologie					3		3
	Erste Hilfe		0,5			1		1,5
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I				1,5			1,5
	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie				2			2
	Famulaturlizenz		1					1
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
Gesamtergebnis		11	3,5	3	3,5	4		30

Pflichttrack Einführungswoche

Trackinhalt: Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Diplomstudiums Zahnmedizin.

Pflichttrack Hospitation

Trackinhalt: Berufsfelderkundung an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit, Eingehen auf die zahnärztlichen Berufsbilder, handwerkliche Fähigkeiten, erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation

Einführung in die Zahnmedizin

Trackinhalt: Berufsfelderkundung an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit, Eingehen auf die zahnärztlichen Berufsbilder, handwerkliche Fähigkeiten, erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation

Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe

Wissenschwerpunkte: *Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie*

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen

Wissensschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Wissensschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Wissensschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Wissensschwerpunkte: Notfallmedizin

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Wissensschwerpunkte: Anatomie

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Pflichttrack Famulaturallenz

Als Voraussetzung für die Absolvierung einer Famulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturallenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Famulaturen werden als freie Wahlfächer mit 1,5 ECTS pro absolvierter Woche anerkannt.

2.1.2 Zweites Semester

2.Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM III	Biochemie des Stoffwechsels	5						5
PM IV	Bewegungsapparat	6	3					9
PM V	Nervensystem	5			3			8
PT	Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik				2,5			2,5
	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II				2,5			2,5
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							3
Gesamtergebnis		16	3		8			30

Zahnmedizin: Das Curriculum Humanmedizin wird voll übernommen

Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels

Wissensschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat

Wissensschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V - Nervensystem

Wissensschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Wissensschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und -bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c), kolligative Gesetze und Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Wissensschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

2.1.3 Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsart
1. Pflichttrack Einführungswoche	1	I
2. Pflichttrack Hospitation	3	I
3. Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin	1	I
4. Pflichtmodul I - Zelle und Gewebe	4	MP
5. Pflichtmodul II - Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	MP
6. Pflichtmodul III - Biochemie des Stoffwechsels	5	MP
7. Pflichtmodul IV - Bewegungsapparat	9	I, MP
8. Pflichtmodul V - Nervensystem	8	I, MP
9. Pflichttrack Erste Hilfe	1,5	I
10. Pflichttrack Famulaturallenz	1	I
11. Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie	3	I
12. Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5	I
13. Pflichttrack Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	2,5	I
14. Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik u. Physiologie	2	I
15. Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	2,5	I

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

2.2 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester im Ausmaß von insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten an Lehrveranstaltungen einschließlich 10 ECTS-Anrechnungspunkten an freien Wahlfächern und 5 ECTS-Anrechnungspunkten für die Erstellung der Diplomarbeit, welche formal dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet sind.

Vor Abschluss des ersten Studienabschnittes dürfen Lehrveranstaltungen aus dem dritten Semester (zweiter Studienabschnitt) absolviert werden, wenn mindestens zwei der Pflichtmodule I-III, die Pflichtmodule IV und V sowie alle Tracks des ersten und zweiten Semesters positiv absolviert wurden. Im Rahmen dieser Vorziehregelung darf ausschließlich eine Modulprüfung des ersten Studienabschnittes zum Stichtag 30.09. des laufenden Studienjahres ausständig sein. Der Abschluss des ersten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des vierten, fünften und sechsten Semesters.

Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des vierten und fünften Semesters ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen des dritten Semesters. Davon ausgenommen ist die Teilnahme an ZPM IX, ZPM XIII und ZPT Notfallmedizin.

Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der vorangehenden Semester mit Ausnahme der freien Wahlfächer ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des 6. Semesters. Davon ausgenommen ist die Fachprüfung zum Modul ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich. Diese muss bis zum Beginn des Moduls ZPM XX - Zahnmorphologie und Funktion positiv absolviert worden sein.

2.2.1 Drittes Semester

3. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZPM VI	Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	5				5		10
ZPM VII	Pharmakologie	2,5		1,5				4
ZPM VIII	Pathologie	3		4				7
ZPT	Histologie und Physiologie		1		3			4
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
Gesamtergebnis		10,5	1	5,5	3	5		30

Pflichtmodul ZPM VI - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie

Wissensschwerpunkte: Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie

Modulinhalt: Physiologie des Gastrointestinaltrakts und seiner Anhangsdrüsen, Funktionen und Steuerung des Verdauungssystems; Feinbau und Funktionsweise des Herzkreislaufsystems, Hämodynamik, lymphatische Organe, Sauerstofftransport, Atmungsphysiologie, Feinbau und Funktionsweise des Urogenitaltrakts, Wasser- und Elektrolythaushalt; Exkretion; Fortpflanzung und Entwicklung, Hormonphysiologie, Grundzüge der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen

Pflichtmodul ZPM VII - Pharmakologie

Wissensschwerpunkte: Pharmakologie

Modulinhalt: Einführung in die Pharmakologie, pharmakologische Therapie ausgewählter Erkrankungen gemäß Lernzielkatalog

Pflichtmodul ZPM VIII - Pathologie

Wissensschwerpunkte: Pathologie

Modulinhalt: Einführung in die Pathologie, strukturelle und funktionelle Aspekte ausgewählter krankhafter Prozesse gemäß Lernzielkatalog

Pflichttrack ZPT Histologie und Physiologie

Wissensschwerpunkte: Histologie, Physiologie

Trackinhalt: Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

2.2.2 Viertes Semester

4.Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZPM IX	Hygiene	3,5			0,5			4
ZPM X	Innere Medizin	6			3,5			9,5
ZPM XI	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,5			2			4,5
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	4		4,5				8,5
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	1,5				1		2,5
ZPT	Notfallmedizin					1		1
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Gesamtergebnis		17,5		4,5	6	2		30

Pflichtmodul ZPM IX - Hygiene

Wissensschwerpunkte: Hygiene

Modulinhalt: Grundlagen der medizinischen Mikrobiologie, unter Berücksichtigung von für Zahnmediziner*innen wichtigen Erregern und Infektionen, Krankenhaushygiene sowie die Maßnahmen zur Desinfektion und Sterilisation mit dem Schwerpunkt der Praxishygiene, praktische Fertigkeiten zur Probenahme, mikrobiologischen Diagnostik und Händehygiene

Pflichtmodul ZPM X - Innere Medizin

Wissensschwerpunkte: Innere Medizin

Modulinhalt: Ausgewählte pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen der Inneren Medizin

Pflichtmodul ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik

Wissensschwerpunkte: Kinder- und Jugendheilkunde, Humangenetik

Modulinhalt: Inhalte aller Fachgebiete der Kinder- und Jugendheilkunde (Allgemeine Pädiatrie, Hämatologie-Onkologie, Kardiologie, Neonatologie und Pulmonologie-Allergologie) gemäß den themenorientierten klinischen Lernzielen, ethische, legale und praxisbezogene Herausforderungen einer genetischen Beratung mit Schwerpunkt „vererbte Erkrankungen in der Zahnheilkunde“, Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung einer genetischen Beratung von Ratsuchenden

Pflichtmodul ZPM XII - Nervensystem und Psyche

Wissensschwerpunkte: Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Medizinische Psychologie

Modulinhalt: Ausgewählte Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems inklusive deren Diagnose, Therapie und Prävention; ausgewählte psychiatrische Erkrankungen sowie psychosomatische Störungen

Pflichtmodul ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin

Wissensschwerpunkte: Sozialmedizin / Dental Public Health

Modulinhalt: Gesundheit und Gesellschaft, Prävention, Soziale Sicherung und Gesundheitsvorsorge, Prinzipien von Dental Public Health

Pflichttrack ZPT - Notfallmedizin

Wissensschwerpunkte: Notfallmedizin

Trackinhalt: Erkennen bzw. Vermeidung von drohenden medizinischen Notfallsituationen (Monitoring und Überwachung), Setzen von Maßnahmen der erweiterten Herz-Lungen Wiederbelebung (Advanced Life Support, ALS) nach dem Erkennen eines Herz-Kreislauf-Stillstands (insbesondere innerklinisch)

2.2.3 Fünftes Semester

5. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZPM XIV	Chirurgische Medizin	9			3			12
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane	2						2
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs					6		6
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich	5			1			6
ZPT	Wissenschaftliches Arbeiten 1				1			1
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							3
Gesamtergebnis		16			5	6		30

Pflichtmodul ZPM XIV - Chirurgische Medizin

Wissensschwerpunkte: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Radiologie, Kinder- und Jugendchirurgie

Modulinhalt: Ausgewählte strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen in der Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie und Kinder- und Jugendchirurgie einschließlich Bildgebung und Diagnostik; intensivpflichtige Patient*innen, perioperatives Management und Notfallsituationen

Pflichtmodul ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane

Wissensschwerpunkte: Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie

Modulinhalt: Einführung in die physiologischen und pathophysiologischen Abläufe im Bereich des weiblichen Genitaltrakts und der Brust inklusive Diagnostik, sowie die konservativen und invasiven Therapieoptionen inklusive strahlentherapeutischer Ansätze, intrauterine Entwicklung und Diagnostik inklusive Erkrankungen der weiblichen Organe, der Konzeption, der Schwangerschaft und Geburt, typische Erkrankungen des Urogenitaltraktes sowie deren Diagnostik und Therapieoptionen

Pflichtmodul ZPM XVI - Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs

Wissensschwerpunkte: Anatomie

Modulinhalt: anatomische Kenntnisse über die Strukturen und Organe im Halsbereich, Kopfbereich und im Mundbereich, selbständige Arbeit am anatomischen Präparat unter Anleitung

Pflichtmodul ZPM XVII -Kopf-Hals-Bereich

Wissensschwerpunkte: Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde

Modulinhalt: Anamneseerhebung, Diagnostik, Behandlungsabläufe, Mund-, Kiefer- und gesichtschirurgische Notfälle, Infektionen, Abszessgeschehen, Traumatologie, Tumorchirurgie, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten und Gesichtsfehlbildungen, Dysgnathien, Oralchirurgie, häufige Erkrankungen in der Augenheilkunde und Optometrie, in der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sowie in der Dermatologie und Venerologie mit Einfluss auf zahnärztliche Handlungen

Pflichttrack ZPT Wissenschaftliches Arbeiten 1

Wissensschwerpunkte: Medizinische Informatik und Biostatistik

Trackinhalt: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

2.2.4 Sechstes Semester

6.Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZPM XVIII	Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	1	1					2
ZPM XIX	Parodontologie und Prophylaxe	3	1					4
ZPM XX	Zahnmorphologie und Funktion	2	2					4
ZPM XXI	Kariologie und Prävention	3	1					4
ZPT	Klinisches Propädeutikum					4		4
ZPT	Wissenschaftliches Arbeiten 2			4				4
	Strahlenschutzkurs 1			1				1
FWF	Anteil freie Wahlfächer							2
DA	Anteil Diplomarbeit							5
	Gesamtergebnis	9	5	5	0	4	0	30

Pflichtmodul ZPM XVIII - Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie

Wissensschwerpunkte: Normologie des Zahnes und seiner Umgebung

Inhalt: evolutionäre Begründung der Zähne, Zahnentwicklung, Aufbau von Zahnschmelz, Dentin, Zement, parodontalem Ligament, Alveolarknochen und Gingiva. Synopsis der Größenordnungen. Grobe Beschreibung der Zahnkronen, detaillierte Beschreibung der Zahnwurzeln und Wurzelkanäle. Speichel; Orale Mikroorganismen, Biofilm und Plaque. Grundlegende Kenntnisse der Morphologie, Histologie und Physiologie des Parodontiums; Einführung in die Ätiopathogenese parodontaler Erkrankungen mit spezieller Abhandlung der Mikrobiologie der Parodontitis.

Pflichtmodul ZPM XIX - Parodontologie und Prophylaxe

Wissensschwerpunkte:

Inhalt: Erwerb von grundlegendem Wissen in Bezug auf Einteilung, Pathogenese, systemische Auswirkungen und Risikofaktoren parodontaler Erkrankungen und Erscheinungsbilder und deren nicht chirurgische Behandlung.

Erlangen theoretischer Kenntnisse und deren Umsetzung in praktischen Übungen in zahnärztlicher Prophylaxe (Vermittlung des korrekten Ablaufes einer Mundhygiene-Instruktion und -Motivation, sowie häusliche Hygiene- und Prophylaxe-Maßnahmen)

sowie der initialen Parodontalbehandlung (Erlernen des korrekten Ablaufes einer initialen parodontalen Therapie mit fachgerechter Anwendung von Handinstrumenten, Ultraschall- und Pulverstrahlgeräten).

Pflichtmodul ZPM XX - Zahnmorphologie und Funktion

Wissensschwerpunkte: Funktionslehre, Gnathologie, Anatomie, Biomechanik

Inhalt: Im Rahmen dieses Moduls werden Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Anatomie der Zähne, die Gestaltung der Kauflächen und deren Bedeutung für ein funktionierendes stomatognathes System (Kauapparat) vermittelt.

Grundlagen und Basiskenntnisse im Bereich Funktionslehre, Gnathologie, Anatomie, Histologie und Physiologie des Kausystems in seiner Gesamtheit bestehend aus Okklusion, Kiefergelenk und neuromuskulärem System. Diese umfassen die anatomischen Grundlagen von Kaumuskulatur und Kiefergelenk sowie die Einführung in die Biomechanik der Okklusion. Weiters beinhalten sie auch histologische und physiologische Voraussetzungen, die zum harmonischen Zusammenspiel der Anteile des Kausystems führen.

Pflichtmodul ZPM XXI - Kariologie und Prävention

Wissensschwerpunkte: Pathologie des Zahnes und seines Milieus

Inhalt: Biofilm, Plaque, Mikrobiologie, Chemie, Morphologie, Epidemiologie und Prophylaxe der Karies. Spezielle Kariesformen (ECC, Milchzahnkaries, Alterskaries, Sekundärkaries). Halitosis. Erkrankungen des Endodonts und Parodonts. Das Wesen der Entzündung und die daraus folgenden Heilungsstufen (Heilungspotenz der Gewebe). Nicht-kariogene Hartsubstanzverluste. Wurzelresorptionen. Die wichtigsten Missbildungen und strukturellen Aberrationen der Zähne.

Plichttrack ZPT Klinisches Propädeutikum

*Wissenschwerpunkte: Spezialisierungen in der Zahnmedizin, zahnärztliches Arbeitsumfeld, Ergonomie, Psychologie und Patient*innenkommunikation*

Inhalt: Die Lehrveranstaltung „Zahnmedizinisches Propädeutikum“ dient der Vorstellung der Fachbereiche Kieferorthopädie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Orale Chirurgie, Medizin und Radiologie sowie Zahnerhaltung und Zahnersatzkunde mit Einblicken in die Besonderheiten der Spezialisierungen. Der psychologische Block beinhaltet Kommunikationsmodelle und -techniken sowie Motivationspsychologie zur Erleichterung des Umgangs mit Patient*innen, zur Lösung von Konfliktsituationen, zur Förderung der Compliance und zum Umgang mit Angstpatient*innen und Kindern.

Die zahnärztliche Ergonomie umfasst Kenntnisse zur Vermeidung arbeitstypischer Beschwerden: Sitzposition bei zahnärztlichen Behandlungen, indirekte zahnärztliche Präparationstechniken, Patient*innenlagerung mit Augenmerk auf Patient*innen mit Grunderkrankungen und haltungsoptimierte Ausrüstung des Behandlungsortes.

Plichttrack ZPT Wissenschaftliches Arbeiten 2

Wissenschwerpunkte: wissenschaftliche Studien, Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten

Inhalt: Der erste Teil der Lehrveranstaltung beinhaltet Definitionen, Entwicklung und Sicherheitsaspekte von klinischen Studien. Die Entwicklung eines Arzneimittels und Medizinproduktes wird aufgezeigt, der Lifecycle einer klinischen Studie (Beginn-Durchführung-Ende) abgebildet, sowie der praktische Studienablauf anhand der Planungsphase und den Bewilligungsverfahren bei der Ethikkommission und Behörde erörtert und durch Medizinische Universität Graz interne Vorgaben ergänzt.

Der zweite Teil führt praxisnah an das Verfassen akademischer Texte heran: Aufbereitung des Datmaterials, Literaturverwaltung, Gliederung der Arbeit, verfassen und referenzieren im Text sowie die grafische Aufbereitung.

Strahlenschutzkurs 1

Wissenschwerpunkte: Medizinischer Strahlenschutz

Inhalt: Spezielle Ausbildung hinsichtlich des medizinischen Strahlenschutzes bei Anwendung diagnostischer Verfahren in der Zahnmedizin. Diese beinhalten die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften und Schutzmaßnahmen von strahlenexponierten Arbeitskräften und sonstigen Personen beim Betrieb der Röntgeneinrichtungen. Die Vermittlung der strahlenbiologischen Grundlagen und Strahlenschäden. Ermittlung der Strahlenexposition von Patient*innen. Praktische Messübungen zur Ermittlung der Ortosisleistung bei Strahlenanwendungsräumen in der Zahnmedizin und an Durchleuchtungsanlagen.

2.2.5 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsart
1. Pflichtmodul Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	10	I, MP
2. Pflichttrack Histologie und Physiologie	4	I
3. Pflichtmodul Pharmakologie	4	I, MP
4. Pflichtmodul Pathologie	7	MP
5. Pflichtmodul Hygiene	4	I, MP
6. Pflichtmodul Innere Medizin	9,5	I, MP
7. Pflichtmodul Kinderheilkunde, und Humangenetik	4,5	I, MP
8. Pflichtmodul Nervensystem und Psyche	8,5	I, MP
9. Pflichtmodul Sozial- und Präventivmedizin	2,5	I, MP
10. Pflichttrack Notfallmedizin	1	I
11. Pflichtmodul Chirurgische Medizin	12	I, MP
12. Pflichtmodul Harn- und Geschlechtsorgane	2	MP
13. Pflichtmodul Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	6	I, MP
14. Pflichtmodul Kopf-Hals-Bereich	6	I
15. Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten 1	1	I
16. Pflichtmodul Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	2	I, MP
17. Pflichtmodul Parodontologie und Prophylaxe	4	I, MP
18. Pflichtmodul Zahnmorphologie und Funktion	4	I, MP
19. Pflichtmodul Kariologie und Prävention	4	I, MP
20. Pflichttrack Klinisches Propädeutikum	4	I
21. Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten 2	4	I
22. Strahlenschutzkurs 1	1	I

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

2.3 Dritter Studienabschnitt

Die Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes sind die positive Absolvierung des ersten und zweiten Studienabschnittes.

Der dritte Studienabschnitt umfasst sechs Semester mit insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten an Lehrveranstaltungen einschließlich 49,5 ECTS-Anrechnungspunkten Pflichtfächer, 102 ECTS-Anrechnungspunkten Praktika (entsprechen 72 Wochen), eine mündlich-kommissionelle Diplomprüfung im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten, 7 ECTS-Anrechnungspunkten an Freien Wahlfächern sowie 16 ECTS-Anrechnungspunkten für die Erstellung der Diplomarbeit.

2.3.1 Fächer- und Themenübersicht dritter Studienabschnitt

	Lehrveranstaltungs-Typ	ECTS-Anrechnungspunkte
Kieferorthopädie		
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO	1
Kieferorthopädie Festsitzende	VO	1,5
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1
Kieferorthopädie Übungen 1	SU	0,5
Kieferorthopädie Übungen 2	SU	2
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	1
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO	1,5
Orale Chirurgie (einschließlich Zahnärztlicher Dokumentation)		
ZKPM II Orale Chirurgie, Orale Medizin, Orale Radiologie 1 (OCMR 1)	VO, UE	6,5
ZKPM III Orale Chirurgie, Orale Medizin, Orale Radiologie 2 (OCMR 2)	VO, VU	2
ZKPM IV Orale Chirurgie, Orale Medizin, Orale Radiologie 3 (OCMR 3)	VO	1,5
Strahlenschutzkurs 2	VU	0,5
Parodontologie		
Parodontologie 1	UE	1
Parodontologie 2	UE	1,5
Weiterführende Therapien parodontaler und periimplantärer Erkrankungen	VO	0,5
Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene)		
ZKPM I Zahnerhaltungskunde	VO, UE, VU	8,5
Zahnersatzkunde		
ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie	VO, UE	4,5
ZKPM VI Festsitzender Zahnersatz	VO, UE	4,5
ZKPM VII Abnehmbarer Zahnersatz	VO, UE	4,5
Allgemeine Werkstoffkunde	VU	0,5
Implantatprothetik 1	VO	0,5
Implantatprothetik 2	VO	1
Restaurativ-prothetische Fallpräsentationen	VU	1

Lehrveranstaltungs-Typ		ECTS- Anrechnungspunkte
Gerodontologie	VO	0,5
„Unterschiedliche Einstiege ins zahnärztliche Berufsleben und Grundlagen zur Praxisgründung“	EX	1
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	0,5
Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5
Zahnmedizinisches Praktikum		102
Zahnmedizinisches Praktikum 1	PR	34
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		2 Wochen
Orale Chirurgie		8 Wochen
Zahnerhaltungskunde		14 Wochen
Zahnmedizinisches Praktikum 2	PR	26
Orale Chirurgie		3 Wochen
Parodontologie		2 Wochen
Zahnerhaltungskunde		4 Wochen
Zahnersatzkunde		9 Wochen
Zahnmedizinisches Praktikum 3	PR	42
Kieferorthopädie		1 Woche
Orale Chirurgie		3 Wochen
Parodontologie		2 Wochen
Zahnersatzkunde		24 Wochen

2.3.2 Siebentes Semester

7. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZKPM I	Zahnerhaltungskunde	3,5	4,5			0,5		8,5
ZKPM II	OCMR 1	3	3,5					6,5
ZKPM III	OCMR 2	1				1		2
	Strahlenschutzkurs 2					0,5		0,5
	Zahnmedizinisches Praktikum 1a						10	10
DA	Anteil Diplomarbeit							1
FWF	Anteil freie Wahlfächer							1,5
Gesamtergebnis		7,5	8			2	10	30

Pflichtmodul ZKPM I Zahnerhaltungskunde

Wissenschwerpunkte: Zahnerhaltung

Inhalt: Kenntnis der Anatomie der Zahnhartsubstanz, des Endodonts und des Parodonts für präventive und invasive zahnerhaltende Maßnahmen im Milch- und bleibenden Gebiss. Instrumentenlehre. Basisfertigkeiten der allgemeinen Präparations- und Restaurationstechniken für plastische Füllmaterialien im Front und Seitenzahnbereich. Basiskenntnisse der manuellen und maschinellen Wurzelkanalaufbereitung, -füllmaterialien, und -fülltechniken. Beherrschung der Erst- und Weiterversorgung dentaler Traumata. Grundlagen der Praxishygiene. Kenntnisse der Kariestherapie und Erstellen eines Therapieplanes.

Pflichtmodul ZKPM II OCMR 1

Wissensschwerpunkte: Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie

Inhalt: Basiskenntnisse und -fertigkeiten im Bereich der oralen Chirurgie, Medizin und Radiologie. Diese beinhalten die adäquate Anamnese, Befunderhebung (klinisch und radiologisch), die Erstellung einer Verdachtsdiagnose, bzw. definitiven Diagnose. Weiters umfasst dies die akute Schmerztherapie und grundlegende oralchirurgische Techniken sowie die begleitende zahnärztliche Dokumentation und entsprechende Kommunikation mit Patient*innen, Zuweiser*innen und anderen Disziplinen. Vorbereitung der Studierenden auf den oralchirurgischen Teil des zahnmedizinischen Praktikums 1.

Pflichtmodul ZKPM III OCMR 2

Wissensschwerpunkte: Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie

Inhalt: Erweiterte oralchirurgische Techniken (endodontische Chirurgie, Zysten, odontogene Tumore); adäquate Risikoeinschätzung unter Berücksichtigung der Patient*innen-Anamnese sowie Herdbefundung und -sanierung in Abhängigkeit von der allgemeinmedizinischen Situation.

Strahlenschutzkurs 2

Wissensschwerpunkte: Medizinischer Strahlenschutz

Inhalt: Kenntnisse und Fertigkeiten zu den Themen Dosimetrieverfahren, Strahlenexposition, -biologie & -unfälle, Strahlenquellen & -schäden, Strahlenschutz von Mitarbeiter*innen und Patient*innen; Abschließendes Ziel ist das Erlangen der Befugnis zur/zum Strahlenschutzbeauftragten.

Zahnmedizinisches Praktikum 1a (7 Wochen)

Wissensschwerpunkte: Zahnerhaltung; Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie; Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Inhalt: Jede*r Praktikumssteilnehmer*in wird in den laufenden Patient*innenbetrieb eingebunden und soll stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Anleitung und Aufsicht, selbstständig die zahnerhaltende und oralchirurgische Betreuung von Patient*innen übernehmen.

Jede*r Praktikumssteilnehmer*in soll mund-, kiefer-, gesichtschirurgische Therapien, vor allem aus der Sicht der Operationsassistenten, kennenlernen.

2.3.3 Achtes Semester

8. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel (Fächer)	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZKPM IV	OCMR 3	1,5						1,5
	Kieferorthopädie Abnehmbare	1						1
	Kieferorthopädie Grundlagen	1						1
	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	1,5						1,5
	Parodontologie 1		1					1
	Zahnmedizinisches Praktikum 1b						24	24
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Gesamtergebnis		5	1				24	30

Pflichtmodul ZKPM IV OCMR 3

Wissensschwerpunkte: Orale Chirurgie und Orale Medizin

Inhalt: Dieses Modul deckt zum einen Basiskenntnisse zu den Themen Knochenheilung, Implantatchirurgie und Knochenaugmentationen ab. Zum anderen werden weiterführende Kenntnisse zu den Themen „Zahnärztliche Betreuung von Risikopatient*innen“ und „Mundschleimhauterkrankungen“ vermittelt.

Kieferorthopädie Grundlagen

Wissensschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Vermittlung der kieferorthopädischen diagnostischen Grundlagen entsprechend der ARGE KFO-Österreich: FR, Modellvermessung, Orthopantomogramm, Handwurzelröntgen, sowie exorale und enorale Diagnostik. Fachnomenklatur inkl. Definitionen. Zahn- und Kieferentwicklung- sowohl aus physiologischer wie auch aus pathologischer Sicht. Kieferorthopädisch relevante Anamnese und Dokumentation.

Kieferorthopädie Abnehmbare

Wissensschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Basiskenntnisse im Bereich der abnehmbaren Kieferorthopädie. Diese beinhalten unterschiedlichen kieferorthopädischen Fachbegriffe, Ätiologie von Dysgnathien, Wachstumsbeeinflussung mit abnehmbaren Geräten, Aufbau und Wirkungsprinzipien abnehmbarer kieferorthopädischer Geräte, deren Indikationen und Kontraindikationen, kieferorthopädische Indikation und Kontraindikation zur Extraktion von Milchzähnen und bleibenden Zähnen, richtiger Zeitpunkt der Zuweisung zur Kieferorthopädie.

Parodontologie 1

Wissensschwerpunkte: Parodontologie

Inhalt: Praktische Anwendung von Kenntnissen der initialen Parodontalbehandlung; praktische Diagnostik parodontaler Erkrankungen; Übungen in der Patient*innenaufklärung und -führung; Anwendung von Instrumenten und Geräten zur Behandlung einfacherer Fälle parodontaler Erkrankungen.

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Wissensschwerpunkte: Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Inhalt: Basiskenntnisse im Bereich der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (MKG). Diese beinhalten die fachlichen Teilbereiche Anamneseerhebung, Diagnostik und Behandlungsabläufe, MKG Notfälle, Infektionen und Abszessgeschehen im Kopf/Hals Bereich, Traumatologie des Gesichtes/Gesichtsschädels, Tumor- und mikrovaskuläre Chirurgie, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, Operative Behandlung skelettaler Kieferfehlstellungen (Dysgnathie), Oralchirurgie und Ästhetische Gesichtschirurgie. Überblick über die Aufgabengebiete der MKG. Schaffung der Basis für korrekte Zuweisungen der Patient*innen an die entsprechenden Fachabteilungen bei speziellen Krankheitsbildern/Behandlungsdiagnosen, die über das ärztliche/zahnärztliche Routinebehandlungsspektrum hinausgehen.

Zahnmedizinisches Praktikum 1b (17 Wochen)

Wissensschwerpunkte: Zahnerhaltung, Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Inhalt: Jede*r Praktikumssteilnehmer*in wird in den laufenden Patient*innenbetrieb eingebunden und soll stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Anleitung und Aufsicht, selbstständig die zahnerhaltende und oralchirurgische Betreuung von Patient*innen übernehmen.

Jede*r Praktikumssteilnehmer*in soll mund-, kiefer-, gesichtschirurgische Therapien, vor allem aus der Sicht der Operationsassistenten, kennenlernen.

2.3.4 Neuntes Semester

9. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZKPM V	Funktionsanalyse und -therapie	3	1,5					4,5
	Allgemeine Werkstoffkunde					0,5		0,5
	Erkrankungen der Mundschleimhaut	0,5						0,5
	Kieferorthopädie Übungen 1				0,5			0,5
	Parodontologie 2		1,5					1,5
	Zahnmedizinisches Praktikum 2a						10	10
DA	Anteil Diplomarbeit							8
FWF	Anteil freie Wahlfächer							4,5
Gesamtergebnis		3,5	3		0,5	0,5	10	30

Pflichtmodul ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie

Wissensschwerpunkte: Funktionsanalyse und -therapie

Inhalt: Basiskenntnisse und -fertigkeiten im Bereich der Funktionsdiagnostik und -therapie. Diese Lehrveranstaltung zielt auf die Erlangung theoretischer und praktischer Kenntnisse in Bezug auf Grundlagen, Diagnostik und Therapie craniomandibulärer Dysfunktionen ab. Ein Schwerpunkt dieser Lehrveranstaltung liegt in der klinischen und instrumentellen Funktionsanalyse sowie der Herstellung von Funktionsschienen. Theoretische und praktische Inhalte werden den Studierenden in Form von Vorlesungen und Übungen vermittelt.

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Wissensschwerpunkte: Erkrankungen der Mundschleimhaut

Inhalt: Anhand von Fallbeispielen werden für Zahnmediziner*innen relevante dermatologische Erkrankungen gelehrt.

Parodontologie 2

Wissensschwerpunkte: Parodontologie

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung dient der praktischen Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse des Gebiets der initialen Parodontalbehandlung. Studierende erlernen die Diagnostik parodontaler Erkrankungen, Patient*innenaufklärung und -führung sowie die Anwendung von Handinstrumenten oder maschinenbetriebenen Geräten zur Behandlung schwererer Fälle parodontaler Erkrankungen (PGU bis 4) an einer*m zugewiesener*n Patientin*en. Weiters sollen Therapieempfehlungen bezüglich des weiterführenden Behandlungsregimes selbstständig erarbeitet werden.

Kieferorthopädie Übungen 1

Wissensschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Praktische Durchführung einer Fall-Diagnose inklusive Vermessung. Anwendung der in den Vorlesungen vermittelten Lehrinhalte in Bezug auf die Erstellung eines einfachen kieferorthopädischen Handlungsablaufes bzw. Therapieplans. Biegen verschiedener Drahtteile einfacher abnehmbarer kieferorthopädischer Gerätschaften.

Allgemeine Werkstoffkunde

Wissensschwerpunkte: Werkstoffkunde

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung hat zum Ziel, Studierenden die Grundlagen zahntechnischer Materialien in theoretischer und teilweise praktischer Hinsicht zu erläutern. Materialbearbeitung und Verarbeitung der vielfältigen Werkstoffe wird erläutert.

Zum besseren Verständnis werden zahntechnische Arbeiten herangezogen anhand derer die zu verarbeitenden Werkstoffe besprochen werden. In weiterer Folge wird auf das relevante Medizinproduktegesetz eingegangen.

Zahnmedizinisches Praktikum 2a (7 Wochen)

Wissensschwerpunkte: Zahnerhaltung, Orale Chirurgie, Orale Medizin und Orale Radiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Inhalt: Jede*r Praktikumssteilnehmer*in wird in den laufenden Patient*innenbetrieb eingebunden und soll stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Anleitung und Aufsicht, selbstständig die zahnerhaltende und oralchirurgische Betreuung von Patient*innen übernehmen. Jede*r Praktikumssteilnehmer*in soll mund-, kiefer-, gesichtschirurgische Therapien, vor allem aus der Sicht der Operationsassistenten, kennenlernen.

2.3.5 Zehntes Semester

10. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
ZKPM VI	Festsitzender Zahnersatz	1,5	3					4,5
ZKPM VII	Abnehmbarer Zahnersatz	1,5	3					4,5
	Kieferorthopädie Festsitzende	1,5						1,5
	Zahnmedizinisches Praktikum 2b						16	16
DA	Anteil Diplomarbeit							2,5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							1
Gesamtergebnis		4,5	6				16	30

Pflichtmodul ZKPM VI Festsitzender Zahnersatz

Wissensschwerpunkte: Festsitzender Zahnersatz

Inhalt: Dieses Lehrveranstaltungsmodul zielt auf die Erlangung theoretischer und vor allem praktischer Kenntnisse in Bezug auf festsitzenden Zahnersatz ab. Im Speziellen soll die restaurative Zahnmedizin zur funktionellen und ästhetischen Wiederherstellung von Zähnen vermittelt werden. Es werden die Unterschiede der Präparationstechniken für Gold-, Stift- sowie Keramikversorgungen besprochen und geübt. Durch die Implementierung moderner CAD/CAM-Systeme wird die Herstellung von festsitzendem Zahnersatz demonstriert. Das Modul dient der Vorbereitung auf die Zahnmedizinischen Praktika 2b, 3a & 3b.

Pflichtmodul ZKPM VII Abnehmbarer Zahnersatz

Wissensschwerpunkte: Abnehmbarer Zahnersatz

Inhalt: Dieses Lehrveranstaltungsmodul zielt auf die Erlangung theoretischer und praktischer Kenntnisse in Bezug auf abnehmbaren prothetischen Zahnersatz ab. Hauptziel ist die Erläuterung verschiedener restaurativ-prothetischer Behandlungskonzepte des teilbezahnten und zahnlosen Ober- und Unterkiefer. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Versorgung werden theoretisch erläutert und anhand von Demopatient*innen und praktischen Übungen an Studienmodellen veranschaulicht. Dieses Modul dient der Vorbereitung auf die Zahnmedizinischen Praktika 2b, 3a & 3b.

Kieferorthopädie Festsitzende

Wissensschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Vermittlung der relevanten kieferorthopädischen festsitzenden Gerätschaften (Groß- und Kleingeräte, extraoral und intraoral) - sowohl den Aufbau als auch die Wirkungsweise betreffend. Einsatzmöglichkeiten, Nutzung und Zeitmanagement der Geräte im Rahmen der festsitzenden Therapie.

Zahnmedizinisches Praktikum 2b (11 Wochen)

Wissensschwerpunkte: Zahnersatzkunde, Parodontologie

Inhalt: Neben der Einbindung von Praktikumssteilnehmenden in den laufenden Patient*innenbetrieb, wo diese stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt entsprechend, unter Anleitung und Aufsicht, die parodontologische und restaurativ-prothetische Betreuung von Patient*innen übernehmen sollen, sollen die Praktikumssteilnehmenden für 2 der insgesamt 11 Wochen des Praktikums an einer akkreditierten Lehrordination hospitieren.

Kann die Hospitation aufgrund von in der Sphäre der Lehrordination liegenden Gründen nicht stattfinden, sind die dafür vorgesehenen 2 Wochen von der*dem Praktikumssteilnehmenden stattdessen an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit zu absolvieren. In begründeten Einzelfällen (insb. bei von Praktikumssteilnehmenden unverschuldetem Nichtstattfinden) wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten, Gelegenheit zur Absolvierung der Hospitation im Rahmen des Zahnmedizinischen Praktikums 3a eingeräumt.

2.3.6 Elfte Semester

11. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
	Gerodontologie	0,5						0,5
	Implantatprothetik 1	0,5						0,5
	Kieferorthopädie Übungen 2				2			2
	Kieferorthopädische Spezialkapitel	1						1
	Weiterführende Therapien parodontaler und periimplantärer Erkrankungen	0,5						0,5
	Zahnmedizinisches Praktikum 3a						25	25
DA	Anteil Diplomarbeit							0,5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Gesamtergebnis		2,5			2		25	30

Kieferorthopädie Übungen 2

Wissensschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Praktische Durchführung einer Fall-Diagnose inklusive Vermessung. Anwendung der in den Vorlesungen vermittelten Lehrinhalte in Bezug auf die Erstellung eines einfachen kieferorthopädischen Behandlungsablaufes bzw. Therapieplans. Biegen verschiedener Drahtteile einfacher abnehmbarer kieferorthopädischer Gerätschaften inklusive Assistenzen am Behandlungsstuhl der kieferorthopädischen Abteilung.

Kieferorthopädische Spezialkapitel

Wissensschwerpunkte: Kieferorthopädie

Inhalt: Vermittlung der physiologischen pränatalen Entwicklung (physiologisch wie pathologisch, aus skelettaler Sicht und jener dentalen Entwicklungsprobleme, die kieferorthopädisch relevant sind). Traumatologische, parodontale und praeprothetische Überlegungen im Rahmen der KFO. Dysgnathie skelettal und dentoalveolär, die dentoalveoläre Kompensationen skelettaler Dysgnathien, mögliche Risiken von kieferorthopädischen Zahnbewegungen, skelettale Verankerungen, Operationstechniken mit Rezidivtendenzen, iatrogene Effekte, Biomechanik bei parodontal geschädigten Patient*innen und prophylaktische Maßnahmen.

Gerodontologie

Wissensschwerpunkte: Altersmedizin

Inhalt: Basiskenntnisse im Bereich der allgemeinmedizinischen Erkrankungen, die gehäuft mit zunehmenden Alter in Erscheinung treten, und deren Auswirkungen auf die Strukturen des Kauapparates und auf die Mundgesundheit. Es umfasst das Erkennen von altersbedingten Krankheitsbildern und die Berücksichtigung dieser im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung älterer Patient*Innen. Zusätzlich werden Therapiekonzepte entsprechend dem Fortschritt des physiologischen Alters vorgestellt.

Implantatprothetik 1

Wissensschwerpunkte: Zahnersatzkunde

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung zielt auf die Erlangung theoretischer und praktischer Kenntnisse in Bezug auf festsitzenden und abnehmbaren implantatreinierten Zahnersatz ab. Die Studierenden erlernen anhand von Fallbeispielen und theoretischen Grundlagen die Indikation für eine implantatgestützte prothetische Versorgung unter besonderer Berücksichtigung des Seitenzahngebietes. Des Weiteren werden unterschiedliche Implantatsysteme, verschiedene Suprastrukturen sowie prothetische Komponenten erläutert. Konventionelle und digitale Abformtechnologien werden unter anderem anhand von Lehrvideos demonstriert.

Weiterführende Therapien parodontaler und periimplantärer Erkrankungen

Wissensschwerpunkte: Parodontologie

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung dient der Erlangung theoretischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Parodontologie. Im Rahmen dieser Vorlesung wird erweitertes Wissen in Bezug auf parodontales Risikoprofil, parodontale Regeneration, regenerative und resektive parodontalchirurgische Behandlungen vermittelt.

Zahnmedizinisches Praktikum 3a (18 Wochen)

Wissensschwerpunkte: Zahnersatzkunde, Parodontologie, Orale Chirurgie, Kieferorthopädie

Inhalt: Praktikumsteilnehmende werden in den laufenden Patient*innenbetrieb eingebunden und sollen stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Anleitung und Aufsicht, die oralchirurgische, parodontologische und restaurativ-prothetische Betreuung von Patient*innen übernehmen, sowie bei kieferorthopädischen Zahnbehandlungen und bei zahnmedizinischen Eingriffen unter Narkose an der Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und der Abteilung für Kinderchirurgie mitwirken.

Bei Nichtstattfinden der 2-wöchigen Hospitation in einer Lehrordination im Rahmen des Zahnmedizinischen Praktikums 2b (siehe 2.3.5) kann diese nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten im Zuge des Zahnmedizinischen Praktikums 3a nachgeholt werden.

2.3.7 Zwölftes Semester

12. Semester		ECTS-Anrechnungspunkte							
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	EX	PR	Total
	Unterschiedliche Einstiege ins zahnärztliche Berufsleben und Grundlagen zur Praxisgründung						1		1
	Implantatprothetik 2	1							1
	Rechtskunde für Zahnmedizin			0,5					0,5
	Restaurativ-prothetische Fallpräsentationen					1			1
	Zahnmedizinisches Praktikum 3b							17	17
DA	Anteil Diplomarbeit								4,5
FWF	Anteil freie Wahlfächer								0
DP	Diplomprüfung								5
Gesamtergebnis		1		0,5		1	1	17	30

Rechtskunde für Zahnmedizin

Wissensschwerpunkte: Recht

Inhalt: Anhand von Fallbeispielen werden die Rechtsgrundlagen für eine zivil- und strafrechtliche Haftung erarbeitet. Im Speziellen wird auf die Risikoprävention Wert gelegt und insbesondere auf die korrekte Patient*innenaufklärung eingegangen.

Unterschiedliche Einstiege ins zahnärztliche Berufsleben und Grundlagen zur Praxisgründung

Wissensschwerpunkte: Betriebswirtschaftslehre, Recht

Inhalt: Vorstellung möglicher zahnärztlicher Berufseinstiege, Karrieremodelle und wissenschaftliche Laufbahn; Grundlegendes für den Weg zu einer selbstständigen Zahnarztpraxis: Ansprechpersonen, betriebliche/ wirtschaftliche Selbstständigkeit inklusive Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Grundinformationen, Rechtsformen für einen Praxisbetrieb, Grundlagen des Arbeitsrechts; Abschließend wird ein Businessplan erstellt und beurteilt/besprochen.

Restaurativ-prothetische Fallpräsentationen

Wissensschwerpunkte: Zahnersatzkunde

Inhalt: Anhand des bereits erlernten und bestehenden Wissens der anerkannt restaurativen und prothetischen Behandlungsmöglichkeiten in der Zahnmedizin werden die Anamnese und zahnmedizinischen Befunde unterschiedlicher Patient*innenfälle analysiert und die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Parameter der Patient*innen erörtert. Dabei erarbeiten die Studierenden selbstständig Behandlungspläne, die dann gemeinsam diskutiert werden.

Implantatprothetik 2

Wissenschwerpunkte: Zahnersatzkunde

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung zielt auf die Erlangung theoretischer und praktischer Kenntnisse in Bezug auf feststehenden und abnehmbaren implantatreinierten Zahnersatz bei komplexen Behandlungsfällen ab. Die Studierenden erlernen anhand von Fallbeispielen ein „Step by Step Procedure“ von der Implantatfreilegung bis zur Implantatnachsorge. Des Weiteren werden chirurgische und prothetische Aspekte der ästhetischen Zone besprochen. Durch diese Lehrveranstaltung soll der Konnex prothetischer Behandlungsmöglichkeiten bei komplexen Fällen, am Beispiel von Implantaten hergestellt werden.

Zahnmedizinisches Praktikum 3b (12 Wochen)

Wissenschwerpunkte: Zahnersatzkunde, Parodontologie, Orale Chirurgie, Kieferorthopädie

Inhalt: Praktikumssteilnehmende werden in den laufenden Patient*innenbetrieb an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit eingebunden und sollen stufenweise und dem individuellen Lernfortschritt angepasst, unter Anleitung und Aufsicht, die oralchirurgische, parodontologische und restaurativ-prothetische Betreuung von Patient*innen übernehmen, sowie bei kieferorthopädischen Zahnbehandlungen und bei zahnmedizinischen Eingriffen unter Narkose an der Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und an der Abteilung für Kinderchirurgie mitwirken.

2.3.8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt

Für die Lehrveranstaltungen, welche mit arabischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen in aufsteigender Reihenfolge positiv zu absolvieren sind. Dies gilt auch für nachfolgende alphabetische Nummerierungen. Davon ausgenommen sind die Modulprüfungen OCMR 1, 2 und 3 sowie Implantatprothetik 1 und 2.

Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Zahnärztin* eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in studienjahresweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Lehrveranstaltungen eines Jahres können erst nach vollständig und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Studienjahres besucht werden.

Für die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt ist zudem die positive Absolvierung der darunter gelisteten Lehrveranstaltungen Voraussetzung:

Zahnmedizinisches Praktikum 1a sowie ZKPM III OCMR 2:

ZKPM I Zahnerhaltung	UE, VU	5,0
ZKPM II OCMR 1	UE	3,5
Strahlenschutzkurs 2	VU	0,5

Zahnmedizinisches Praktikum 1b:

ZKPM I Zahnerhaltung	VO, UE, VU	8,5
ZKPM II OCMR 1	VO, UE	6,5
ZKPM III OCMR 2	VU	0,5

ZKPM IV OCMR 3:

ZKPM III OCMR 2	VU	0,5
-----------------	----	-----

ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie:
Zahnmedizinisches Praktikum 2a

PR 10

ZKPM VI Zahnersatzkunde Festsitzende:
Zahnmedizinisches Praktikum 2a

PR 10

ZKPM VII Zahnersatzkunde Abnehmbare:
Zahnmedizinisches Praktikum 2a

PR 10

Zahnmedizinisches Praktikum 2b:

ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie	VO, UE	4,5
Allgemeine Werkstoffkunde	VU	0,5
Zahnmedizinisches Praktikum 2a	PR	10
ZKPM VI Festsitzender Zahnersatz	UE	3,0
ZKPM VII Abnehmbarer Zahnersatz	UE	3,0

2.3.9 Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung umfasst Lehrveranstaltungen, Module und Tracks sowie die Diplomprüfung in Form einer mündlich-kommissionellen Diplomprüfung:

	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsart
1. Pflichtmodul Zahnerhaltungskunde	8,5	I, MP
2. Pflichtmodul OCMR 1	6,5	I, MP
3. Pflichtmodul OCMR 2	2	I, MP
4. Strahlenschutzkurs 2	0,5	I
5. Zahnmedizinisches Praktikum 1a	10	I
6. Pflichtmodul OCMR 3	1,5	MP
7. Kieferorthopädie Grundlagen	1	LP
8. Kieferorthopädie Abnehmbare	1	LP
9. Parodontologie 1	1	I
10. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie	1,5	LP
11. Zahnmedizinisches Praktikum 1b	24	I
12. Pflichtmodul Funktionsanalyse und -therapie	4,5	I, MP
13. Erkrankungen der Mundschleimhaut	0,5	LP
14. Parodontologie 2	1,5	I
15. Kieferorthopädie Übungen 1	0,5	I
16. Allgemeine Werkstoffkunde	0,5	I
17. Zahnmedizinisches Praktikum 2a	10	I
18. Pflichtmodul Festsitzender Zahnersatz	4,5	I, MP
19. Pflichtmodul Abnehmbarer Zahnersatz	4,5	I, MP
20. Kieferorthopädie Festsitzende	1,5	LP
21. Zahnmedizinisches Praktikum 2b	16	I
22. Kieferorthopädie Übungen 2	2	I
23. Kieferorthopädische Spezialkapitel	1	LP
24. Gerodontologie	0,5	LP
25. Implantatprothetik 1	0,5	LP
26. Weiterführende Therapien parodontaler und periimplantärer Erkrankungen	0,5	LP
27. Zahnmedizinisches Praktikum 3a	25	I
28. Rechtskunde für Zahnmedizin	0,5	I
29. Unterschiedliche Einstiege ins zahnärztliche Berufsleben und Grundlagen zur Praxisgründung	1	I
30. Restaurativ-prothetische Fallpräsentationen	1	I
31. Implantatprothetik 2	1	LP
32. Zahnmedizinisches Praktikum 3b	17	I
33. Mündlich-kommissionelle Diplomprüfung	5	FP

Die mündlich-kommissionelle Diplomprüfung wird als fächerübergreifende, möglichst patient*innen-fallbezogene, Prüfung durchgeführt, wobei die Kommissionsmitglieder Fragestellungen aus den Teilgebieten der Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene), Zahnersatzkunde, Parodontologie, Oralen Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie) und Kieferorthopädie prüfen.

Teil der mündlich-kommissionellen Diplomprüfung ist weiters eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit. Die mündlich-kommissionelle Diplomprüfung erfolgt in Form eines einzigen Prüfungsaktes durch eine Prüfungskommission und ist öffentlich abzuhalten (vgl. § 79 Abs 2 UG idgF).

Die Beurteilung der mündlich-kommissionellen Diplomprüfung erfolgt gemäß § 72 Abs 2 UG idgF iVm § 49 Abs 5 und 6 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen idgF.

Der Prüfungssenat der mündlich-kommissionellen Diplomprüfung setzt sich aus Fachvertreter*innen der o.a. Teilgebiete und auf Wunsch des Studierenden aus der Betreuerin*dem Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüfer*innenliste frei gewählt werden.

Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlich-kommissionellen Diplomprüfung ist die positive Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen, der freien Wahlfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der dritten Diplomprüfung, der Diplomarbeit und der freien Wahlfächer wird der dritte Studienabschnitt abgeschlossen.

2.3.10 Studienabschluss

Mit der positiven Beurteilung aller drei Diplomprüfungen, der Diplomarbeit und der freien Wahlfächer ist das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

3. Übergangsbestimmungen

Ab Inkrafttreten des Curriculums in der Version 25 unterstehen alle Studierenden der Curriculumsversion 25. Die Umstellung der erbrachten Studienleistungen auf die Curriculumsversion 25 erfolgt entsprechend der Äquivalenzliste im Anhang (6.5.11) von Amts wegen.

Ab Inkrafttreten des Curriculums in der Version 24 unterstehen alle Studierenden der Curriculumsversion 24. Die Umstellung der erbrachten Studienleistungen auf die Curriculumsversion 24 erfolgt entsprechend der Äquivalenzliste im Anhang von Amts wegen. Die für die Umstellung auf die Curriculumsversion 22 gemäß der Äquivalenzliste zum 1.10.2023 noch erforderlichen Vorlesungsprüfungen des Curriculums in der Version 20 können weiterhin abgelegt werden. Für Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter des Curriculums in der Version 20, die für die Umstellung auf die Curriculumsversion 21 gemäß der Äquivalenzliste zum 1.10.2022 noch erforderlich sind, erfolgt die Beurteilung als entsprechende Ersatzleistungen im Rahmen der regulären Module. Für diese noch nicht absolvierten Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter kann eine Ersatzlehrveranstaltung mit dem alten Titel angelegt werden, dessen Inhalte im Rahmen der neuen Module absolviert werden dürfen.

Studierende welche bis einschließlich SS 2017 den dritten Studienabschnitt begonnen haben schließen das Studium nach den Vorgaben der Curriculumsversion 15 samt den entsprechenden Anlagen, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz (28. Stück, RN 127 ausgegeben am 29.06.2016), ab. Ihnen ist dabei der Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ zu verleihen.

4. Diploma Supplement

Die selbstständig erbrachten klinischen Behandlungsleistungen der Studierenden der Zahnmedizin sind im Diploma Supplement aufzunehmen.

5. Inkrafttreten

Das Curriculum in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

6. Anhänge

6.1 Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72-wöchigen zahnmedizinischen Praktikums

Für die Betreuung der Studierenden bei der selbstständigen Patient*innenbehandlung im 72-wöchigen Praktikum sind 240 Wochenstunden Lehre, verteilt auf das gesamte Kalenderjahr, vorzusehen.

6.2 Richtlinie Virtuelle Lehre

6.2.1 Präambel

Die Medizinische Universität Graz hat es sich schon seit Etablierung der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin im Jahr 2002 zum Ziel gesetzt, Blended Learning als Kombination von Präsenzlehre und virtueller Lehr-/Lerninhalte zur optimalen Lernzielerreichung für die Studierenden anzuwenden.

Nach 20 Jahren der Erprobung und Umsetzung, in der eine solide Basis an digitalen Lehr-/Lernangeboten geschaffen werden konnte, ist es – auch aufgrund des pandemiebedingten Entwicklungsschubs – unerlässlich, diese – teilweise neu geschaffenen Möglichkeiten – an der Med Uni Graz zu verankern, um damit virtuelle Lehre in seiner Vielschichtigkeit nutzen zu können.

Diese Richtlinie definiert die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Realisierung virtueller Lehre mit der Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen in digitaler Form.

Es wird dabei zwischen Größenordnungen von Änderungen unterschieden:

a) Virtualisierung von Lehrveranstaltungen, die eine curriculare Änderung bedeuten:

Änderungen von Lehrveranstaltungstypen, Hinzufügen oder Entfernen von einer solch großen Anzahl von Terminen, dass es zu einer ECTS-Punkte-Veränderung kommt sowie inhaltliche Änderungen (Änderungen, die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden).

b) Virtualisierung von ausgewählten Lehrveranstaltungsinhalten oder -einheiten. Kommt es zu einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Änderungen von Präsenz zu virtuell asynchron, wird dies bei der*dem betroffenen Modulkordinator*in bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen und der*dem Lehrenden hinterfragt und nur dann geändert, wenn dies didaktisch und inhaltlich gut begründbar ist.

Im Sinne der Qualitätssicherung von virtueller Lehre an der Med Uni Graz durchlaufen Änderungen beider Kategorien einen Überprüfungsprozess, der unter Punkt 4 dargelegt wird. Handelt es sich um curriculare Änderungen sind diese in weiterer Folge durch die zuständige Curricularkommission zu beschließen.

Diese Richtlinie wurde in enger Anlehnung an die Ergebnisse, Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz – Digitales Lehren, Lernen und Prüfen an Hochschulen“ (Dez. 2021) sowie den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Klassifikation der (virtuellen Lehre)“ (Jun. 2021) vom Forum neue Medien Austria erstellt.

6.2.2 Begriffsdefinitionen

Gemäß Abbildung 1 werden grundsätzlich folgende Arten der virtuellen Lehre unterschieden:

- Virtuelle Synchrone Lehre
- Hybride Lehre

- Virtuell asynchrone betreute Lehre
- Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

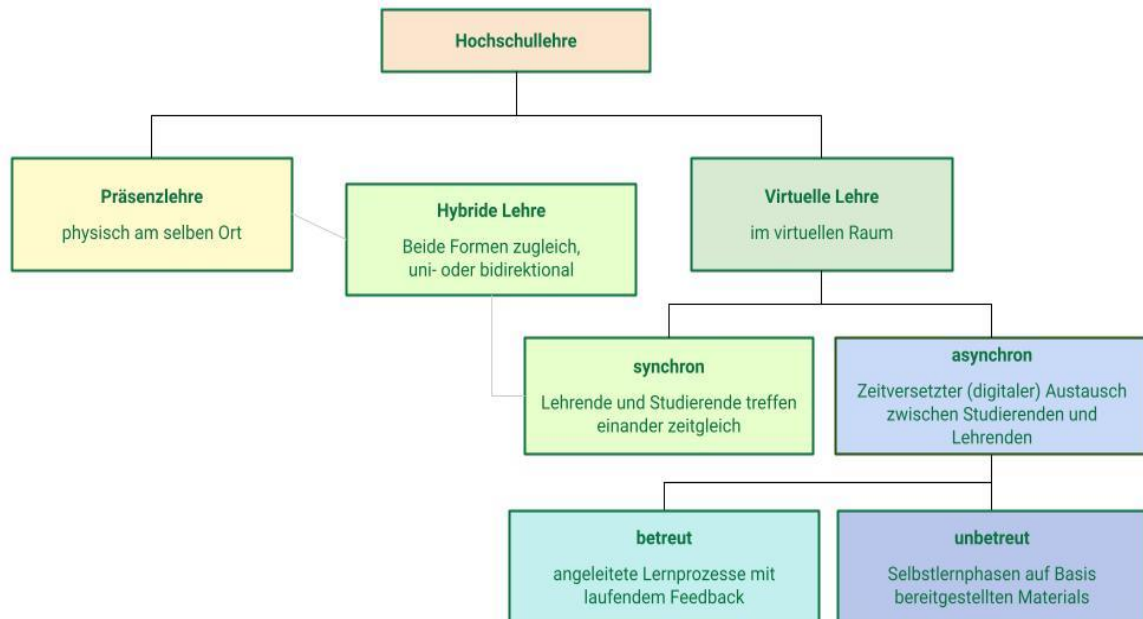


Abbildung 1: Klassifikation der (virtuellen Lehre) - Fallmann I et al.: „Quantifizierung von virtueller Lehre an österreichischen Hochschulen“, Whitepaper CC BY, Forum neue Medien Austria, <https://www.fnma.at/medien/fnma-publikationen> (Jun. 2021) sowie auch im Ergebnis der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz „Empfehlungen der Hochschulkonferenz - Digitales Lehren, Lernen und Prüfen am Hochschulen“ (Dez. 2021).

6.2.2.1 Virtuelle Synchrone Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, jedoch nicht am selben Ort. Ein typisches Beispiel für virtuelle synchrone Lehre ist die Abhaltung mittels Videokonferenz.

6.2.2.2 Hybride Lehre

Bei der Abhaltung von virtuell synchroner Lehre befinden sich Studierende und Lehrende im selben Zeitfenster, Studierende jedoch nur teilweise am selben Ort wie die/der Lehrende. Ein typisches Beispiel von hybrider Lehre ist die Verwendung des VITAL Livestreaming Systems, dass in den Hörsälen am MEDCAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an anderen Ort befinden zugänglich zu machen, inklusive einer Interaktionsmöglichkeit via Chat.

6.2.2.3 Virtuell asynchrone betreute Lehre

Virtuell asynchrone betreute Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende sich weder im selben Zeitfenster befinden noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen zu stellen (zB per E-Mail).

Virtuell asynchrone betreute Lehre hat an der Med Uni Graz bereits eine lange Tradition und wird schon seit dem Jahr 2006 erfolgreich praktiziert. Die Umsetzung wird technisch durch eine MEDonline / Moodle Schnittstelle (MOMOS) unterstützt, Studierende bekommen hierbei elektronische „Pflichtaufgaben“ welche in einem bestimmten Zeitraum erfüllt werden müssen. Gleichzeitig haben Studierende die Möglichkeit die Lehrenden bei Fragen zu kontaktieren.

6.2.2.4 Virtuell asynchrone unbetreute Lehre

Bei virtuell asynchroner unbetreuter Lehre handelt es sich um Selbstlernphasen auf Basis von bereitgestelltem Material, bei denen keinerlei Unterstützung vonseiten der Lehrenden bzw. Interaktion zur Begleitung des Lernprozesses vorgesehen ist. Daher kann diese Form nicht als Lehrleistung gezählt werden.

6.2.3 Varianten zur Realisierung virtueller Lehre

6.2.3.1 Virtuelle Anreicherung von Präsenzlehre

Charakteristika: Präsenzunterricht der durch digitale Inhalte, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, angereichert wird. Derartige Inhalte können der Vor- und Nachbereitung, zur Prüfungsvorbereitung sowie der über den Präsenzunterricht hinausgehenden Beschäftigung mit den Inhalten dienen.

Qualitative Anforderungen: Es wird empfohlen, für diese Unterlagen die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server) zu verwenden. Allfällige externe Inhalte sollen im VMC/Moodle verlinkt werden.

Formale Anforderungen: Unterlageneinreichung über die Stabsstelle Lehre mit Medien für die hierfür von der Med Uni Graz bereitgestellten Plattformen (VMC/Moodle, Microlearning/KnowledgeFox, VITAL-Server). Alternativ bietet die Stabsstelle auch Schulungen für Lehrende an, sodass Unterlagen auch selbst in VMC/Moodle und Microlearning/KnowledgeFox eingestellt werden können.

6.2.3.2 Hybride Lehre

Charakteristika: Bei der Abhaltung von hybrider Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei jeder Lehrveranstaltung, Studierende jedoch nicht alle am selben Ort wie die Lehrenden. Im typischen Fall halten die Lehrenden eine Vorlesung in einem Hörsaal, wobei sich ein Teil der Studierenden in diesem Hörsaal aufhält, ein anderer Teil dagegen zur gleichen Zeit (synchron) die Lehrveranstaltung über das Internet an einem beliebigen anderen Ort verfolgen kann. Hybride Lehrveranstaltungen sind auf Grund der zumeist großen Zahl an Teilnehmer*innen und der Tatsache, dass eine Kontrolle der virtuellen Anwesenheit nicht möglich ist, nur für den Lehrveranstaltungstyp Vorlesung geeignet.

Qualitative Anforderungen: Für die hybride Lehre wird das VITAL Livestreaming System verwendet, das in den Hörsälen am MED CAMPUS zur Verfügung steht. Es gestattet, den Vortrag im Hörsaal live über das Portal VITAL Studierenden, die sich an einem anderen Ort befinden, zugänglich zu machen. Bei der Abhaltung von hybriden Lehrveranstaltungen ist für eine Interaktionsmöglichkeit auch mit den Studierenden, welche sich nicht im Hörsaal befinden, Sorge zu tragen. Dies kann etwa durch Verwendung des VITAL Livestreaming Systems mit integriertem Chatkanal, welches in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbar ist, umgesetzt werden.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der*dem Modulkoordinator*in entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine auf eine Hybrid-Abhaltung umstellen. Die rechtzeitige Koordination mit der Organisationseinheit Studienmanagement (idF. OE-SM) bzw. für LVen ab dem 6. Semester mit dem Studierendensekretariat Zahnmedizin ist erforderlich.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt im Kommentarfeld der betroffenen Termine in der Form: „hybrid; Link: <https://vital.medunigraz.at/#/livestreams>“.

6.2.3.3 Virtuelle synchrone Lehre

6.2.3.3.1 Virtuelle synchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Bei der Abhaltung von virtueller synchroner Lehre sind Studierende und Lehrende zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Alternativ kann auch das in den Hörsälen am MEDCAMPUS verfügbare Livestreaming System verwendet werden. Dies ist nur sinnvoll, wenn die Liveübertragung zusätzlich auch noch hochqualitativ aufgezeichnet werden soll. Um den Studierenden die Lehrinhalte nachhaltig zur Verfügung zu stellen, wird eine zusätzliche Aufzeichnung des Livestreams ausdrücklich empfohlen.

Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder - vor allem bei kleineren Gruppen - durch unmittelbare mündliche Kommunikation.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der*dem Modulkordinator*in bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine als virtuelle synchrone Lehre abhalten. Die rechtzeitige Koordination mit der Organisationseinheit Studienmanagement (OE-SM) bzw. mit der für das jeweilige Studium zuständigen Planungsstelle ist erforderlich.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über diese Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

6.2.3.3.2 Virtuelle synchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Lehrende und Studierende sind zeitgleich bei der Lehrveranstaltung, jedoch nicht am gleichen Ort. Virtuelle synchrone Abhaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind insbesondere für den Lehrveranstaltungstyp Seminar und ggf. Seminar/Übung geeignet. Für Übungen ist das Format nur anwendbar, wenn keine haptischen Fertigkeiten vermittelt werden.

Qualitative Anforderungen: Die Lehrenden verwenden das von der Med Uni Graz bereitgestellte System Cisco WebEx als Videokonferenz-Werkzeug. Voraussetzung ist die Interaktionsmöglichkeit mit den Studierenden, zumindest via Chat oder der Verwendung von einem interaktiven Werkzeug (zB Menti-meter). Vor allem bei kleineren Gruppen durch unmittelbare mündliche Kommunikation. Weiters ist entsprechend dem immanentem Prüfungscharakter darauf zu achten, dass die Studierenden kontinuierlich per Kamera Video Präsenz zeigen, dass das von den Lehrenden überprüft werden kann und dass die Studierenden aktiv teilnehmen. Grundsätzlich gelten Studierende, die mittels Videokonferenz teilnehmen, als persönlich anwesend, solange sie über eine audio-visuelle Verbindung für die Lehrenden sichtbar kommunikationsbereit sind.

Formale Anforderungen: Lehrende können in Abstimmung mit der*dem Modulkordinator*in bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen entscheiden, ob sie ihre Lehrveranstaltungstermine virtuell synchron abhalten.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: Abhaltung fix, Ort: virtuell, Kommentar zum Termin: Webinar (optional mit konkretem Link - ansonsten ist der Link von den Lehrenden rechtzeitig vorab an die Studierenden per E-Mail zu senden).

6.2.3.4 Virtuelle asynchrone Lehre

Wenn das Format der virtuell asynchronen Lehre mit oder ohne immanentem Prüfungscharakter gewählt ist, sind die zugehörigen digitalen Lernobjekte (insbesondere Lehrveranstaltungsaufzeichnungen) jedenfalls bis zum Ende der Lehrveranstaltung und allen folgenden Prüfungsterminen zur Verfügung zu stellen.

6.2.3.4.1 Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanenten Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen)

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Dennoch gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Die virtuelle Lerneinheit muss im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)/Moodle explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein. Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC/Moodle mit dem gleichen Titel hinterlegt werden wie in MEDonline, die dazugehörigen Lernunterlagen müssen auch dementsprechend benannt werden.

Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit müssen ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline-Visitenkarte herangezogen.

Die digitale Erreichbarkeit (per E-Mail, Ask-your-teacher-Einheiten, moderierte Diskussionsforen, etc.) der zuständigen Lehrperson muss zur Beantwortung etwaiger Fragen von Studierenden während der Laufzeiten der digitalen asynchronen Lehre (in der Regel innerhalb der Modul/Track/SSM/Lehrveranstaltungs-Laufzeiten) gewährleistet sein.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Bearbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.

Die Lehrenden und Fachverantwortlichen haben idR einmal pro Semester, aber mindestens einmal pro Studienjahr, die Aktualität der digitalen Unterlagen zu prüfen und ggf. für eine Aktualisierung zu sorgen.

Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen. Jede virtuelle asynchrone Lerneinheit muss somit zumindest ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und ein Lernobjekt zur Wissensüberprüfung enthalten.

Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung* geeignet:

- eLecture (Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei) zusammen mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos)
- Lehrveranstaltungs-Aufzeichnungen mit dem von der Med Uni Graz in den Hörsälen am MEDCAMPUS bereitgestellten professionellen Aufzeichnungssystem in Kombination mit den zugehörigen Folien als Handout, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).
- PowerPoint-Präsentationen oä. mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text, ggf. ergänzt mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos).

Zur *Wissensüberprüfung* sind Lernobjekt-Typen geeignet, die eine digitale Interaktion der Studierenden mit dem Lernobjekt erlauben. Dazu stehen folgende Werkzeuge bereit:

- Lernobjekttyp „Lektion“ oder Lernobjekttyp „Test“: Beides ist im VMC/Moodle angelegt und entspricht funktionell den WBTs (Web-based Trainings). Inhaltlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung bereit zu stellen.
- Lernobjekttyp „Microlearning-Kurs“: Dieser Lernobjekttyp ist in Microlearning/KnowledgeFox angelegt. Inhaltlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die Lernobjekttypen Lektion und Test in VMC/Moodle. Der Microlearning-Kurs muss im VMC/Moodle verlinkt sein.
- Lernobjekttyp „Amboss Quiz“: die Med Uni Graz hat für die Plattform Amboss eine Campus Lizenz. Solange diese aktiv ist besteht auch die Möglichkeit Quizze aus dieser Plattform zu wählen. Das entsprechende Quiz / die entsprechende Seite muss aber in VMC/Moodle verlinkt sein.

Die Absolvierung der Lernobjekte erfolgt bei asynchroner virtueller Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter durch die Studierenden freiwillig.

Formale Anforderungen: Asynchrone virtuelle Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter müssen vorab von den Lehrenden mit der*dem Modulkordinator*in bzw. Lehrveranstaltungsverantwortlichen abgestimmt werden.

Die Erfüllung der qualitativen Anforderungen wird durch die Stabsstelle Lehre mit Medien überprüft. Die Freigabe zur virtuellen asynchronen Abhaltung erfolgt durch die*den zuständige*n Vizerektor*in.

Im Falle der Freigabe startet die virtuelle asynchrone Einheit mit Beginn des folgenden Studienjahres und bleibt zumindest für die Dauer des folgenden Studienjahres bestehen. Wenn keine sachlichen oder organisatorischen Gründe dagegensprechen und von Seiten der Lehrenden keine Änderung gewünscht wird, verlängert sich die Freigabe automatisch jeweils um ein weiteres Studienjahr.

Studierende sind vor Beginn des Semesters über die Abhaltungsform in MEDonline zu informieren. Dies erfolgt in MEDonline in der folgenden Form. Ereignis: CBT-Abhaltung, Ort: virtuell.

6.2.3.4.2 Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter

Charakteristika: Virtuelle asynchrone Lehre mit immanentem Prüfungscharakter bedeutet, dass Lehrende und Studierende weder zeitgleich bei der Lehrveranstaltung sind, noch am selben Ort. Auf Grund

des immanenten Prüfungscharakters eignet sich das Format insbesondere für Seminare, Seminare/Übungen und, sofern keine haptischen Inhalte vermittelt werden, auch für Übungen.

Im Gegensatz zur virtuellen asynchronen Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter ist jedoch die Absolvierung der Lernobjekte für die Studierenden verpflichtend. Die Auswertung der Wissensabfragen muss manuell durch den*die Lehrende*n erfolgen und zB nach MEDonline von den Lehrenden übertragen werden.

Weiterhin gibt es für Studierende eine definierte, zeitversetzte Interaktionsmöglichkeit mit den Lehrenden, um Fragen stellen zu können (z.B. per E-Mail oder über ein Forum).

Qualitative Anforderungen: Inhaltlich gilt sinngemäß das gleiche wie unter 2.2.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

Formale Anforderungen: Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter 2.2.1 „Virtuelle asynchrone Lehre ohne immanentem Prüfungscharakter“ angeführt.

6.2.4 Überprüfung und Fristenlauf

6.2.4.1 Überprüfung

Grundsätzlich werden alle Lerneinheiten, welche von Präsenz in ein virtuelles Format (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder von einem virtuellen Format in ein anderes umgewandelt werden einer fachlichen, formalen und qualitativen Prüfung unterzogen.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung obliegt der*dem Lehrenden, der*dem Fachverantwortlichen bzw. der*dem Modul- oder Trackkoordinator*in. Die Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen übernimmt operativ die Stabsstelle Lehre mit Medien auf Basis der in der Richtlinie Virtuelle Lehre definierten Kriterien.

Formal wird geprüft, ob

- A) die vorgeschlagene Virtualisierung eine Curriculumsänderung zur Folge hätte (insbesondere Hinzufügen/Entfernen einer solch großen Anzahl von Terminen, dass sich die ECTS-Punkte verändern, Änderung von LV Typen, inhaltliche Änderungen [Änderungen die im gültigen Curriculum abgebildete inhaltliche Schwerpunkte verschieben/verändern würden]; siehe auch Präambel). Ist dies der Fall, wird dies an die zuständige Curricularkommission zum Beschluss weitergereicht.
- B) die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden und die entsprechenden Ressourcen gegeben sind. Die Entscheidung über eine Umsetzung und die Qualitätssicherung obliegt der*dem Vizerektor*in für Studium und Lehre.

Die jeweils zuständige Curricularkommission bekommt die Liste mit den zur Umsetzung gelangten Lerneinheiten sofern gegeben pro Semester, aber jedenfalls pro Studienjahr zur Information.

6.2.4.2 Zeitlauf

Für die Virtualisierung von Lerneinheiten (hybrid, virtuell synchron oder virtuell asynchron) oder ein Zurückgehen auf Präsenzlehre ist folgender Zeitlauf einzuhalten:

6.2.4.2.1 Anfrage an die Modul-/ Trackkoordinator*innen / Lehrveranstaltungsverantwortlichen, ob Änderungen von Lehrformaten bei Lerneinheiten gewünscht werden:

Zeitlauf:

- Anfang Dezember (mit Rückmeldung bis Mitte Jänner) für das nächste Wintersemester
- Anfang Juni (mit Rückmeldung bis Ende Juni) für das nächste Sommersemester

Wer: durch OE-SM bzw. für LVen ab dem 6. Semester das Studierendensekretariat Zahnmedizin

6.2.4.2.2 Rückmeldung der Modul-/Trackkoordinator*innen an die OE-SM bzw. das Studierendensekretariat Zahnmedizin

Was:

Pro Lerneinheit, die geändert werden soll, sind folgende Angaben, wie hier beispielhaft dargestellt, notwendig:

Titel Lerneinheit	LV Typ	Dauer oder Anz. Unterrichtseinheiten	Lehrende*r
Einführung in den VMC	VO / SE / Ue <i>Bei VU: VO oder Ue getrennt angeben</i> <i>Bei SU: Se oder Ue getrennt angeben</i>	10.00 - 11.30 oder 2 Unterrichtseinheiten	M. Mustermann

Angabe der geplanten und der bisherigen Variante:

Aktuelle Abhaltung: ☐ Präsenz ☐ Hybrid ☐ Virtuell Synchron ☐ Virtuell Asynchron

Neue Abhaltung: ☐ Präsenz ☐ Hybrid ☐ Virtuell Synchron ☐ Virtuell Asynchron

6.2.4.2.3 Prüfung der formalen und qualitativen Anforderungen

Wer: fachlich/inhaltlich Modul-/Trackkoordinator*innen/Lehrveranstaltungsverantwortliche, formal/qualitativ Stabsstelle Lehre mit Medien

Wann: ACHTUNG: bei curricularen Änderungen bis einen Monat vor der letzten Sitzung der zuständigen Curricularkommission im Wintersemester (Jänner); ansonsten nach Erhalt der Rückmeldung

6.2.4.2.4 Informationsweitergabe an Modul- / Trackkoordinator*innen / Lehrveranstaltungs-verantwortliche und Curricularkommission sowie Beginn der Planung

Wer: OE-SM / Studierendensekretariat Zahnmedizin

Was: Information in Bezug auf das Ergebnis der Anforderungsprüfung

Wann: Anfang Februar / Anfang September

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die OE-SM bzw. für LVen ab dem 6. Semester das Studierendensekretariat Zahnmedizin mit der Planung des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters und die Stabsstelle Lehre mit Medien gemeinsam mit den jeweilig betroffenen Lehrenden die Umsetzung der Virtualisierungen, sodass die Virtuelle Lehre zeitgerecht mit Beginn des entsprechenden Semesters realisiert werden kann.

6.3 Sonderregelungen für Studierendenvertreter*innen

Regelungen für Studierendenvertreter*innen lt. HSG

A. Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin*dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer*seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten, der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen, zu gewähren sind.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- Senat der Medizinischen Universität Graz
 - Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
 - Offizielle Sitzungen des Rektorates der Medizinischen Universität Graz
 - Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz
 - Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz
 - Sitzungen des Behindertenbeirates
 - Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschüler*innenschaft
 - Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschüler*innenschaft
 - Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz.
 - Sitzung der Wahlkommission der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz oder der Österreichischen Hochschüler*innenschaft
2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der*dem Modulkoordinator*in oder der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die*den Vorsitzenden oder Sprecher*in nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

6.4 Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der Med Uni Graz und achtung° liebe

Für die AMSA und achtung° liebe gilt:

- Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschüler*innenschaft an der Medizinischen Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreter*in für freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Studienrektorin*den Studienrektor gemäß der nachfolgenden Auflistung. Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

A: AMSA

- Vorstand: President, Vice Presidents (Vier ECTS-Anrechnungspunkte)
- Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National
- Coordinator der European Medical Students Association (zwei ECTS-Anrechnungspunkte)
- Local Officers (ein ECTS-Anrechnungspunkt)

B: achtung° liebe

- Local Coordinator (zwei ECTS-Anrechnungspunkte)
- Kassiererin/Kassier (ein ECTS-Anrechnungspunkt)
- Schulbesuchskoordination (ein ECTS-Anrechnungspunkt)

2. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch die*den Studierende*n einzu-
bringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

6.5 Anerkennungsrichtlinien und Äquivalenzlisten

6.5.1 Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“)				Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	Sem. St.	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt				Gesamter 1. Studienabschnitt		
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FA	4,5	4	ZPM VI - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	FA	5
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FA	4,2	4		VU	5
M 10 - Krankheitsdynamik	FA	3,6	4			
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1	ZPT - Histologie und Physiologie	UE	1
M 07 - Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	SE	0,6	1		SU	3
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2			
M 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	0,8	1			
M 10 - Krankheitsdynamik	FA	3,6	4	ZPM VII - Pharmakologie	FA	3
M 10 - Krankheitsdynamik	SU	4,1	4	ZPM VII - Pharmakologie	SU	1
M 11 - Grundkonzepte der Krankheitslehre	FA	3,7	4	ZPM VIII - Pathologie	FA	3
M 12 - Therapeutische Intervention	FA	3,7	4			
M 11 - Grundkonzepte der Krankheitslehre	SU	3,6	3	ZPM VIII - Pathologie	SE	4
M 12 - Therapeutische Intervention	SU	3,6	3			
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	FA	3	3	ZPM IX - Hygiene	FA	1,5
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	UE	2,3	2	ZPM IX - Hygiene	SU	0,5
M 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2	2			
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	FA	3	3	ZPM X - Innere Medizin	FA	8
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	UE	4,3	4	ZPM X - Innere Medizin	SU	3,5
M 16 - Viszerale Funktion und Modulation	SE	2	2			
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	FA	3	3	ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5

M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	UE	2,8	3	ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
M 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2	2			
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	FA	3	3	ZPM XII - Nervensystem und Psyche	FA	4
M 22 - Netzwerk und Steuerung	FA	3	3			
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	UE	2	2	ZPM XII - Nervensystem und Psyche	SE	4,5
M 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3	3			
M 22 - Netzwerk und Steuerung	UE	2,9	3			
M 22 - Netzwerk und Steuerung	SE	2	2			
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	FA	3	3	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	UE	3	3	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
M 15 - Gesundheit und Gesellschaft	SE	2	2			
Ärztliche Fertigkeiten II a - Phantomübungen	SU	1,7	1	ZPT - Notfallmedizin	VU	1
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	FA	3	3	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	FA	3	3			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	FA	3	3			
M 23 - Bewegung	FA	3,6	3			
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	UE	2	2	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
M 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3	3			
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	UE	3,4	3			
M 17 - Viszerale Struktur und Intervention	SE	2,2	2			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	UE	2,3	2			
M 25 - Schmerz und Extremsituationen	SE	2,2	2			
M 23 - Bewegung	UE	2,5	2			
M 23 - Bewegung	SE	1,7	2			
M 20 - Weibliche Lebensphasen	FA	3	3	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA	2
M 28 - Metabolismus und Elimination	FA	3	3			
NBI II	SE	1	1	ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten 1	SU	1

Zusätzlich sind die restlichen Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters und der dritte Studienabschnitt in der jeweils gültigen Curriculumsversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

6.5.2 Anerkennungsrichtlinie Diplomstudium Humanmedizin

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorte „mit Studienbeginn Studienjahr 2014/15“)			Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt			Gesamter 1. Studienabschnitt		
PM VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPM VI - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	FA	5
PM VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		VU	5
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10			
PT - Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5			
PM VII - Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPT - Histologie und Physiologie	UE	1
PM VIII - Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		SU	3
PT - Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5			
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10	ZPM VII - Pharmakologie	FA	3
PM IX - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	SU	0,5	ZPM VII - Pharmakologie	SU	1
PM X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	FA	13,5	ZPM VIII - Pathologie	VO	3
PM X - Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	SU	2	ZPM VIII - Pathologie	SE	4
PT - Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3			
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	FA	4	ZPM IX - Hygiene	FA	1,5
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	UE	2	ZPM IX - Hygiene	SU	0,5
PM XI - Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1			
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	FA	6	ZPM X - Innere Medizin	FA	8
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	FA	6			
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	UE	0,5	ZPM X - Innere Medizin	SU	3,5
PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5			
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	UE	0,5			
PM XIV - Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5			
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	FA		ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	UE		ZPM XI - Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
PM XX - Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE				
PM XXII - Menschliche Psyche	FA		ZPM XII - Nervensystem und Psyche	FA	4
PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	FA				

PM XXII - Menschliche Psyche PM XXII - Menschliche Psyche PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems PM XVIII - Erkrankungen des Nervensystems	UE SE UE SE		ZPM XII - Nervensystem und Psyche	SE	4,5
PM XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	FA	4,5	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
PM XVI - Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	SE	1,5	ZPM XIII - Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
PT - Notfallmedizin I	VU	1	ZPT - Notfallmedizin	VU	1
PM XVII - Bildgebung und Biostatistik PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	FA FA FA FA	4 4	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
PM XVII - Bildgebung und Biostatistik PM XVII - Bildgebung und Biostatistik PM XIII - Grundlagen der Chirurgie I PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker PM XXI - Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker PM XV - Grundlagen der Chirurgie II	UE SE SU UE SE SU	3 3	ZPM XIV - Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
PM XIX - Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XII - Grundlagen der Inneren Medizin I	FA FA	6	ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA	2
			ZPM XVI - Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
PM XXIII - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedi- zin	FA	3	ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	FA	5
PM XXIV - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	FA	4,5			
PM XXIII - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedi- zin	UE	1	ZPM XVII - Kopf-Hals-Bereich	SU	1
PM XXIII - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedi- zin	SE	3			
PM XXIV - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	UE	2			
PM XXIV - Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	SE	0,5			
PT - Wissenschaftliches Arbeiten I	VU/SE	1	ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten 1	SU	1

Zusätzlich ist das gesamte sechste Semester und der dritte Studienabschnitt in der jeweils gültigen Curriculumsversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

6.5.3 Anerkennungsrictlinie Diplomstudium Humanmedizin

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorte „mit Studienbeginn Studienjahr 2014/15“)			Diplomstudium Zahnmedizin O 203 - V21		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
PM IV - Bewegungsapparat	UE	2	PM IV - Bewegungsapparat	UE	3
PM V - Nervensystem	SU	4	PM V - Nervensystem	SU	3

6.5.4 Äquivalenzliste Zahnmedizin: Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14 - Studienjahr 2014/15

Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“ auf Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ erster & zweiter Studienabschnitt.

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Curriculumversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 12

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 14

absolvierte Lehrveranstaltungen Kohorte „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“	LV- Typ	Sem. St.	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“	LV- Typ	ECTS
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Einführungswoche	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Hospitation	SU	3
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT - Einführung in die Zahnmedizin	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT - Einführung in die Zahnmedizin (Version 13)	SE	2
				Der PT - Einführung in die Zahnmedizin in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT - Erste Hilfe	VU	1
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4		UE	0,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT - Erste Hilfe (Version 13)	VU	2,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4			
				Der PT - Erste Hilfe in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Vom Naturgesetz zum Leben	FA	3,8	4	PM II - Naturwissenschaftliche Grundlagen	FA	7
Bausteine des Lebens	FA	2,8	4			
Vom Naturgesetz zum Leben	SU	1,8	2	PT - Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	SU	1,5
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	SE	0,6	1	PT - Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3
	SU	2,8	3	PT - Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	SU	2,5
Zelle, Gewebe, Gesundheit	FA	4,8	5	PM I - Zelle und Gewebe	FA	4
Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3,1	3	PT - Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2
				Famulatlizenz	UE	1

Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	FA	4,1	4,5	PM IV - Bewegungsapparat	FA	6
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	UE	2,3	2	PM IV - Bewegungsapparat	UE	2
Biologische Kommunikationssysteme	FA	5	5	PM V - Nervensystem	FA	5
Biologische Kommunikationssystem	SU	2,9	3,5	PM V - Nervensystem	SU	4
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	UE	2,7	3	PT - Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	SU	2,5
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	SE	0,7	1			
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	FA	3,5	3	PM III - Biochemie des Stoffwechsels	FA	5
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FP	4,5	4	ZPM VI Funktion und Struktur der Eingeweide	FP	5
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FP	4,2	4		VU	5
Pathophysiologie	LP	3	4			
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2	ZPT Histologie und Physiologie	UE	1
	SE	0,8	1		SU	3
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1			
	SE	0,6	1			
Ärztliche Fertigkeiten II (Zahn)	SU	1,7	2	PT - Notfallmedizin I	VU	1
Pathologie	LP	5	7	ZPM VIII Pathologie	LP	7
Pharmakologie	FP	2	3	ZPM VII Pharmakologie	FP	3
Pharmakologie	SU	0,8	1	ZPM VII Pharmakologie	SU	1
Hämatologie und Immunologie	FP	0,8	1	ZPM X Innere Medizin	FP	8
Interne Medizin	FP	4,4	6			
Hämatologie und Immunologie	SU	0,4	0,5	ZPM X Innere Medizin	SU	3,5
Interne Medizin	SU	2,7	3,5			
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	FP	1,3	1,5	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	FP	1,5
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	SU	0,7	1	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
Ärztliche Fertigkeiten III	SU	6	6	ZPM XVI Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	VU	6
Hygiene und Infektionskrankheiten	FP	2	2,5	ZPM IX Hygiene	FP	1,5
Hygiene und Infektionskrankheiten	SU	1	1,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	FP	2,1	2,5	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	FP	2,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	1,3	2	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	SU	2
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	FP	4,4	5,5		FP	9

Bewegungsapparat	FP	2,4	3	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)		
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	SU	1,8	2	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
Bewegungsapparat	SU	0,8	1			
Kopf-Hals-Bereich	FP	4,3	5,5	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	FP	5
Kopf-Hals-Bereich	SU	0,7	1	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	SU	1
Nervensystem, Psyche	FP	3,1	4	ZPM XII Nervensystem und Psyche	FP	4
Nervensystem, Psyche	SU	3,6	4,5	ZPM XII Nervensystem und Psyche	SU	4,5
Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,2	1,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,5
Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,2	0,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SU	1	1	Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul	UE	2	2,5	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung	UE	2
Strahlenschutz I	SE	1	1,4	Strahlenschutz I	SE	1
Praktikum Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (2 Wochen)	UE	3	3	Kieferchirurgisches Praktikum (3. Abschnitt)	UE	3

Alle Lehrveranstaltungen, denen keine äquivalente Lehrveranstaltungen zugeordnet sind bzw. welche nur in Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen/Modulen als äquivalent gelten, können im Rahmen der Freien Wahlfächer in der neuen Curriculumsversion verwendet werden.

6.5.5 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 17

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 18

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
ZPM IX Hygiene	VO	1,5	ZPM IX Hygiene	VO	3,5
ZPM IX Hygiene	SU	0,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
ZPM X Innere Medizin	VO	8	ZPM X Innere Medizin	VU	6
ZPM X Innere Medizin	SU	3,5	ZPM X Innere Medizin	UE	3,5

Die beiden Lehrveranstaltungen müssen beide in derselben Curriculumsversion absolviert worden sein um sie auf die andere Curriculumsversion anrechnen zu können.

6.5.6 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 18

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum I	PR	34
Zahnmedizinisches Praktikum II	PR	30
Zahnmedizinisches Praktikum III	PR	37,5
Chirurgisches Praktikum	UE	1
Gerichtl. Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO	0,5

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 19

Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum Ia	PR	13
Zahnmedizinisches Praktikum Ib	PR	21
Zahnmedizinisches Praktikum IIa	PR	10
Zahnmedizinisches Praktikum IIb	PR	20
Zahnmedizinisches Praktikum IIIa	PR	25,5
Zahnmedizinisches Praktikum IIIb	PR	12
Zahnärztlich chirurgische Übungen	UE	1
Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5

6.5.7 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 20

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 21

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
PM IV - Bewegungsapparat	UE	2	PM IV - Bewegungsapparat	UE	3
PM V - Nervensystem	SU	4	PM V - Nervensystem	SU	3
ZPM VI - Funktion und Struktur der Eingeweide	FA VU	5 5	ZPM VI - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	FA VU	5 5
Strahlenschutz I	SE	1	Strahlenschutzkurs 1	SE	1
Zahnerhaltungskunde II	VO	3	ZKPM I Zahnerhaltungskunde	VO, UE, VU	8,5
Zahntrauma	VO	0,5			
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3			
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1			
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5			
Praxishygiene	UE	0,5			
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5	ZKPM II OCMR 1	VO, UE	6,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5			
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5			
Extraktionslehre	VU	0,5			
Akuter Schmerz - Differentialdiagnostik und Therapie	VU	0,5			
Zahnärztliche chirurgische Übungen	UE	1			
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1			
Zahnärztliche Chirurgie II	VO	0,5	ZKPM III OCMR 2	VO, VU	2
Orale Medizin I	VU	0,5			
Strahlenschutzkurs	VU	0,5	Strahlenschutzkurs 2	VU	0,5
Zahnmedizinische Praktikum Ia	PR	13	Zahnmedizinisches Praktikum 1a	PR	10
Zahnärztliche Chirurgie III	VO	1	ZKPM IV OCMR 3	VO	1,5
Orale Medizin II	VO	0,5			
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1,5	Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1
Parodontologie I	UE	1	Parodontologie 1	UE	1
Zahnmedizinisches Praktikum Ib	PR	21	Zahnmedizinisches Praktikum 1b	PR	24

Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	1	Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	0,5
Parodontologie II	UE	1,5	Parodontologie 2	UE	1,5
Kieferorthopädie Übung I	UE	0,5	Kieferorthopädie Übungen 1	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5	ZKPM V Funktionsanalyse und -therapie	VO, UE	4,5
Stressverarbeitung als Funktion des stomatognathen Systems	VU	1,5			
Funktionsanalyse	UE	0,5			
Funktionsdiagnostik	UE	0,5			
Funktionstherapie	UE	0,5			
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5			
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5	Allgemeine Werkstoffkunde	VU	0,5
Zahnmedizinisches Praktikum IIa	PR	10	Zahnmedizinisches Praktikum 2a	PR	10
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5	ZKPM VI Festsitzender Zahnersatz	VO, UE	4,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5			
Gussfüllungen	UE	0,5			
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5			
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5			
Adhäsivprothetik	UE	0,5			
Adhäsivrestauration I	UE	0,5			
Angewandte Labortechnik	UE	1	ZKPM VII Abnehmbarer Zahnersatz	VO, UE	4,5
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5			
Präzisionsprothetik	VU	0,5			
Implantatprothetik I	VU	0,5			
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5			
Totalprothetik	UE	0,5			
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1			
Angewandte Labortechnik	UE	1	Zahnmedizinisches Praktikum 2b	PR	17
Zahnmedizinisches Praktikum IIb	PR	20			
Kieferorthopädie Übung II	UE	2,5	Kieferorthopädie Übungen 2	UE	2,5
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	0,5	Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	1
Implantattherapie	VO	0,5	Implantatprothetik 1	VO	0,5
Parodontologie III	VO	0,5	Parodontologie 3	VO	0,5
Zahnmedizinisches Praktikum IIIa	PR	25,5	Zahnmedizinisches Praktikum 3a	PR	25
Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5	Rechtskunde für Zahnmedizin	VO	0,5

Prothetische Zahnheilkunde II Prothetische Ambulanz I	VU UE	1 0,5	Restaurativ-prothetische Akutversorgung und Fallplanung	VU	1,5
Implantatprothetik II	VU	1	Implantatprothetik 2	VO	1
Zahnmedizinisches Praktikum IIIb	PR	12	Zahnmedizinisches Praktikum 3b	PR	16
Diplomarbeit		21	Diplomarbeit		20
Mündlich-Kommissionelle Prüfung	FP	5,5	Mündlich-Kommissionelle Prüfung	FP	5

6.5.8 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 21

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 22

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
ZPT - Notfallmedizin I	VU	1	ZPT Notfallmedizin	VU	1
ZPT - Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1	ZPT Wissenschaftliches Arbeiten 1	SU	1
Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	VO	3	ZPM XVIII Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	VU	2
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	VU	1	ZPM XIX Parodontologie und Prophylaxe	VO, UE	4
Parodontologie und Prophylaxe	VU	1			
Parodontologie I	VO	1			
Parodontologie II	VO	1			
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	VO UE	3 2	ZPM XX Zahnmorphologie und Funktion	VO, UE	4
Zahnerhaltungskunde I	VO	3	ZPM XXI Kariologie und Prävention	VO, UE	4
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	SU	7	ZPT Klinisches Propädeutikum	VU	4
Psychologie und Patient*innenführung	VO	1			
Ergonomie	UE	1			
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	SU	7	Wissenschaftliches Arbeiten 2	SE	4
Diplomarbeit		20	Diplomarbeit		21

6.5.9 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 22

ZPM VII Pharmakologie	VO SU	3 1
ZPM VIII Pathologie	VO	7
Parodontologie 3	VO	0,5
Aspekte der Praxisgründung	VO	0,5
Restaurativ-prothetische Akutversorgung und Fallplanung	VU	1,5
Rechtskunde für Zahnmedizin	VO	0,5
Mündlich-Kommissionelle Prüfung	FP	5

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 23

ZPM VII Pharmakologie	VO, SE	2,5 1,5
ZPM VIII Pathologie	VO, SE	3 4
Weiterführende Therapien parodontaler und periimplantärer Erkrankungen	VO	0,5
Unterschiedliche Einstiege ins zahnärztliche Berufsleben und Grundlagen zur Praxisgründung	EX	1
Restaurativ-prothetische Fallpräsentationen	VU	1
Rechtskunde für Zahnmedizin	SE	0,5
Mündlich-kommissionelle Diplomprüfung	FP	5

6.5.10 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 23

ZPM XII - Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	SU	4,5
ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA SU	1,5 0,5
ZPM XVIII - Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	VU	2
Kieferorthopädie Übungen 1	UE	0,5
Altern und Alterserkrankungen	VO	0,5
Kieferorthopädie Übungen 2	UE	2,5
Diplomarbeit		21

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 24

ZPM XII - Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	SE	4,5
ZPM XV - Harn- und Geschlechtsorgane	FA	2
ZPM XVIII - Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	VO UE	1 1
Kieferorthopädie Übungen 1	SU	0,5
Gerodontologie	VO	0,5
Kieferorthopädie Übungen 2	SU	2
Diplomarbeit		21,5

6.5.11 Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Curriculumsversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 24

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 25

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module	LV-Typ	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum 2b	PR	17	Zahnmedizinisches Praktikum 2b	PR	16
Zahnmedizinisches Praktikum 3b	PR	16	Zahnmedizinisches Praktikum 3b	PR	17

183. Curriculum für das Doktoratsstudium Nursing Science - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2026 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Doktoratsstudien vom 17.06.2026 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



Med Uni
Graz

Pioneering Minds

CURRICULUM

Doktoratsstudium
Nursing Science
Studienkennzahl:
UO 784 204



Mitteilungsblatt vom 24.06.2026, Stj 2025/26, 41. Stk. RN183

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT443800000000049510, BIC: RZSTAT2G

Version 07

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Beschluss- und Änderungshistorie:

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	16.6.2010	30.6.2010	Einrichtung des Doktoratsstudiums	1.10.2010
02	11.5.2011	18.5.2011	Doktorgrad	01.10.2011
03	29.3.2017 24.5.2017	21.6.2017	Begutachtung der Dissertation, Abschlussrigoroseum Einrichtung von Doctoral Schools Redaktionelle Änderungen	01.10.2017
04	5.6.2019	26.6.2019	PhD Äquivalenz	01.10.2019
05	9.6.2021	23.6.2021	Redaktionelle Änderungen	01.10.2021
06	1.6.2022	22.6.2022	Lehrveranstaltungen	01.10.2022
07	17.03.2026	13.05.2026	Änderung der Bezeichnung des Studiums in „Doktoratsstudium Nursing Science“; Ergänzung bei den Zulassungskriterien gem. § 64 Abs 5 UG; Umorganisation der „Doctoral School“ in „Doktoratsprogramm“; Umbenennung der Lehrveranstaltung „Zwischenbericht“ in „Progress Report“; Änderungen bzgl. Organisation der Lehrveranstaltungen; Festlegung eines Mindestausmaßes der an der Med Uni Graz zu absolvierenden Lehrveranstaltungen; Ergänzungen zu Regeln, Form und Betreuungsverhältnissen der Dissertation; Änderungen Abschlussrigoroseum, Ergänzung Joint- und Double-Degree Programme;redaktionelle Änderungen	01.10.2026
	17.06.2026	24.06.2026	Redaktionelle Änderungen	1.10.2026

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates

Ziele

§ 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Nursing Science

Das Doktoratsstudium Nursing Science ist ein international ausgerichtetes Programm und dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Pflegewissenschaft.

Studierende erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der Pflegewissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Pflegewissenschaft eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig zu planen und durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Studierende werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Theorien und neuen Konzepten in der Pflegewissenschaft befähigt. Sie sind demnach Nachwuchskräfte der Pflegewissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beitragen können. Studierende erlangen die Qualifikation in einem internationalen Kontext zu arbeiten und zu lernen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium Nursing Science

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Nursing Science setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums der Pflegewissenschaft voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Nursing Science kann auch auf Grund des Abschlusses eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben

werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(3) Weiters ist die Zulassung zum Doktoratsstudium Nursing Science auch auf Grund eines Abschlusses eines Bachelorstudiums mit hervorragendem Studienerfolg gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF entsprechend der Richtlinie des Rektorates, veröffentlicht im MTBL. vom 17.03.2021, StJ 2020/21, 27. Stk, idgF möglich.

(4) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1, 2 oder 3 erfüllen, sind berechtigt, sich mit einem international relevanten Forschungsthema aus dem Bereich der Pflegewissenschaft zu bewerben. Erfordert die Bearbeitung des daraus abgeleiteten Dissertationsthemas die Verwendung von Patient*innendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung nur zulässig, wenn die Leiterin*der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Dissertation schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Überdies muss sichergestellt sein, dass Patient*innendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der*dem Studierenden in der für die Dissertation notwendigen Form zugänglich gemacht werden.

(5) Beim Ansuchen um Zulassung werden gemeinsam mit der*dem Studierenden mindestens zwei Betreuer*innen, sowie der Themenschwerpunkt für die Dissertation festgelegt. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberin*dem Bewerber entscheidet die Dekanin*der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Sprecherin*des Sprechers des Doktoratsprogramms.

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 3. Dauer des Studiums

Das Doktoratsstudium Nursing Science umfasst als Vollzeitstudium 8 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

Doktoratsprogramm

§ 4. Doktoratsprogramm

- (1) Das Doktoratsstudium Nursing Science an der Medizinischen Universität Graz umfasst einen deutlich definierten, aber nicht zu schmalen Fachbereich, der einen Schwerpunkt der Pflegeforschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.
- (2) Betreuer*innen
Als Betreuer*innen kommen qualifizierte Universitätslehrer*innen aus dem In- und Ausland, die in der Regel habilitiert sind bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind, infrage. Die Betreuer*innen werden auf Vorschlag der Sprecherin*des Sprechers des Doktoratsprogramms von der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien bestellt. Universitätslehrer*innen anderer Universitäten kommen ebenfalls als Betreuer*innen infrage.
- (3) Sprecher*in des Doktoratsprogramms
Die Sprecherin*der Sprecher des Doktoratsprogramms wird vom Dekan*der Dekanin für Doktoratsstudien benannt. Die Sprecherin*der Sprecher ist für die interne Koordination des Doktoratsprogramms verantwortlich und vertritt das Doktoratsprogramm nach außen.
- (4) Das Doktoratsprogramm ist nach Maßgabe des Curriculums für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Sprecherin*der Sprecher des Doktoratsprogramms legt der Curricularkommission und der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren (siehe auch Tabelle 1):

- Grundlagen und Vertiefung 1 und 2:

Projektplanung/-durchführung, Statistik und Datenanalyse und Interpretation, Wissens- und Forschungstransfer, pflegewissenschaftliche Grundlagen/Vertiefung, vertiefende Veranstaltungen zu den jeweiligen Forschungsschwerpunkten. In Abhängigkeit von den jeweils gewählten Lehrveranstaltungen sind diese als Seminar, Seminar mit Übung oder Praktikum ausgestaltet.

- Dissertationsseminare:

Regelmäßige Präsentation und Diskussion der jeweiligen Forschungsprojekte und deren Verlauf, kritische Reflektion, vertiefende Auseinandersetzung in sogenannten *Topic groups* (Schwerpunktthemen und/oder methodologische Fragestellungen). In Abhängigkeit von Thema und Zielsetzung können im Rahmen dieses Seminars auch die Lernformen Blended Learning und E-Learning zum Einsatz kommen.

- Präsentation des Dissertationsthemas:

Im ersten Semester ist in diesem Seminar eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist entsprechend dem Curriculum mit dem Dissertationskomitee zu vereinbaren. Die Präsentation und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin*den Sprecher des Doktoratsprogramms an die Dekanin*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

- Progress Reports:

Im dritten und siebten Semester sind in diesem Seminar schriftliche Progress Reports im Ausmaß von jeweils 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin*den Sprecher des Doktoratsprogramms an die Dekanin*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

- Writing & Journal Club:

Seminare in denen Studierende ihre jeweiligen Entwürfe für Studien und Manuskripte für Veröffentlichungen in internationalen *peer-reviewed journals* kritisch bewerten und diskutieren und international relevante Forschungsartikel/Berichte evaluieren.

- Präsentationen auf (internationalen) Konferenzen:

Zumindest dreimalige Teilnahme an der European Doctoral Conference in Nursing Science oder anderen Konferenzen im Ausmaß von jeweils 0,5 Semesterstunden. Teilnahme bedeutet Abhaltung eines Vortrages, einer Posterpräsentation, ViPER (Visual Presentation with Expert Review) oder ähnliche Formate. Diese Lehrveranstaltung ist ein Seminar.

Tabelle 1 gibt eine Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Semestern an.

(2) Lehr- und Lernziele

Im Rahmen des Doktoratsstudiums sollen die Studierenden:

- Umfangreiche Kenntnisse der Datenerhebung, -aufbereitung und der statistischen Analyse erwerben sowie anwenden können,
- Forschungsprojekte eigenständig planen, durchführen und evaluieren,
- pflegewissenschaftliche Grundlagen vertiefen und für Forschungsprojekte nutzen können,
- vertiefende und umfangreiche Kenntnisse zum jeweiligen Forschungsthema und der entsprechenden Methodik erwerben,
- vertiefende Kenntnisse des Forschungs- und Wissenstransfers erwerben und für die Umsetzung der eigenen Forschungen in die Praxis nutzen können,
- ihre Projekte und deren Verlauf wissenschaftlich vielfältig kommunizieren, präsentieren, kritisch reflektieren und diskutieren können,
- eigenständig wissenschaftliche Forschungsartikel/Berichte verfassen,
- wissenschaftliche Forschungsartikel/-berichte umfassend kritisch bewerten und
- im internationalen Kontext arbeiten und dabei soziale und kommunikative Kompetenzen adäquat nutzen, sowie die diesbezüglichen relevanten englischen Sprachkenntnisse adäquat anwenden können.

Tabelle 1: Übersicht der einzelnen Semester

<i>Vorgeschlagene Semestereinteilung</i>	<i>SStd.</i>
1. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 1	2
Einführung Dissertationsseminar	1
Präsentation des Dissertationsthemas	0,5
2. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 2	1
Einführung: writing & journal club	1
Dissertationsseminar	1
3. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Erster Progress Report	0,5
4. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
5. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
6. Semester	
Writing & Journal club	2
Dissertationsseminar	1
7. Semester	
Zweiter Progress Report	0,5
3.-8. Semester	
Präsentationen: EDCNS & (internationale) Konferenzen	1,5
Summe	21

- (3) Diese Stundenaufteilung und Lehrveranstaltungen gelten für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2026 oder später begonnen haben. Studierende, die das Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können selbst entscheiden, ob sie die Lehrveranstaltungen laut diesem Curriculum oder laut Version 6 absolvieren wollen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden vom Doktoratsprogramm geplant und angeboten. Diese werden gemäß der in der Satzung der Medizinischen Universität Graz festgelegten Lehrveranstaltungsarten ausgestaltet, insbesondere als Seminar, Seminar mit Übung oder Praktikum.
- (5) Mindestens 50 % der Lehrveranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas sowie die Progress Reports müssen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.
- (6) Der Unterricht, die Prüfungen und die Konsultationen finden in englischer Sprache statt.

Dissertation

§ 6. Dissertation

- (1) Die*Der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie*er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft erworben hat und damit die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten besitzt. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der*dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist in einer Präambel zur Dissertation gesondert zu bestätigen. Die*Der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.

Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Richtlinie zur Abfassung einer Dissertation für Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz in der geltenden Fassung (nachfolgend „Dissertationsrichtlinie“ genannt) ausgeführt. Die Anwendung der Dissertationsrichtlinie wird verbindlich festgelegt.

Die Dissertation ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

- (2) Im Rahmen der Zulassung ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, die die Rechte und Pflichten von Betreuenden und Studierenden regelt.
- (3) Während des Doktoratsstudiums Nursing Science wird die*der Studierende von einer Hauptbetreuerin* einem Hauptbetreuer unterstützt und angeleitet. Zu den Aufgaben der Hauptbetreuerin* des Hauptbetreuers gehört es, die Doktorandin* den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit.

Die Betreuung der*des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach 10 Semestern bzw. 14 Semestern bei berufsbegleitender Absolvierung des Studiums. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der*des Studierenden und mit Zustimmung der Hauptbetreuerin* des Hauptbetreuers von der Dekanin* vom Dekan für Doktoratsstudien verlängert werden.

- (4) Als Hauptbetreuer*in kann grundsätzlich eine Universitätslehrerin* ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gemäß § 97 bzw. § 103 Abs. 1 UG idgF) sowie eine Universitätsprofessorin* ein Universitätsprofessor im Ruhestand der Medizinischen Universität Graz (gemäß § 104 UG idgF) gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis der betreffenden Universitätslehrerin* des betreffenden Universitätslehrers jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Darüber hinaus kann auch eine fachlich qualifizierte Expertin* ein fachlich qualifizierter Experte als Hauptbetreuer*in herangezogen werden (vgl. § 11 Abs 5 Satzung). Dabei handelt es sich um eine Universitätsangehörige* einen Universitätsangehörigen, mit der*dem zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung eine Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 des Kollektivvertrages der Universitäten idgF (vgl. § 99 Abs 5 UG idgF) oder eine Entwicklungsvereinbarung im internen Karriereprogramm getroffen wurde oder die*der diese bereits erreicht hat.
- (5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin* vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest zwei Betreuer*innen eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin* der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Es kann zusätzlich eine dritte Betreuerin* ein dritter Betreuer, der*die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema steht, zu Rate gezogen werden. Eine Mitbetreuerin* ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende* den Studierenden fachlich und lädt sie* ihn

mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die*der Studierende ihren*seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin*dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der*dem Studierenden oder der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

- (6) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin*des Betreuers oder des Themas ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der Dekanin*des Dekans für Doktoratsstudien erforderlich.
- (7) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin*des Dekans für Doktoratsstudien, die*der eine formale Überprüfung der Dissertation entsprechend der Dissertationsrichtlinie und „Checklist for Students and Supervisors“ durchführt, bei der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen. Von dieser*diesem sind zwei Gutachterinnen*Gutachter zu nominieren. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachter*innen ist die Annahme zum Druck von vier Veröffentlichungen über die Resultate der Dissertation mit der*dem Studierenden als Erstautor*in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift. Gutachter*innen sind qualifizierte Universitätsangehörige, die habilitiert sind oder eine äquivalente Qualifikation aufweisen, und international auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft und/oder verwandter Wissenschaften dem jeweiligen Thema entsprechend wissenschaftlich tätig sind und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Der*die Hauptbetreuer*in sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachter*innen fungieren.
- (8) Die Dissertation ist von der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
- (9) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der*dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.
- (10) Die*Der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des § 86 UG idgF zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

- (1) Sämtliche Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter und können nach Maßgabe des gemeldeten und genehmigten Lehrveranstaltungskonzeptes z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit, einer Seminararbeit, einer mündlichen Präsentation oder einer praktischen Arbeit abschließen. Eine Anwesenheit von mindestens 80 % ist erforderlich.
- (2) Das Doktoratsstudium wird mit einem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen. Die*der Studierende ist berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen positiv abgelegt wurden und die Dissertation durch die*den Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten positiv beurteilt wurde.
- (3) Gegenstand des Abschlussrigorosums ist die Präsentation und Verteidigung der Dissertation.
- (4) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Dekanin*der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur*zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Als Prüfer*innen werden Wissenschaftler*innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin*der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüfer*innen fungieren.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer*innen ist der*dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.
- (6) Die Kandidatin*Der Kandidat hat im Rahmen des Abschlussrigorosums ihre*seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre*seine gründliche Vertrautheit mit dem Forschungsgebiet vorzuweisen.

- (7) Das Abschlussrigorosum ist in englischer Sprache abzuhalten.
- (8) Die*der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der*des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (9) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die*der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat.
- (10) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenem Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad

§ 8. Doktorgrad

Die Dekanin*Der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat der Absolventin*dem Absolventen des Doktoratsstudiums Nursing Science nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Pflegewissenschaft“ bzw. „Doktor der Pflegewissenschaft“ abgekürzt „Dr.rer.cur.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Im Diploma Supplement ist das „PhD-Äquivalent“ einzutragen.

Joint- und Double-Degree-Programme

§ 9. Joint- und Double-Degree-Programme

Das Doktoratsstudium Nursing Science kann auch im Rahmen eines Joint- oder Double-Degree-Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die*der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die*der Studierende muss der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien eine Dissertationsvereinbarung, die der Joint- oder Double-Degree-Programm-Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten entspricht und die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 10. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Dekanin für studienrechtliche Angelegenheiten*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 46 Abs. 2 UG idgF zulässig.

(2) Die Dekanin*der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Curriculum vorgesehen ist, im Namen der Dekanin*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 11. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

184. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2026 auf Beschluss der Curricularkommission Doktoratsstudien vom 9.06.2026 folgende Richtlinie beschlossen hat:

Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation

für Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation	2
Vorwort	2
Richtlinien für Doktoratsstudierende	3
Richtlinien für Betreuer*innen	3
Richtlinien für die Approbation	4
Im Vorfeld der Dissertation	5
Dissertationsvereinbarung	5
Präsentation des Dissertationsthemas vor dem Dissertationskomitee	5
Zwei Zwischenberichte zur Dissertation	6
Originalität, Urheberrecht und Plagiat	6
Wichtige Informationen hierzu finden Sie in MUNIVERSE unter der Seite „Korrektes Zitieren und Plagiatsüberprüfung von Abschlussarbeiten“.	6
Bewertungskriterien für die Dissertation	6
Formatierung und Aufbau der Dissertation	7
Formatierung der Dissertation	7
Titelblatt	7
Eidesstattliche Erklärung	8
Offenlegungen	9
Danksagungen	10
Zitieren eigener Veröffentlichung(en) in der Dissertation	10
Zitieren anderer Veröffentlichung(en) in der Dissertation	11
Zitierweise	12
Aufbau der Dissertation	12
Vorübergehende Verzögerung der Veröffentlichung der Dissertation (Publikationssperre) .	13
Kumulative Dissertation	14
Inkrafttreten	16
Quellen	17
Anhang	18

Mitteilungsblatt vom 24.06.2026, Stj 2025/2026, 41. Stk. RN184

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation

Vorwort

Neben den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und der umfassenden mündlichen Prüfung ist die Dissertation (vom lateinischen Wort *dissertatio*: Erörterung, Auseinandersetzung) die wichtigste akademische Leistung für den Abschluss eines Doktoratsstudiums. Im Gegensatz zur Diplomarbeit oder Masterarbeit, deren Ziel die Anwendung des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Forschung auf das jeweilige Fachgebiet ist, stellt die Dissertation eine eigenständige Arbeit dar, die eine angemessene wissenschaftliche Originalität im jeweiligen Fachgebiet aufweist. Mit der Abfassung einer Dissertation beweist der*die Verfasser*in, dass er*sie in der Lage ist, ein aktuelles wissenschaftliches Forschungsproblem mit geeigneten Methoden selbständig zu untersuchen. In der Dissertation werden die Ergebnisse dieser Forschung, die bedeutende neue Erkenntnisse im jeweiligen Fachgebiet liefern sollen, im Kontext des aktuellen wissenschaftlichen Wissens diskutiert. Die Abfassung einer schriftlichen Arbeit stellt somit einen wesentlichen Qualifikationsnachweis dar und enthält die Beschreibung des untersuchten wissenschaftlichen Problems, seine Einordnung in den Gesamtzusammenhang des betreffenden Fachgebiets sowie eine Darstellung und Diskussion der Methoden zur Problemlösung und der gewonnenen Erkenntnisse. Die Dissertation muss daher eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, welche der*die Doktoratsstudierende selbständig erarbeitet und verfasst hat. Dies wird von Doktoratsstudierenden in einer eidesstattlichen Erklärung zur Dissertation bestätigt. Die Einbeziehung von Leistungen Dritter (beispielsweise technische Unterstützung bei der Präparation und Auswertung histologischer Gewebeschnitte oder Datenanalyse durch Biostatistiker*innen) in die Dissertation ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Dritte müssen jedoch (mit Name und Zugehörigkeit) im Vorwort sowie in den Ergebnissen und entsprechenden Abbildungen der Dissertation erwähnt werden.

Doktoratsstudierende müssen weiters bestätigen, dass bei der Erstellung der Dissertation und den daraus resultierenden Publikationen die „Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis“¹ eingehalten wird.

Richtlinien für Doktoratsstudierende

- Der*die Doktoratsstudierende wählt das Thema der Dissertation aus einem der Fachgebiete der Medizinischen Universität Graz aus: für Doktoratsstudien zur Erlangung eines Dr. scient. med. oder Dr. rer. cur. kann ein Thema aus der Themenbörse (MUGthesis) gewählt werden, für Doktoratsstudien zur Erlangung eines PhD aus den in einer Ausschreibung bekannt gegebenen Projekten. Eine Abfassung der Arbeit an einer anderen Universität oder externen Einrichtung ist unter Betreuung eines*einer Angehörigen der Medizinischen Universität Graz ebenfalls möglich. Die Dissertation ist entsprechend den Vorgaben bezüglich Aufbaus, Gliederung und sprachlicher Formulierungen und in englischer Sprache abzufassen. Das Abstract ist jedoch sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vorzulegen. Die Dissertation ist als wissenschaftliche Arbeit zu gliedern, die Literaturangaben sind nach Vancouver- oder Harvard-Zitierweise zu formatieren.
- Originalmaterialien, Primärdaten und Dokumentationen sind innerhalb der Med Uni Graz sicher und zugänglich gemäß DSGVO und der Policy für Forschungsdatenmanagement (MUNIVERSE) für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.
- Die Dissertation ist gemäß den Vorgaben des Curriculums und den „Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation“ in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

Die finale Dissertation ist in MEDonline hochzuladen und die notwendigen Einreichdokumente sind über MUNIVERSE abzusenden. Erst dann kann der Beurteilungsprozess gestartet werden.

*Richtlinien für Betreuer*innen*

- Der*die Hauptbetreuer*in einer Dissertation muss ein*e qualifizierte*r Universitätslehrer*in sein, der*die Angehörige*r der Medizinischen Universität Graz ist. Wenn es sinnvoll oder angebracht erscheint, kann gemäß § 45 (4) Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität ein anderes Mitglied der Universität oder ein*e qualifizierte*r Universitätslehrer*in einer anderen Universität als Zweitbetreuer*in der Dissertation bestellt werden.
- Der*die Hauptbetreuer*in hat das Thema in der Themenbörse (MUGthesis) bzw. bei PhD-Studien in der Ausschreibung bekannt zu geben. Der Umfang ist so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung der Dissertation innerhalb von 6 Semestern möglich und zumutbar ist.
- Während der Ausarbeitung der Dissertation muss das Dissertationskomitee für fachliche Unterstützung, Diskussionen und Beratungen zur Verfügung stehen.

- Der*die Hauptbetreuer*in ist verpflichtet, Doktoratsstudierende auf die Regeln bezüglich korrekter Zitierweise und Urheberrecht sowie die Problematik von Plagiaten und anderem Diebstahl geistigen Eigentums aufmerksam zu machen. Weiters hat der*die Hauptbetreuer*in zu gewährleisten, dass die „Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis“¹ eingehalten wird.
- Vor Abgabe der Dissertation muss sich der*die Betreuer*in davon überzeugen, dass die Arbeit entsprechend den Vorgaben in den „Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation“ verfasst wurde.

Richtlinien für die Approbation

- Die Approbation der Dissertation erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Curriculums.
- Die PhD Programme (keine Doctoral School) erfordern möglicherweise einen **Mindest-Impact-Faktor** der Fachzeitschrift.
- Für das **PhD Programm MolMed** muss ein Originalartikel in einer Fachzeitschrift mit dem **Impact Faktor höher als 3** veröffentlicht werden.
- Vor der Übergabe der Dissertation an die Gutachter*innen führt der*die Dekan*in für Doktoratsstudien eine formale Überprüfung der Dissertation nach den Vorgaben in den „Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation“ durch.
- Der*die Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten bestellt zwei Gutachter*innen. Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb von maximal zwei Monaten durchzuführen und abzuschließen.
- Die Dissertation wird online im PDF/A-Format veröffentlicht. In begründeten Fällen (z.B. patentrechtliche Gründe oder die Absicht, wesentliche Teile der Dissertation in Fachzeitschriften mit Embargobestimmungen zu veröffentlichen) kann bei dem*der Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten ein Antrag auf Publikationssperre für maximal 5 Jahre gestellt werden.

Im Vorfeld der Dissertation

Dissertationsvereinbarung

Das entsprechende Formular wird online zur Verfügung gestellt und ist um folgende Informationen zu ergänzen:

- o Titel der Dissertation
- o Institut, Abteilung, Forschungszentrum, Klinisches Institut oder Universitätsklinik
- o Doktoratsstudium, Doctoral School oder PhD-Programm
- o Benötigte Ressourcen
- o Genehmigungserfordernis der Ethikkommission oder der Tierversuchskommission
- o Mitglieder des Dissertationskomitees
- o Freigabe durch die Leitung des Instituts, der Abteilung, des Forschungszentrums, des Klinischen Instituts oder der Universitätsklinik
- o Freigabe durch die Leitung des Doktoratsstudiums, der Doctoral School oder des PhD-Programmes

Präsentation des Dissertationsthemas vor dem Dissertationskomitee

Die Präsentation des Dissertationsvorhabens, der Arbeitsplan und eine schriftliche Zusammenfassung sind im Laufe des ersten Semesters bei dem*der Dekan*in für Doktoratsstudien einzureichen. Diese haben folgende Informationen zu enthalten:

- Titel der Dissertation
- Doktoratsstudium, Doctoral School oder PhD-Programm
- Hintergrund und Zielsetzung
 - Was ist die Forschungsfrage?*
 - Warum ist diese Forschungsfrage wichtig? Was macht sie einzigartig? Welches Innovationspotenzial hat sie?*
 - Welche Ergebnisse sind im Allgemeinen zu erwarten?*
- Wahl der Methoden
 - Welche Methoden stehen zur Bearbeitung der Forschungsfrage zur Verfügung? Warum wurde genau diese Methode gewählt?*
- Arbeitsplan und Zeitplan
- Kooperationen
- Milestones
- Unterschriften der Mitglieder des Dissertationskomitees

Zwei Zwischenberichte zur Dissertation

Die Organisation erfolgt gemäß den jeweiligen Formularen in der aktuellen Version

Originalität, Urheberrecht und Plagiat

Wichtige Informationen hierzu finden Sie in MUNIVERSE unter der Seite „Korrektes Zitieren und Plagiatsüberprüfung von Abschlussarbeiten“.

Bewertungskriterien für die Dissertation

- Relevanz des Themas, Originalität, Kohärenz und wissenschaftliche Reife der Arbeit
- Angemessenheit des Umfangs der Arbeit für eine Dissertation; bei Zusammenarbeit Angemessenheit des von dem*der Doktoratsstudierenden durchgeführten Anteils an der Studie
- Einleitung: ausreichendes Verständnis zum aktuellen Stand der Technik sowie Wissenslücken, angemessene Entwicklung von Hypothesen
- Studiendesign: Angemessenheit im Verhältnis zu den getesteten Hypothesen und den gewählten Methoden und Statistiken
- Methoden: Angemessenheit und Genauigkeit, die eine Reproduktion der Studie ermöglichen
- Statistische Analyse
- Ergebnisse: Angemessenheit und Genauigkeit der textlichen und grafischen Darstellung und der statistischen Auswertung
- Diskussion: Interpretation und kritische Bewertung der Ergebnisse in einem breiteren wissenschaftlichen Kontext
- Schlussfolgerungen und Forderungen: angemessene Unterstützung durch Daten
- Beitrag zu Wissen und Fortschritt im untersuchten Bereich
- Literaturverzeichnis: Formatierung (Vancouver- oder Harvard-Zitierweise) und Vollständigkeit
- Besondere Stärken
- Besondere Schwächen

Darüber hinaus wird bewertet, ob Bedenken hinsichtlich des von dem*der Doktoratsstudierenden geleisteten Beitrags zur Arbeit bzw. der angemessenen Anerkennung von Beiträgen anderer, hinsichtlich des Plagiatsberichts oder hinsichtlich ethischen Aspekten

bestehen (z.B. Genehmigung durch entsprechende Gremien und Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis).

Formatierung und Aufbau der Dissertation

Formatierung der Dissertation

- o Hochformat, DIN A4
- o Einseitig bedruckt
- o Seitenränder: links und rechts 2,5 cm, oben und unten 3 cm
- o Der Text ist mit einem Zeilenabstand von 1,5 in einer Standardschriftart zu verfassen, z.B. Times New Roman 12pt oder Arial 11pt mit Überschriften 14pt bzw. 16pt
- o Verfassungssprache: Englisch
- o Umfang: In der Regel ca. 60–80 Seiten (ohne Vorwort, Offenlegungen, Danksagungen, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Tabellen, Literaturverzeichnis und Anhang)
- o Zitierstil: Vancouver- oder Harvard-Zitierweise
- o Zur Begutachtung und Veröffentlichung im Internet ist eine elektronische Version der Dissertation im PDF/A-Format einzureichen.

Titelblatt

Gemäß ÖNORM A2662 muss das Titelblatt folgende Angaben enthalten (Beispiele in Deutsch und Englisch befinden sich im Anhang):

- o Textsorte (Dissertation)
- o Titel der Hochschulschrift
- o Name des Autors bzw. der Autorin inkl. bereits erworbener akademischer Grade
- o angestrebter akademischer Grad
- o Name und Ort der Universität
- o Name des Instituts/Abteilung/Forschungszentrums/Klinisches Institut/Universitätsklinik
- o Name des*der Erstbetreuer*in
- o Jahr der Einreichung

Eidesstattliche Erklärung

Die eidesstattliche Erklärung dient als Nachweis der unabhängigen Arbeit und wissenschaftlichen Integrität der*des Doktoratsstudierenden im Hinblick auf die Rechte von Autor*innen und Urheberrechtsinhaber*innen. Doktoratsstudierende müssen bestätigen, dass sie die Namen aller Personen und Organisationen, die an der Forschung, die der Dissertation zugrunde liegt, beteiligt waren, vollständig angegeben haben, dass alle anderen Materialien gebührend ausgewiesen wurden und dass sie die „Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ eingehalten haben.¹

Beispiel:

Eidesstattliche Erklärung

„Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet habe und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass, sofern bei der Erstellung dieser Arbeit Künstliche Intelligenz (KI) Werkzeuge zur Generierung und/oder Korrektur bestimmter Textpassagen verwendet wurden, dieser Einsatz unter Einhaltung ethischer Grundsätze, akademischer Integrität und den Vorgaben meiner Universität erfolgte, sowie in Folge dies transparent gemacht und in angemessener Weise gekennzeichnet wurde.“

Ort, am

Vorname Nachname eh.

Declaration of Academic Integrity

I hereby confirm that the present diploma thesis is the result of my own independent scholarly work. I also confirm that in all cases, where material from the work of others (in books, articles, essays, dissertations, and on the internet) is acknowledged, quotations and paraphrases are clearly indicated. No material other than that cited in the reference list has been used. I have read and understood the Medical University's regulations and procedures concerning plagiarism.

Furthermore, I hereby declare that if artificial intelligence (AI) tools were used for the generation and/or correction of certain text passages in the creation of this work, such employment was conducted in compliance with ethical principles, academic integrity, and the regulations of my university. Additionally, it was ensured that this usage was transparently disclosed and appropriately attributed.

place, date

first name last name, m.p.

Offenlegungen

Nach der eidesstattlichen Erklärung und zu ihrer Unterstützung folgt ein Absatz zu **Offenlegungen**, der die folgenden Informationen enthalten soll:

- a. Vollständige Referenzen zu den von dem*der Doktoratsstudierenden vorab geleisteten Veröffentlichungen, beispielsweise im folgenden Format: „*Teile dieser Arbeit wurden bereits zuvor in Maier A, Müller B, Schmidt C. The neurophysiological basis of fear during the public defense of a thesis. J Diss Res 2017; 1:1-11. veröffentlicht.*“
- b. Gegebenenfalls Auflistung weiterer Veröffentlichungen in analoger Weise.
- c. Auflistung aller **Co-Autor*innen**, die aktiv zu den Ergebnissen der Arbeit und den aus dem Dissertationsprojekt resultierenden Veröffentlichungen beigetragen haben, sowie ihre **Institutionen**.
- d. Bestätigung, dass alle Co-Autor*innen der Verwendung ihrer Daten in der Dissertation ausdrücklich zugestimmt haben – Entsprechende schriftliche Zustimmungserklärungen sollen zusammen mit der Arbeit eingereicht werden.
- e. Bestätigung, dass von den jeweiligen Urheberrechtsinhaber*innen (Namen zitieren) die **Zustimmung** zur Reproduktion von Abbildungen bzw. Tabellen, die in „**Zitatreferenz**“ veröffentlicht wurden, eingeholt wurde – Entsprechende schriftliche Zustimmungserklärungen sollen zusammen mit der Arbeit eingereicht werden.

Danksagungen

Das PhD-Programm oder die Doctoral School, an der*die Doktoratsstudierende teilgenommen hat ebenso wie die finanzielle Unterstützung durch die Medizinische Universität Graz oder Dritte sind explizit zu erwähnen.

Die jeweiligen Danksagungen können wie folgt formuliert werden (bitte beachten, dass Förderorganisationen eine bestimmte Formulierung der Danksagung verlangen können):

- a. Doctoral College (DK): Doktoratsstudierende*r N.N. erhielt Förderung(en) seitens des Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF (*Projektnummer angeben*) sowie seitens des PhD-Programms „...“ (*Name des Programms und Kürzel angeben*) der Medizinischen Universität Graz.
- b. PhD-Programm, Förderung durch das PhD-Programm „...“ (*Name des Programms und Kürzel angeben*) der Medizinischen Universität Graz.
- c. PhD-Programm, Förderung durch externes Stipendium: Doktoratsstudierende*r N.N. erhielt Förderung(en) seitens des „...“ (*Name der Förderorganisation und Projektnummer angeben*) sowie seitens des PhD-Programms „...“ (*Name des Programms und Kürzel angeben*) der Medizinischen Universität Graz.
- d. Doctoral School, Förderung durch die Medizinische Universität Graz (z.B. Gehalt, Verbrauchsmaterial, Kongressgebühren und/oder Publikationsgebühren):
Doktoratsstudierende*r N. N. erhielt Förderung(en) seitens der Doctoral School „...“ (*Name der Doctoral School und ggf. Kürzel angeben*) der Medizinischen Universität Graz.
- e. Doctoral School, Förderung durch externes Stipendium: Doktoratsstudierende*r N. N. erhielt Förderung(en) seitens „...“ (*Name der Förderorganisation und Projektnummer angeben*) und seitens der Doctoral School „...“ (*Name der Doctoral School und ggf. Kürzel angeben*) der Medizinischen Universität Graz.

Zitieren eigener Veröffentlichung(en) in der Dissertation

- a. Zusätzlich zu den in den **Offenlegungen** gemachten Angaben müssen die Quellen aller Materialien (Texte, Abbildungen, Fotos, Bilder, Tabellen) angegeben werden, die der*die Doktoratsstudierende in der Dissertation wiederverwendet. Gegebenenfalls sind die entsprechende Referenz in den Text und die Legenden einzufügen.

- b. Abgesehen vom Zitieren der Quelle müssen Doktoratsstudierende die **explizite Zustimmung der Urheberrechtsinhaber*innen zur Reproduktion von Abbildungen/Fotos/Bildern/Tabellen** in der Dissertation einholen. Publikationen in Open-Access-Zeitschriften sind möglicherweise von einer solchen Zustimmung befreit, jedoch haben Doktoratsstudierende immer die Veröffentlichungsvereinbarung zwischen Verlag und Autor*innen bzw. die Webseite des Verlags bezüglich der Wiederverwendung von Materialien zur Einhaltung der Reproduktionsrechte zu konsultieren.
- c. In der Legende der reproduzierten Abbildungen/Fotos/Bilder/Tabellen muss entweder folgendes angegeben werden: **„Reproduziert von (Quelle angeben) mit Zustimmung des Verlags (Name angeben)“**, oder es sind die Anweisungen der jeweiligen Urheberrechtsinhaber*innen zu befolgen.
- d. In den meisten Fällen ist RightsLink for Permissions - Copyright Clearance Center³ ein einfacher Weg, die Zustimmung zur Reproduktion von Materialien zu erhalten. Verlage (z.B. Elsevier⁴) bieten ebenfalls Anleitungen zur Einholung von Zustimmungen.
- e. Doktoratsstudierende sollten die **Wiederverwendung von bereits veröffentlichten Texten** in der Dissertation so weit wie möglich vermeiden. In jedem Fall muss die **Quelle des bereits veröffentlichten Textes und Inhalts in der gesamten Dissertation angegeben werden**.

Zitieren anderer Veröffentlichung(en) in der Dissertation

- a. Die für die Wiederverwendung von Materialien aus eigenen Publikationen geltenden Regelungen sind ebenfalls für die Wiederverwendung von Materialien aus anderen Publikationen gültig.
- b. Um Plagiate zu vermeiden, müssen Doktoratsstudierende für alle von anderen Autor*innen erstellten **Texte, Abbildungen, Fotos, Bilder, Tabellen, Hypothesen, Daten und Interpretationen**, auf die sie sich beziehen, die entsprechende Quelle angeben.
- c. Wenn Abbildungen/Fotos/Bilder/Tabellen reproduziert werden, muss der*die Doktoratsstudierende die **Zustimmung zur Reproduktion des Materials** von den Urheberrechtsinhaber*innen einholen (z.B. über den RightsLink for Permission - Copyright Clearance Center³)*
- d. In der Legende der reproduzierten Abbildungen/Fotos/Bilder/Tabellen muss entweder folgendes angegeben werden: **„Reproduziert von (Quelle angeben) mit Zustimmung des Verlags (Name angeben)“**, oder es sind die Anweisungen der jeweiligen Urheberrechtsinhaber*innen zu befolgen.

- e. **Änderungen an den reproduzierten Abbildungen oder Bildern sind zu vermeiden.** Da das Urheberrecht auch bestimmte Urheberschutzrechte für Originalautor*innen beinhaltet, ist **für jede Veränderung des Materials die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber*innen einzuholen.**
- f. In der Legende der reproduzierten und geänderten Abbildungen/Bilder muss entweder folgendes angegeben werden: **„Mit Änderungen reproduziert von (Quelle angeben) mit Zustimmung des Autors bzw. der Autorin (Name angeben) und des Herausgebers bzw. der Herausgeberin (Name angeben)“**, oder es sind die Anweisungen der jeweiligen Urheberrechtsinhaber*innen zu befolgen.
- g. Es dürfen KEINE Abbildungen/Fotos/Bilder/Texte aus Internetquellen zitiert/reproduziert werden, die nicht den Kriterien für von Expert*innen überprüfte (peer-reviewed) wissenschaftliche Inhalte entsprechen.

Zitierweise

- a. Diese „Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation“ für Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz legt fest, dass Quellen nach Vancouver- oder Harvard-Zitierweise zu zitieren sind.
- b. Eine nützliche Anleitung zur Vancouver-Zitierweise wurde von der U.S. National Library of Medicine⁷ und der University of Leicester⁸ bereitgestellt.
- c. Eine nützliche Anleitung zur Harvard-Zitierweise wurde von der Anglia Ruskin University⁹ bereitgestellt.

Aufbau der Dissertation

Der Aufbau der Dissertation soll im Wesentlichen der Vancouver- bzw. Harvard-Konvention zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen:

1. Titelblatt (siehe Muster)
2. Eidesstattliche Erklärung
3. Offenlegungen
4. Vorwort (optional)
5. Danksagungen
6. Inhaltsverzeichnis
7. Abkürzungen und Definitionen
8. Abbildungsverzeichnis (optional)
9. Tabellenverzeichnis (optional)
10. Kurzfassung Deutsch (500-2000 Zeichen)

11. Abstract Englisch (500-2000 Zeichen)
12. Einleitung (15–25 Seiten)
 - a. Zusammenfassung des aktuellen Wissensstandes: Besonderes Augenmerk ist auf wissenschaftliche Tiefe der Arbeit zu legen. Lehrbuchwissen soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Auch Abbildungen aus Arbeiten Dritter sollen nicht verwendet werden. Die Einleitung ist als wissenschaftlicher Übersichtsartikel zu gestalten, der einen Überblick über das Thema gibt (und darf auch als solcher veröffentlicht werden).
 - b. Begründung der Forschungsfrage, Zielsetzung der Dissertation, Hypothesen, Neuheitswert und Abgrenzung des Forschungsthemas.
13. Material und Methoden: Methoden und Protokolle sind möglichst genau zu beschreiben, um die Nachvollziehbarkeit der Arbeit sicherzustellen. Der Arbeitsablauf von Standardmethoden (ELISA, Durchflusszytometrie etc.) muss jedoch nicht ausführlich erläutert oder dargestellt werden. Ein Verweis auf entsprechende Literatur kann jedoch angebracht sein.
14. Ergebnisse - Erkenntnisse
15. Diskussion (10–20 Seiten): Beantwortung der Forschungsfragen, Darstellung des Neuheitswerts und vergleichender Erläuterungen, Schlussfolgerungen, kritische Reflexion der Inhalte und Methoden, Implikationen für Theorie und Praxis, Ausblick und Anregungen für weitere Forschung.
16. Literaturverzeichnis
17. Anhang (technische Dokumentation der für die Durchführung der Dissertation wichtigen Methoden und Techniken, z.B. Reagenzien- und Geräteliste, Fragebögen, Untersuchungsprotokolle, Messprotokolle, Fallberichtsbögen, Anamnesebögen, aus der Dissertation hervorgegangene Publikationen etc.).

Vorübergehende Verzögerung der Veröffentlichung der Dissertation (Publikationssperre)

Wichtige Informationen hierzu finden Sie in MUNIVERSE unter der Seite „Benützungsbeschränkung von Abschlussarbeiten“.

Kumulative Dissertation

Die Einreichung einer kumulativen Dissertation ist in besonderen und begründeten Fällen möglich, jedoch nur nach Rücksprache mit, und mit Bestätigung durch, den*die Dekan*in für Doktoratsstudien.

Kriterien für eine kumulative Dissertation:

- Mindestens 3 Originalarbeiten zu den Ergebnissen des Dissertationsprojekts in SCI-gelisteten Fachzeitschriften
- Mindestens eine Publikation mit alleiniger Erstautor*innenschaft (Hauptpublikation), die keine Übersichtsarbeit (Review) sein darf.
- Für die weiteren Publikationen gilt:
 - o Die weiteren Publikationen können entweder alleinige oder geteilte Erstautor*innenschaften sein (siehe Erläuterung unten).
 - o Eine Publikation darf eine Übersichtsarbeit (Review) im Themenbereich des Dissertationsprojekts sein.
 - o Geteilte Erstautor*innenschaften werden anteilig angerechnet (100 % geteilt durch die Anzahl der geteilten Erstautor*innen) oder vollständig angerechnet (siehe nächster Punkt).
 - o Unter folgender Voraussetzung werden Publikationen mit geteilter Erstautor*innenschaft zu 100 % angerechnet: Publikationen, bei denen der *Impact Factor* dividiert durch die Anzahl der geteilten Erstautor*innen einem normalisierten *Impact Factor* von mindestens 0,6 entspricht, werden vollständig (100 %) angerechnet. Beispiel: Bei einer Publikation in einer Zeitschrift mit einem *Impact Factor* von 9,0 und drei geteilten Erstautor*innen ergibt sich ein geteilter *Impact Factor* von 3,0. Ist der normalisierte *Impact Factor*, der einem *Impact Factor* von 3,0 entspricht, größer oder gleich 0,6, wird die Publikation zu 100 % angerechnet.

Prozentuale Aufteilung der Erstautor*innenschaft

- muss mindestens 300% betragen

Mögliche Varianten:

- a) 3 Originalarbeiten als einzige*r Erstautor*in → $100\% + 100\% + 100\% = 300\%$
- b) 2 Originalarbeiten als einzige*r Erstautor*in sowie
2 Veröffentlichungen mit geteilter Erstautor*innenschaft → $100\% + 100\% + 50\% + 50\% = 300\%$
- c) 1 Originalarbeit als einzige*r Erstautor*in und 4
Veröffentlichungen mit geteilter Erstautor*innenschaft → $100\% + 50\% + 50\% + 50\% + 50\% = 300\%$
- d) Eine Hauptpublikation mit alleiniger Erstautor*innenschaft und zwei Publikationen mit geteilter
Erstautor*innenschaft, bei denen der normalisierte *Impact Factor* nach Division durch die Anzahl der
geteilten Erstautor*innen mindestens 0,6 beträgt → $100\% + 100\% + 100\% = 300\%$

- Zur Veröffentlichung angenommene Artikel sind ebenfalls zulässig (die Original-E-Mail der Annahme muss eingereicht werden - E-Mails im PDF-Format werden nicht akzeptiert)
- Die Veröffentlichungen müssen als PDF Version oder als angenommenes Manuskript in die Dissertation aufgenommen werden.
- die Zustimmungen der Urheberrechtsinhaber*innen (CO- Autor*innen) der Publikationen müssen vorgelegt werden
- die Zustimmung des jeweiligen Verlags und des Urhebers zur vollständigen Reproduktion muss vorgelegt werden

Der möglicherweise geforderte Mindest- Impact- Faktor muss nur von **EINEM Originalartikel** erreicht werden.

Aufbau der kumulativen Dissertation

Die kumulative Dissertation besteht aus einer **zusammenfassenden Einleitung** (aller bearbeiteten Themen - max. 10 Seiten) und einer **zusammenfassenden Diskussion**, aus der ersichtlich wird, wie die einzelnen **Themen (= Papers) zusammenhängen** (max. 10 Seiten). Die **Beschreibungen aller Beiträge der Co-Autor*innen** müssen in den Offenlegungen (=Disclosures) der Dissertation enthalten sein.

Nach dem Literaturverzeichnis sind die **Publikationen als Original-PDFs** der Dissertation anzuhängen.

Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung dieses Dokuments verlieren alle bisher veröffentlichten „Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation“ ihre Gültigkeit.

Quellen

¹Standards of Good Scientific Practice and Ombuds Committee at the Medical University of Graz

²The European Code of Conduct for Research Integrity. Revised Edition,
<https://allea.org/code-of-conduct/> (05 May 2017)

³RightsLink for Permissions - Copyright Clearance Center,
<http://www.copyright.com/rightsholders/rightslink-permissions/> (05 May 2017)

⁴Elsevier: Permissions,
<https://www.elsevier.com/about/our-business/policies/copyright/permissions> (05 May 2017)

⁵Publisher policies regarding graduate students' re-use of their previously published articles in their theses, and policies on accepting journal submissions that first appeared in an author's previously released thesis, <https://libraries.mit.edu/scholarly/publishing/theses-copyright/theses-and-article-publishing/> (05 May 2017)

⁶Wiley: How to turn your thesis into journal articles,
<https://www.wiley.com/en-us/network/publishing/research-publishing/preparing-your-article/how-to-turn-your-dissertation-into-journal-articles>

⁷U.S. National Library of Medicine: Samples for Formatted References for Authors of Journal Articles,
https://www.nlm.nih.gov/bsd/uniform_requirements.html

⁸University of Leicester: Vancouver (Numbered) System,
<https://kghlibrary.koha-ptfs.co.uk/wp-content/uploads/2021/02/UoL-Vancouver-Ref-guide.pdf>

⁹Anglia Ruskin University: Cite Them Right
<https://library.aru.ac.uk/referencing/ctr.html>

Anhang

Dissertation

{ TITEL }

vorgelegt von

{Dr.⁽ⁱⁿ⁾ med.univ./dent. /Mag.^(a) rer.nat. ...}

{Vorname NACHNAME}

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor(in) der Medizinischen

Wissenschaften/Pflegewissenschaft/Philosophie

(Dr.⁽ⁱⁿ⁾ scient. med. / Dr.⁽ⁱⁿ⁾ rer. cur. / PhD)

an der

Medizinischen Universität Graz

Institut /Abteilung / Forschungszentrum für ...

unter der Betreuung von

{Prof. Dr. Vorname NACHNAME}

Jahr der Einreichung

185. Satzung der Medizinischen Universität Graz - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2026, auf Vorschlag des Rektorates vom 19.05.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

§ 3. Studienangelegenheiten des Rektorates:

- (1) Aufnahme der Studierenden (§ 22 (1) Z 8 UG idgF);
- (2) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 (1) Z 9 UG idgF);
- (3) Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 (3) UG idgF (§ 22 (1) Z 9a UG idgF);
- (4) Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 (1) Z 10 UG idgF);
- (5) Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahmen zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international an- erkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der In- halt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung oder die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung, sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen (§ 22 (1) Z 12 UG idgF);
- (6) Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 (3) UG idgF);
- (7) bescheidmäßige Zulassung zum jeweiligen Studium auf Antrag der/des Studierenden (§ 60 (1) UG idgF);
- (8) Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium (§ 60 (3) UG idgF);
- (9) Festsetzung der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist (§ 61 (1) und (4) UG idgF);
- (10) Nichtigerklärung von Zulassungen zum Studium bei gleichzeitiger Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität (§ 63 (8) UG idgF);
- (11) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtsprache (§ 63 (10) UG idgF);
- (12) Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen für die Zulassung im Einzelfall (§ 64 (1) Z 3, (4) UG idgF);
- (13) Erlass von Regelungen zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde (§ 64 (5) UG idgF);
- (14) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Reifeprüfungszeugnisse (§ 64 (2) UG idgF);

- (15) Regelung der Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung durch Verordnung (§ 64a UG idgF);
- (16) Erlass einer Verordnung über das Absehen von der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 (1) UG idgF);
- (17) Bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien (§ 68 (1) Z 3, 8 und § 71 (1) Z 3, 4, 6 und 7 UG idgF);
- (18) Durchführung und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz (§ 71c UG idgF);
- (19) Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (§ 92 (2) UG idgF);
- (20) Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags (§ 92 (3) UG idgF);
- (21) Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags (§ 92 (4) UG idgF);
- (22) Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Studien;
- (23) Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen und auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Lehrstühle sowie der nicht-klinischen und klinischen wissenschaftlichen Organisationseinheiten, wobei die Information über die beabsichtigte Lehrbeauftragung und -betrauung durch das Rektorat mindestens drei Wochen vor der Lehrbeauftragung und -betrauung erfolgen muss;
- (24) Genehmigung von Lehrveranstaltungen über jene hinaus, die in den jeweiligen Curricula vorgeschrieben sind;
- (25) Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
- (26) Die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (Satzung § 47);
- (27) Die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Prüfungen (Satzung § 47);
- (28) Bescheidmäßiger Ausschluss vom Studium für längstens 2 Semester aufgrund von schwerwiegen- dem vorsätzlichem wissenschaftlichen Fehlverhalten.

§ 27. Virtuelle Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikations-technologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden.
- (2) E-Learning-Aktivitäten werden unter anderem über die Moodle-Plattform „Virtueller Medizinischer Campus“ durchgeführt (Satzung § 22 (3) Z 8 und 9). Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

§ 36. Einrichtung von Universitätslehrgängen

- (1) Nach § 56 UG idgF sind Universitäten berechtigt Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind außerordentliche Studien.
- (2) Der Beschluss zur Einrichtung eines neuen Universitätslehrganges obliegt gemäß § 22 (1) 12 UG idgF dem Rektorat.
- (3) Nach Maßgabe des § 56 UG idgF können Universitätslehrgänge gemeinsam mit anderen dort genannten Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern eingerichtet werden.
- (4) Der Betrieb der ordentlichen Studien darf durch Universitätslehrgänge nicht beeinträchtigt werden. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können diese auch in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (5) An der Medizinischen Universität Graz können folgende Universitätslehrgänge eingerichtet werden:
 1. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 30 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.
 2. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 60 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Nach positivem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen die akademische Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz verliehen (§ 87a (1) UG idgF).
 3. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 90 bzw. 120 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit jenen von entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sind, schließen mit einem Mastergrad ab, welcher dem im jeweiligen Fach international gebräuchlichen Mastergrad entspricht (§ 87 (2) UG idgF);
 4. Universitätslehrgänge sui generis für Microcredentials im Umfang von 1 bis 15 ECTS-Anrechnungspunkten;
 5. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 180 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist und für den Zugang kein Bachelorabschluss erforderlich ist. Absolventinnen und Absolventen erhalten nach Erbringung aller im Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der allenfalls vorgesehenen positiv beurteilten schriftlichen Abschlussarbeit den akademischen Grad „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“ oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“ (§ 87 (2) Z 1).

§ 40a. Microcredentials

- (1) Microcredentials sind gemäß der Empfehlung des Rates der Europäischen Union über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (2022/C 243/02) Nachweise über die Lernergebnisse, die eine Lernende bzw. ein Lernender im Rahmen einer weniger umfangreichen Lerneinheit erzielt hat. Diese Lernergebnisse werden anhand transparenter und eindeutig definierter Kriterien beurteilt. Lernergebnisse, die zum Erhalt von Microcredentials führen, sind so konzipiert, dass sie den Lernenden spezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln, die dem gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf entsprechen.
- (2) Microcredentials sind an der Med Uni Graz als Universitätslehrgänge sui generis eingerichtet und gelten daher als außerordentliche Studien.
- (3) Der Beschluss zur Einrichtung und Auflassung eines Microcredentials obliegt dem für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglied auf Initiative von Proponent*innen. Als Proponent*innen kommen alle Verantwortlichen einer unter (4) genannten Lehrveranstaltung in Betracht.
- (4) Microcredentials an der Med Uni Graz können aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aus ordentlichen Studien, Universitätslehrgängen oder freien Wahlfächern bestehen.
- (5) An der Med Uni Graz können Microcredentials im Umfang von 1 bis 15 ECTS-Anrechnungspunkten angeboten werden.
- (6) Da Inhalt und Umfang von Microcredentials in den Curricula und Lehrveranstaltungsbeschreibungen, die den Lehrveranstaltungen zu Grunde liegen, hinreichend definiert sind, ist die Errichtung eines eigenen Curriculums für jedes einzelne Microcredential nicht notwendig. Die §§ 21 (8), 24 (4) sowie 37 bis 40 kommen nicht zur Anwendung.
- (7) Im Übrigen ist die Richtlinie für die Errichtung und Durchführung von Universitätslehrgängen (ULG) an der Medizinischen Universität Graz idgF sinngemäß anzuwenden.

186. Verordnung des Rektorates über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für das Masterstudium Psychotherapie

Die Rektorate der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz haben gemäß § 54e Abs. 3 UG festgelegt, welche Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der beteiligten Universitäten im Rahmen des gemeinsam eingerichteten Masterstudiums Psychotherapie zur Anwendung kommen:

186. Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für das Masterstudium Psychotherapie

Die Rektorate der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz haben gemäß § 54e Abs. 3 UG festgelegt, welche Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der beteiligten Universitäten im Rahmen des gemeinsam eingerichteten Masterstudiums Psychotherapie zur Anwendung kommen.

Zuständigkeit studienrechtlicher Organe

§ 1

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt an der Universität Graz.

(2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich nicht auf eine bestimmte Prüfung beziehen, ist das Rektorat oder studienrechtliche Organ der Universität Graz zuständig. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Meldung der Fortsetzung des Studiums
- Erlöschen der Zulassung
- Beurlaubung
- Studienbeitrag
- Verleihung des akademischen Grades
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements
- Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer
- Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG
- Anerkennung von Prüfungen und anderer Studienleistungen gemäß § 78 UG und wissenschaftlichen Arbeiten gem. § 85 Abs. 2 UG
- Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung
- Ausschluss vom Studium aufgrund von Verstoß gegen die Vorschriften zur Guten Wissenschaftlichen Praxis

(3) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung und/oder Prüfung beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der der/die Studierende im konkreten Fall die betreffende Lehrveranstaltung/Prüfung ablegt. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Einsetzung von Prüfer*innen und Prüfungskommissionen
- Abmeldung von Prüfungen

- Abbruch von Prüfungen
- Aufhebung von Prüfungen gemäß § 79 UG
- Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen
- Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen
- Nichtigerklärung von Beurteilungen

(4) Für die Masterarbeit und sämtliche damit zusammenhängende studienrechtlichen Angelegenheiten ist das studienrechtliche Organ der Universität Graz zuständig. Dazu zählt insb. Folgendes:

- Entgegnung der Meldung des Themas von Masterarbeiten
- Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten und Zuweisung von Studierenden zu Betreuer*innen
- Ausschluss der Benützung der Masterarbeit
- Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Masterarbeiten
- Nichtigerklärung von Beurteilungen von Masterarbeiten

Anzuwendende Satzung

§ 2

- (1) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 1, 2 und 4 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien der Universität Graz anzuwenden.
- (2) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 3 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Universität anzuwenden, an der der/die Studierende die betreffende Prüfung ablegt.
- (3) Die Studierenden sind im Rahmen des gemeinsamen Masterstudiums Psychotherapie berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen.

In-Kraft-Treten

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

187. Ausschreibung von Stellen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Kennung KA-ALGAI-2026-003672

Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1
Beschäftigungsausmaß 100%
bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.) und an universitärer Lehre
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. absolvierte Gegenfächer in der Ausbildung nach ÄAO 2006
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 76.638,52** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Juli 2026**.

Universitätsassistent*in PraeDoc
 Kennung UK-RADIO-2026-003783
 Universitätsklinik für Radiologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 4 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Entwicklung und Weiterentwicklung von Softwarelösungen zur Verarbeitung, Analyse und Verwaltung radiologischer Bild- und Textdaten
- Konzeption und Implementierung wissenschaftlicher Datenpipelines und automatisierter Workflows
- Integration, Anpassung und Wartung von Open-Source-Softwarelösungen für Forschungsanwendungen
- Installation, Konfiguration und Dockerisierung wissenschaftlicher Softwareumgebungen
- Mitarbeit beim Aufbau und Betrieb cloudbasierter Entwicklungs- und Analyseinfrastrukturen (z. B. AWS, Azure)
- Betreuung und Weiterentwicklung institutseigener wissenschaftlicher IT-Infrastruktur
- Einsatz moderner Versionsverwaltungssysteme (Git/GitHub) zur kollaborativen Softwareentwicklung
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsprojekte durch technische Umsetzung, Dokumentation und Qualitätssicherung
- Durchführung von Tests sowie Sicherstellung reproduzierbarer wissenschaftlicher Analysen
- Zusammenarbeit mit interdisziplinären Teams aus Medizin, Physik, Informatik und Forschung

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene technische Ausbildung oder Studium im Bereich Medizininformatik, Physik oder vergleichbarer Fachrichtungen
- Erfahrung in der Softwareentwicklung unter Windows- und/oder Unix/Linux-Systemen
- Informatik, Softwareentwicklung, Kenntnisse in mindestens einer Programmiersprache wie Python, Java, C/C++, MATLAB oder vergleichbaren Technologien
- Erfahrung mit Docker, virtuellen Umgebungen und modernen Entwicklungsworkflows
- Erfahrung mit Git/GitHub und kollaborativer Softwareentwicklung
- Grundkenntnisse im Bereich Cloud-Computing (AWS, Azure oder vergleichbar)
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation bzw. Anfertigung einer Dissertation
- Interesse an wissenschaftlicher Datenanalyse, Machine Learning oder medizinischer Bildverarbeitung sowie interdisziplinärer Forschungsarbeit
- Erfahrung in der Lehre und/oder didaktische Fähigkeiten
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Ausgezeichnete organisatorische Fähigkeiten
- Strukturierte und eigenständige Arbeitsweise

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.007,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Juli 2026**.

Universitätsassistent*in PraeDoc

Kennung KA-PPP-2026-003806

Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Klinische Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Beschäftigungsausmaß 100%

Befristung auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
 einer eventuell anschließenden Karenz

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit in der empirischen Forschung im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamisch orientierten Psychotherapie, Lehre und Administration
- Mitwirkung bei Publikationen, wissenschaftlichen Arbeiten und Vortragstätigkeit
- Mitwirkung an und selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Mitarbeit in Lehr- und Prüfungsaufgaben im Ausmaß der kollektivvertraglichen Bestimmungen
- Teilnahme an regelmäßigen Teamsitzungen, Super- und Intervention

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium Psychologie, Medizin, Pädagogik, Sozial- oder Geisteswissenschaften
- Fundiertes Methodenwissen und Methodenkenntnisse im Bereich quantitativer und qualitativer empirischer Forschung
- Profunde Erfahrung im Bereich multivariater statistischer Datenanalysen
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Berufsberechtigung als Psychotherapeut*in mit Zusatzbezeichnung Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie (Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) oder laufende Ausbildung zur*um Psychotherapeut*in mit geplantem Schwerpunkt im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamisch orientierten Psychotherapie
- Dissertation mit Interesse am Abschluss einer Dissertationsvereinbarung an der Medizinischen Universität Graz sowie am Start einer Schwerpunkt Psychotherapie
- Ausgeprägtes Interesse an im Bereich der wissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere psychoanalytisch-psychodynamisch Psychotherapie und an klinischer Forschung und Behandlung
- Erste Kenntnisse im Verfassen einer Publikation
- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. an Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.007,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Juli 2026**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Kennung KA-ALLGC-2026-003807

Universitätsklinik für Chirurgie

Klinische Abteilung für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Tätigkeiten im OP (OP-Assistenz und assistierte Eingriffe abhängig vom Ausbildungsstand)
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Chirurgie der Klinischen Abteilung für Allgemeinchirurgie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Klinische Erfahrung in Chirurgie, - Allgemein- und Viszeralchirurgie, wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet Allgemein- und Viszeralchirurgie
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung und Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 76.638,52** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Juli 2026**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Kennung KA-ALLGC-2026-003808

Universitätsklinik für Chirurgie

Klinische Abteilung für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Tätigkeiten im OP (OP-Assistenz und assistierte Eingriffe abhängig vom Ausbildungsstand)
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Chirurgie der Klinischen Abteilung für Allgemeinchirurgie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Klinische Erfahrung in Chirurgie, - Allgemein- und Viszeralchirurgie, wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet Allgemein- und Viszeralchirurgie
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung und Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 76.638,52** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Juli 2026**.

**Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach
Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie**
Kennung KA-GASTR-2026-003809
Universitätsklinik für Innere Medizin
Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben für die Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 76.638,52** (inkl. Zulagen). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Juli 2026**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Labormanager*in
 Kennung A-BB-2026-003815
 Abteilung Biobank Graz
 Beschäftigungsausmaß 50%
 befristet auf 1 Jahr

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Management und Organisation des Laborbetriebs
- Selbstständige Durchführung von Laborarbeiten inklusive Gerätebedienung
- Bearbeitung und Konservierung von human-biologischem Material, insbesondere Blut- und Gewebeproben
- Arbeiten mit Laborinformationssystemen und verschiedenen Datenbanken
- Mithilfe bei Qualitätssicherungsarbeiten

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder gesundheitswissenschaftliches Master-/Diplomstudium
- Praktische Laborerfahrung
- Sehr gute EDV-Kenntnisse in Excel und den übrigen MS-Office-Programmen, sowie Bereitschaft, sich in neue Programme und Datenbanken einzuarbeiten
- Exzellente Deutsch- sowie Englischkenntnisse (Sprachniveau mind. C2) in Wort & Schrift

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung im Umgang mit humanbiologischen Arbeitsstoffen
- Erfahrung im Umgang mit laborbezogenen IT-Systemen
- Hohe Belastbarkeit
- Selbstständige, sorgfältige und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Organisationsgeschick
- Lernbereitschaft und Eigeninitiative
- Idealerweise bringen Sie erste Erfahrung im Gesundheitswesen mit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 53.143,44** (inkl. Zulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Juli 2026**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Modulassistent*in
 Kennung UK-AI-2026-003816
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Beschäftigungsausmaß 60%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Allgemeine Unterstützung bei Lehraufgaben
- Assistenz bei der Organisation von Lehrveranstaltungen
- Administrative Betreuung der Studierenden
- Allgemeine Bürotätigkeiten (Korrespondenz, Abrechnungen, Berichterstellung, etc.)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSch, Lehrabschluss und mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung) oder Matura und mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung
- EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (mindestens B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Hohe kommunikative und soziale Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 36.681,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Juli 2026**.

187.1. Ausschreibung von Professuren

Universitätsprofessur für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin gem. § 98 UG

an der Klinischen Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1
an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Die Klinische Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1 der Med Uni Graz steht für exzellente Patient*innenbetreuung, translationale und klinische Forschung sowie innovative Lehre und Ausbildung im Fachgebiet der Anästhesiologie und Intensivmedizin. Als zentraler Bestandteil der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin übernimmt die Klinische Abteilung die umfassende Betreuung von Patient*innen von der präklinischen Notfallversorgung über den operativen und interventionellen Bereich bis hin zur Intensivmedizin und postoperativen Nachsorge. Eingebettet im LKH-Universitätsklinikum Graz trägt die Klinische Abteilung maßgeblich zur Weiterentwicklung klinischer Schwerpunkte bei und integriert ihre Expertise in die translationalen Forschungsprogramme der Universitätsmedizin. Die Klinische Abteilung verbindet interdisziplinäre und interprofessionelle Spitzenmedizin mit wissenschaftlicher Exzellenz und engagierter Lehre.

Die*Der für die Leitungsfunktion der Klinischen Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1 vorgesehene Universitätsprofessor*in wird mit den folgenden zentralen Aufgaben betraut:

- Regionale, nationale und internationale Vertretung der Anästhesiologie und Intensivmedizin in Forschung, Lehre und Patient*innenbetreuung
- Eigenverantwortliche klinische Tätigkeit sowie Forschung und Lehre im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Anästhesiologie und Intensivmedizin mit Intensivierung bestehender sowie Etablierung weiterer innovativer Forschungsaktivitäten mit besonderem Fokus auf klinische und translationale Forschung in den Bereichen perioperative Medizin, Intensivmedizin, Notfallmedizin, Patient*innensicherheit und Versorgungsforschung
- Sicherstellung forschungsgeleiteter Lehre für den Fachbereich Anästhesiologie und Intensivmedizin für die Studien Human- und Zahnmedizin (Lernzielkataloge [Humanmedizin](#) und [Zahnmedizin](#)) verbunden mit Engagement für die Weiterentwicklung universitärer Lehre
- Planung und Durchführung von gemeinsamen innovativen Forschungsprojekten und nahtstellenorientierten Kooperationen mit der Klinischen Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 2 der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie weiteren Klinischen Abteilungen bzw. Universitätskliniken und Lehrstühlen/Instituten
- Gezielte Nachwuchsförderung sowie die Weiterentwicklung der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung moderner Simulations-, Notfall- und interprofessioneller Trainingsformate
- Kooperative Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit gemeinsamen Einrichtungen sowie den weiteren Fachdisziplinen

Für diese Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung in Humanmedizin

- Fachärztin*Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin oder gleichwertige ausländische Qualifikation
- Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Befähigung
- Umfassende klinische Erfahrung im Fach Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Kontinuierliche wissenschaftliche Publikationstätigkeit im Gebiet der Anästhesiologie und Intensivmedizin unter besonderer Berücksichtigung translationaler und klinischer Forschung
- Nachweis der erfolgreichen Einwerbung kompetitiver (inter)nationaler Projektmittel
- Mehrjährige Führungs- und Managementenerfahrung an einer klinischen und/oder wissenschaftlichen Einrichtung
- Nachweis von Lehrtätigkeit in diesem Fachgebiet
- Forschungsaufenthalt an einer anderen Forschungsinstitution als jener, an der die Ausbildung zum Sonderfach erfolgt ist

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Expertise in der Notfallmedizin sowie Engagement für deren kontinuierliche Weiterentwicklung
- Expertise in der Schmerzmedizin sowie Engagement für deren kontinuierliche Weiterentwicklung
- Interprofessionell kooperativer Führungsstil
- Befähigung zur Mitarbeiter*innenführung und -motivation
- Genderkompetenz und Diversitätsmanagement sowie Interesse an der Integration von Genderaspekten in Klinik, Lehre und Forschung
- Problemlösungskompetenz und konstruktive Fehlerkultur
- Kompetenzen im Qualitäts- und Risikomanagement
- Empathie sowie hohe kommunikative und soziale Kompetenz
- Visionäre dynamische Gestaltungsmotivation und Interesse an der Mitwirkung in den Bereichen Innovation und Nachhaltigkeit

Sie werden als Universitätsprofessor*in für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin unbefristet an der Medizinischen Universität Graz angestellt und sind für die Leitung der Klinischen Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin 1 vorgesehen. Die Bestellung zum*zur Leiter*in der Klinischen Abteilung erfolgt unter Zugrundelegung des § 32 Universitätsgesetz 2002.

Das Gehalt für diese Position ist Gegenstand der Berufungsverhandlung.

(Gesetzliche Information: Mindestentgelt auf Basis der Einstufung nach Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 49 Abs. 1 KV).

Wir freuen uns über Ihre Onlinebewerbung im Berufungsportal der Medizinischen Universität Graz und ersuchen Sie um Abschluss der Onlinebewerbung bis **spätestens 16.9.2026**

Das Berufungsportal finden Sie unter folgendem Link <https://berufungsportal.medunigraz.at>. Weitere Informationen erhalten Sie nach Registrierung und Log-in. Kontakt: rektorin@medunigraz.at

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

187.2. Tenure Track Professur

Tenure Track Professur für Tumororthopädie

Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie

Beschäftigungsausmaß 100%; initial befristet auf 6 Jahre, Entfristung bei Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung

Wir suchen eine*n exzellente*n Fachärztin*Facharzt und Wissenschaftler*in, um die international anerkannte Wissenschafts- und Forschungsagenda für das Fachgebiet Tumororthopädie weiter auszubauen.

Die*Der zukünftige Stelleninhaber*in soll ausgewiesene Expertise im Bereich der Tumororthopädie vorweisen und diese in Forschung, Lehre und Patient*innenbetreuung vertreten.

An der Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie des LKH-Univ. Klinikum Graz kommt der Sektion Tumororthopädie eine zentrale Rolle in der Patient*innenversorgung sowie Forschung zu. Die Tenure Track Professur für Tumororthopädie soll die nationale und internationale Sichtbarkeit der Tumororthopädie am Standort Graz weiter stärken und innovative Forschungsprogramme insbesondere in den Bereichen Sarkomforschung, Registerforschung, klinische Studien, Artificial Intelligence, personalisierte Medizin und Langzeit-Outcomes entwickeln. Die Tumororthopädie ist integraler Bestandteil des universitären Sarkomzentrums im Rahmen des Universitären Comprehensive Cancer Centers Graz (CCC) des LKH-Universitätsklinikum Graz und versorgt überregional und interdisziplinär Patient*innen mit muskuloskelettalen Tumoren aus allen Bundesländern Österreichs, wobei der Einzugsbereich aus etwa 3-4 Millionen Einwohner*innen besteht. Im interdisziplinären Tumorboard für Knochen- und Weichteiltumoren wurden 2025 insgesamt 1126 Fälle besprochen. Des Weiteren wurden in der Sektion Tumororthopädie im Jahr 2025 483 Patient*innen mit Knochen- und Weichteiltumoren chirurgisch behandelt. Zudem ist die Sektion Tumororthopädie assoziiertes Mitglied des European-Reference-Networks EURACAN.

Neben den wissenschaftlichen Aufgaben gilt es, Tumororthopädie im gemeinsamen Fach Orthopädie & Traumatologie schwerpunktmäßig von der Erstvorstellung in der Ambulanz und der operativen Versorgung im interdisziplinären Konsens bis hin zur Entlassung im klinischen Spitzenfeld zu betreiben. Als tertiäres Zentrum ist, neben der Behandlung von primären benignen und malignen Knochen- und Weichteiltumoren, auch die operative Behandlung von Patient*innen mit Knochenmetastasen abzudecken. Dem Tumorteam stehen aktuell 3 OP-Tage, 1 Ambulanztag zur Verfügung. Aktuell besteht das Tumorteam aus 3 Fachärzt*innen sowie 3 Arzt*Ärztinnen in Facharztausbildung. Der derzeitige Status als Referenzzentrum mit nationalem und internationalem Ruf bedarf eines weiteren Ausbaus. Hierzu sollen auch die internationalen Kooperationen auf klinischer und wissenschaftlicher Ebene erweitert werden.

Die Besetzung erfolgt zunächst befristet auf 6 Jahre mit Qualifizierungsvereinbarung (Tenure Track Professur gemäß § 99 Abs. 5 und 6 Universitätsgesetz). Karriereziel ist die Überleitung in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als Assoziierte Professorin*Assoziierter Professor. Bei herausragenden und außergewöhnlichen Leistungen kann eine Evaluierung der Qualifizierungsvereinbarung auf schnellstem Weg erfolgen.

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Innovative Weiterentwicklung der Forschung im Bereich Tumororthopädie mit Schwerpunkt auf Behandlungsmöglichkeiten und Verbesserung des Überlebens
- Kontinuierliche wissenschaftliche Publikationstätigkeit im Bereich Tumororthopädie
- Leitung einer international anerkannten Forschungsgruppe und Einwerbung von Drittmitteln mit dem Schwerpunkt klinisch orthopädische Sarkomforschung im Rahmen des CCC
- Übernahme einer führenden Rolle im Tumorteam der Univ. Klinik für Orthopädie und Traumatologie
- Mitwirkung bei der Ausbildung von Ärzt*innen im tumororthopädischen Bereich
- Nationale und internationale Vernetzung durch den Auf- und Ausbau von Forschungsk Kooperationen

- Betreuung von ambulanten und stationären Patient*innen entsprechend einer modernen biopsychosozialen und personalisierten Medizin sowie die Bereitschaft zur Leistung von Journaldiensten
- Lehrtätigkeit im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und in Doktoratsstudien, Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen sowie aktive Förderung von Nachwuchsforscher*innen
- Beteiligung an einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit/Wissenschaftskommunikation im Forschungsbereich

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin mit facheinschlägigem Doktorat
- Befugnis zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Fachärztin*Facharzt für Orthopädie und Traumatologie oder Orthopädie und orthopädische Chirurgie oder gleichwertige ausländische Qualifikation
- Mehrjährige Berufserfahrung mit operativen Qualifikationen speziell im Bereich Tumororthopädie (Nachweis mittels Operationskatalog)
- Erfahrung im Bereich der interdisziplinären und interprofessionellen Versorgung von Sarkompatient*innen
- Profunde Forschungsexpertise im Bereich der Tumororthopädie
- Nachweis von hochrangigen Publikationen und Drittmittelinwerbung im Bereich Tumororthopädie
- Erfahrung in der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe
- Erfahrung in der universitären Lehre und/oder in der (Mit-)Betreuung von Diplomand*innen, Doktorand*innen bzw. in der Ausbildung von Postdoktorand*innen
- Mehrmonatiger Forschungsaufenthalt an einer anderen Forschungsinstitution als jener, an der die bisherige Ausbildung/die Ausbildung zum Sonderfach erfolgt ist
- Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift entsprechend Sprachniveau C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Zusätzliche Erfahrung in folgenden Bereichen (beispielsweise): Registerforschung, klinische Studien (PI/SI), Artificial Intelligence, personalisierte Medizin und Langzeit-Outcomes
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Motivation von Kolleg*innen und Studierenden
- Verantwortungsbewusste Arbeitsweise und Problemlösungsfähigkeit
- Empathie sowie hohe kommunikative und soziale Kompetenz
- Management- und Führungskompetenz
- Gender- und Diversitätskompetenz

Bewerbung:

Wir freuen uns über Ihre Onlinebewerbung über das Bewerbungsportal der Medizinischen Universität Graz:

<https://www.medunigraz.at/offene-stellen/tenure-track-professur>

Ende der Bewerbungsfrist: **20. August 2026**

Bitte beachten Sie, dass wir nur vollständige Bewerbungen berücksichtigen können, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangt sind. Eine Aufstellung der einzureichenden Unterlagen finden Sie hier.

Mindestentgelt auf Basis der Einstufung nach Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer*innen der Universitäten gemäß § 49 Abs. 2 KollV.

Voraussichtlicher Termin für das Hearing: 08. Oktober 2026 an der Medizinischen Universität Graz

Kontakt: rektorin@medunigraz.at

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

Tenure Track Professor of Tumor Orthopaedics

Department of Orthopaedics and Trauma

Full-time position (100%); initially limited to 6 years, becoming a tenured position when the qualification agreement is met

We are looking for an excellent specialist and researcher to expand our internationally renowned scientific and research agenda in the field of tumor orthopaedics.

The successful candidate should have proven expertise in the field of tumor orthopaedics and promote it in research, teaching and patient care.

At the University Hospital Graz Department of Orthopaedics and Trauma, the Section of Tumor Orthopaedics plays a key role in patient care and research. The Tenure Track Professor of Tumor Orthopaedics should continue to increase the national and international visibility of tumor orthopaedics at the Graz location and develop innovative research programs in the fields of sarcoma research, registry-based research, clinical trials, artificial intelligence, personalized medicine and long-term outcomes. Tumor orthopaedics is an integral component of the university's sarcoma center at the Comprehensive Cancer Center Graz (CCC) of University Hospital Graz, providing care for interdisciplinary patients with musculoskeletal tumors from all federal provinces in Austria. The catchment area consists of 3 to 4 million inhabitants. The interdisciplinary tumor board for bone and soft tissue tumors reviewed a total of 1,126 cases in 2025. Furthermore, the Section of Tumor Orthopaedics provided surgical treatment to 483 patients with bone and soft tissue tumors in 2025. The section is an expert member of the European Reference Network EURACAN.

Alongside scientific tasks, it is necessary to provide top-notch clinical care in tumor orthopaedics in the joint discipline orthopaedics and trauma—from the first visit to the outpatient clinic and surgical care with interdisciplinary consensus to discharge. In addition to treating primary benign and malignant bone and soft tissue tumors, a tertiary center must also provide operative treatment for patients with bone metastases. The tumor team currently has three operation days and one outpatient clinic day and consists of three specialists and three residents. Its current status as a reference center with a national and international reputation needs to be further consolidated. International collaborations at the clinical and scientific levels should also be expanded.

The initial appointment is limited to six years with a qualification agreement (tenure track model pursuant to § 99 para. 5 and 6 of the Universities Act). The career advancement goal is to transfer to a tenured position as an associate professor. If the candidate demonstrates outstanding and remarkable achievements, the qualification agreement may be fulfilled more quickly.

Your responsibilities:

- Innovatively advancing research in the field of tumor orthopaedics with an emphasis on investigating treatment options and improving survival rates
- Regularly publishing scientific papers in the field of tumor orthopaedics
- Directing an internationally renowned research group and acquiring third-party funding with an emphasis on clinical orthopaedics and sarcoma research at the CCC
- Taking on a leading role in the tumor team of the Department of Orthopaedics and Trauma
- Collaborating on training specialists in the field of tumor orthopaedics
- Networking through national and international research collaborations
- Providing inpatient and outpatient care according to modern biopsychosocial and personalized medicine and being on call
- Teaching undergraduate and graduate courses in medicine, supervising diploma and PhD students and mentoring and promoting junior researchers
- Participating in effective public relations work/science communication in the research area

Your qualifications and skills:

- Degree in medicine and a relevant doctoral degree
- Authorization to practice as a specialist in orthopaedics and traumatology or orthopaedics and orthopedic surgery or equivalent qualification from another country

MTBL. vom 24.06.2026, StJ 2025/26, 41. Stk

- Several years of professional experience with surgical qualifications especially in the field of tumor orthopaedics (proof provided by a surgical log)
- Experience with interdisciplinary and interprofessional care for sarcoma patients
- Profound research expertise in the field of tumor orthopaedics
- Proven track record of high-impact scientific publications and third-party funding acquisition in the field of tumor orthopaedics
- Experience in managing a scientific working group
- Experience in university teaching and/or (co)supervising diploma/doctoral students and/or training postdoctoral scholars
- Research stay abroad of several months at a different research institution than the one where specialist training was received
- C1 level of proficiency in both spoken and written German and English (Common European Framework of Reference for Languages)

Your ideal profile:

- Additional experience in the following areas (for example): registry-based research, clinical trials (PI/SI), artificial intelligence, personalized medicine and long-term outcomes
- Team player able to motivate colleagues and students
- Responsible work habits and problem-solving skills
- Empathy as well as good communication and social skills
- Management and leadership skills
- Gender and diversity skills

Application:

Med Uni Graz invites all applicants to submit their application online.

<https://www.medunigraz.at/offene-stellen/tenure-track-professur>

Application deadline: **20 August 2026**

Please note that we can only consider complete applications that have been received by the application deadline. A list of the documents to be submitted can be found [here](#).

Statutory information: The minimum remuneration is based on the collective agreement for university employees (KV § 49.2).

Scheduled date for job interviews: 8 October 2026 at the Medical University of Graz

Contact: rektorin@medunigraz.at

The Medical University of Graz is committed to increasing the proportion of women in management positions and encourages qualified women to apply. Among applicants with equal qualifications, female applicants will be given priority. We also welcome applications from qualified individuals with disabilities and encourage them to apply.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin